J.publ.G.
217
4

J. publ. g.
217 f

Fahnenberg

12½

Egid Joseph Karl von Fahnenberg auf Burgheim

des Kaiserlichen Reichskammergerichts Assessors

Vortrag

an den vollen Rath

des Kaiserlichen Reichskammergerichts

über

die Abkürzung

der

Kammergerichtlichen Relationen,

nebst

dem, über diesen wichtigen Gegenstand geführten Berathungsprotokoll.

Wetzlar,

bei Philipp Jakob Winkler.

1792.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Dem sachkündigen Publikum theile ich hierdurch die wichtige Deliberation des Kaiserl. Reichs-Kammergerichts über die Abkürzung der Judicial-Relationen, mit, die zwar aus den gedrukten Comitial-Berathungen bereits, jedoch nur wenigen bekannt ist. Ich wünsche dabei, daß Kenner der Referierkunst über dieses wichtige Problem, das die gesetzgebende Macht, und alle Kammergerichtliche Visitationen bereits vielfältig beschäftigt hat, zum Besten der Reichsjustiz, gleichfalls nachdenken, und das Resultat ihrer gesammelten Erfahrung, zum Gebrauch der künftigen neuen Gesetzgebung, bekannt machen möchten.

Ihro Kaiserliche Majestät foderten hierüber von allerhöchstdero Reichskammergericht am 23. August 1788. einen gründlichen Bericht. Diesen zu entwerfen ward vom Hohen *Directorio* dem nun verewigten Kammergerichtsassessor von Leipziger, und mir, aufgetragen. Erster konnte wegen langwieriger Krankheit, woran er in der Folge starb, diese Arbeit nicht unternehmen. Sie wurde mir hierauf allein anvertraut.

Den 18. Febr. 1790. legte ich meinen Vortrag in vollem Rath hierüber ab.

Das hohe Collegium tratt meinen Vorschlägen bei. In der Abstimmung und der

hohen Directorial-Aeusserung, kamen gleichfalls wichtige Betrachtungen vor; daher ward beschlossen die vollständige über diesen wichtigen Gegenstand gehaltene Kammergerichtliche Berathung, mit einem Begleitungsbericht Kaiserl. Majestät und dem Reich allerunterthänigst vorzulegen.

Der Kürze habe ich mich in meinem Vortrag sorgfältig beflissen, um nicht in einer Rede über die Abkürzung der Kammergerichtlichen Relationen, den Vorwurf der Weitläuftigkeit zu verdienen.

Ob dabei die Deutlichkeit und Vollständigkeit meiner Abhandlung, nichts verlohren hat, darüber mögen competente Richter urtheilen.

An Fleiß und gutem Willen ist indessen von mir bei dieser Arbeit nichts versaumt worden.

Und hier könnte ich schließen, wenn ich nicht die Gelegenheit benuzen wolte meinem würdigen verstorbenen Colleg von Leipziger, der mit mir diesen Gegenstand zu bearbeiten, bestimmt ware, — hier ein Andenken zu stiften.

Hans Christoph von Leipziger ward 1715. den 19. Jenner auf den Gütern seiner altadelichen obersächsischen Familie zu Wildenau, gebohren. Sein Vater Joh. Friderich

derich aus der Beerwaldischen Linie (*) war Mitglied des Ritterstands, und seine Mutter aus dem adelichen Geschlecht von Schlichen.

Er studirte die Rechtsgelehrsamkeit auf der Universität Wittenberg, verfaßte schon im 23ten Jahr seines Alters, eine gründliche Abhandlung unter dem Titel: *Origines nobilitatis diplomaticae*, die 1738. zu Wittenberg in 4. gedrukt worden ist; übte sich hierauf in der Praxis, und ward als Rath bei der Kurfürstl. Kammer, nachher als Assessor beim Landgericht zu Leipzig angestellt.

Wegen seiner schon damal ausgebreiteten Gelehrsamkeit erhielt er 1753. die Kursächsische Präsentation ans Kammergericht, ward aber weil früher keine Stelle erledigt wurde, erst 1760. am 11. Jenner als Assessor ins hohe Collegium introducirt.

Durch seine ausserordentliche Talente, unbegränzte litterarische Kenntnisse, gründliche Gelehrsamkeit, lichtvollen körnigten Vortrag, und scharfsichtige Beurtheilungskraft, zog er am Kammergericht gar bald die allgemeine Aufmerksamkeit, und Bewunderung auf sich. Es ist durchgehends anerkannt, daß Er an der Spitze der größten Ge-

* J. F. Gauhen Adels-Lexicon Th. I. S. 880.

Gelehrten seiner Zeit stande. Sein lateinischer und deutscher Styl ist vollkommen schön. Die mehrsten kammergerichtlichen Berichte neuerer Zeiten * sind aus seiner Feder geflossen.

In seinem Privatleben zeichnete er sich durch witzige Einfälle, und Handlungen, die oft ans Sonderbare gränzten, — vor andern aus. In die Classe gewöhnlicher Menschen gehört Leipziger in keiner Hinsicht. Er war ein Mann von ausserordentlichen Fähigkeiten, und zugleich gerecht und bieder. In näherer freundschaftlicher Verbindung stand ich mit demselben nicht. Desto unverdächtiger ist also das Lob, welches ich Ihm, mit voller Ueberzeugung ertheile. In dem zu Gotha herauskommenden Nekrolog, wovon der Professor Schlichtegroll Verfasser ist, — verdient Joh. Chr. von Leipziger eine ganz vorzügliche Stelle. Er starb den 22. Jenner 1791. im 76. Jahr seines Alters. Seine Büchersammlung hat in der alten classischen Litteratur, und der Geschichte, wenige ihres Gleichen. Geschrieben Wezlar den 15. Nov. 1791.

Fahnenberg.

---

* in den Reußischen Beiträgen zur Kammergerichtlichen Litteratur.

Vortrag

an den vollen Rath

des Kaiserlichen Reichskammergerichts

über

die Abkürzung

der

Kammergerichtlichen Relationen,

sammt

der hierüber gehaltenen Deliberation.

Juſtitia nimium feſtinans coecos parit Catulos.

Vortrag
an das hohe Plenum
über
den Modum referendi, besonders die Abschaffung des Extrakts.

Geschichte
der Kammergerichtlichen Relationen.

§. 1.

Die innere Einrichtung der kammergerichtlichen Relationen ist vom Anfang des Gerichts bis auf gegenwärtige Zeiten nicht verändert worden. Die ersten Assessoren hatten aus kleinen Akten zu referiren; Ihre Relationen waren daher kurz. Nach den **Rochischen** Anmerkungen zur K. G. O. trugen Sie mit wenigen Worten in lateinischer Sprache den Innhalt der Akten, und Verhandlungen, die in der Form eines Protokolls zusammengeschrieben, und mit lateinischen Marginalien versehen waren, vor, lasen die wichtigen Beilagen

lagen ab, und eröfneten sodann ihre rechtliche Meinung, gleichfalls in lateinischer Sprache.

Comment. Kochior. in O. C. P. I. tit. 13.

§. 2.

Nachdem die Prozesse verwickelter, die Akten weitläuftiger, und daher das Quadranguliren eingeführt wurde, mußten die Assessoren umständlicher referiren. Auch war es dem Gebrauch damaliger Zeiten gemäß, daß sie ihre Meinung durch Allegaten unterstüzten. Das verursachte Aufenthalt in der Entscheidung der Prozesse. Im R. A. 1530. §. 85. wird daher der zur Reformation des Gerichts bestimmten Visitation anbefohlen, sich zu erkundigen, ob ausser der Menge der Prozesse noch andre Ursachen an der langsamen Expedition Schuld seyen.

Wie die Relationen der Assessoren damals abgefaßt wurden, ist aus den Observationen und Relationen des Assessors **Mynsinger**, der 1548. ans Kammergericht kam, zu sehen.

§. 3.

Die R. G. O. 1548. P. 1. T. 10. befiehlt bereits dem Directorio, acht zu haben, daß die Relationen und Abstimmungen fleißig verfaßt, und wenn in denselben unnöthige und überflüssige Disputationen, undienliche Allegatio-

gationen, und Repetitionen, wodurch die Sache, und andere Relationen verhindert würden, gebraucht werden solten, dieses nicht zu gestatten, sondern hierin sich seines Amts zu gebrauchen, und ein solches Einsehen zu nehmen, damit in den Relationen schleunig fortgefahren, und die Zeit des Raths nicht unnütz und vergeblich zugebracht werde.

§. 4.

Die Visitationes ord. stellen am modo referendi verschiedenes aus.

Die Visitation von 1550, welche den Fleiß, und die Gelehrsamkeit der damaligen Assessoren sehr rühmt, fande jedoch die kammergerichtlichen Relationen noch zu weitläuftig. In ihrem an Kaiserliche Majestät erstatteten Bericht erklärte sie diese Weitläuftigkeit für übermäßigen Fleiß und Sorgfalt, und verordnete daher im V. A. §. 2.

> der Kammerrichter solle acht darauf geben, daß von dem Beisitzer alle ohnnothdürftige Ueberflüssigkeit vermieden, und die Zeit nicht also vergeblich hingebracht, und die Sachen zum Nachtheil der Parteyen, aufgehalten würden.

Die Assessoren versprachen auch der Visitation, daß sie sich künftig des Ueberflusses in den Relationen und Abstimmungen enthalten, und zu Be-

Beförderung der rechtlichen Sachen der Ordnung, und dem V. A. gemäß, sich erzeigen wollten.

Frhr. v. Harpprecht kammergerichtl. Staatsarch. Th. VI. S. 272.

§. 5.

Die K. G. O. von 1555. empfiehlt P. I. T. 10. §. 1. den Assessoren abermal die Kürze; ob ihnen gleich die Visitation keine Ausstellung gemacht hatte.

Die Visitation von 1556. klagte ebenfalls über allzugroße Weitläuftigkeit. Im V. A. sagt sie §. 1.

Sie habe gefunden, daß allerlei Unrichtigkeit, und Unordnung, so nicht allein den Sachen, und Parteien zu unleidentlichen beschwerlichen Verzug, sondern auch dem Kammergericht zur Verkleinerung gereichen, sich mittlerweil mit dem Referiren, und Votiren der Beisitzer, zugetragen; sie verordnen daher daß sich die Beisitzer hinführo im Referiren, und Votiren der Ordnung, und dem V. A. 1550. gemäß halten, und sonderlich sich aller Weitläuftigkeit im Referiren, Votiren, und lesen enthalten, und allein, was zur Sache nothdürftig, und dienstlich, als nämlich die Klagartikel, Exceptiones pertinentes, und was sonst merita causae belange, und

der Hauptsache nothwendig anhänge, fürbringen, und anzeigen sollten; daß sie auch die eingebrachte Documenta, und andere schriftliche Urkunden nach der Länge derselben nicht ganz, sondern allein durch einen summarischen Auszug, was die Nothdurft daraus erfodere, referiren, auch nicht die ganze Acta, oder den mehrern Theil derselben, oder auch unnöthige Disputationes Partium, lesen, oder dictiren, sondern allein, was nothwendig seye, daraus anzeigen; desgleichen sollten die andere Beisitzer dieselbige Acta, Disputationes, und Allegationes zur Verhinderung der Sachen im Referiren, nicht abschreiben, sondern auch allein, was ihnen vonnöthen, daraus kürzlich inter referendum, aufzeichnen.

§. 6.

So sehr sich auch hierauf die Assessoren der Kürze im Referiren beflissen haben, so war dennoch die Visitation v. 1557. mit ihnen nicht durchgehends zufrieden. In ihrem Bericht sagen die Visitatoren, sie hätten in den Relationen und Abstimmungen noch einige Mängel bemerkt; auch seye ihnen angezeigt worden, daß die Assessoren im Rath einander einredeten, wodurch strittige Neuerungen erfolgten; auch disputirten sie miteinander, quo genere Actionum

tionum eigentlich geklagt worden, verlesten auch zu noch mehrerem Aufzug der Sachen, die ganze Producta Partium, welche doch altem Gebrauch nach rubricirt und die nothdürftige Substanz ex Protocollis referirt werden sollten. Auch pflegten etliche Assessoren ihre Vota in extenso zu dictiren, welche aufgeschrieben würden. Damit nun in diesem ordentlich und zur Beschleunigung der rechtshängigen Sachen verfahren werden möge, so seye zu bedenken, und zu berathschlagen, wie die Sache dahin zu stellen, daß hinführo die Relationen und Vota der RsOrdnung gemäß, und wie bei dem alten Gericht gebräuchlich gewesen, ohne verhinderliche und überflüßige Weitläuftigkeit, abgefaßt, und vorgenommen würden.

v. Harpprecht a. a. O. Th. VI. S. 448.

Im V. A. wurden daher die Assessoren auf die ältere Verordnungen wegen Beförderung der Justiz im Referiren und Votiren verwiesen, und ihnen §. 11. und 12. befohlen,

> zur Abschneidung alles Ueberflusses, auch Verhütung vergeblicher Mühe in Relationibus definitivis, nicht etwan auch Puncta wieder vorzutragen, die schon vorhin durch ordentliche Bescheide erörtert, und weiters zu referiren unnöthig. Sodann solle auch das Directorium keineswegs gestatten, daß die Vota hinführo, wie

wie seit jüngster Visitation geschehen, dictirt würden.

§. 7.

Wie die K. G. Assessoren damal ihre Relationen, und Vota abzufassen pflegten, ist aus den Observationen des Assessor Gail, der 1558. aufgeschworen hat, zu ersehen. So wenig überflüssiges in diesen Gail- und Mynsingerischen Vorträgen (auf die sich bis jetzt in allen wichtigen juristischen Ausführungen bezogen wird) zu seyn scheint, so fand solche gleichwohl die Visitation von 1559. noch zu weitläuftig.

In dem V. A. §. 23. und 24. machte sie daher den Assessoren den Vorwurf, daß sie die älteren „Verordnungen aus zu viel sorgfäl„tigem Fleiß, nicht allein übergangen, sondern „auch eine gute Zeit her die Vota der Referen„ten, Correferenten, oder anderer Assessoren „nach der Länge, von Wort zu Wort dictirt „und unnothwendige Instrumenta, und an„dere unnothdürftige Producta verlesen hätten, „wodurch viel Zeit vergeblich hingebracht, auch „andere Relationen und Expeditionen, merk„lich aufgehalten, und verhindert würden. „Das Directorium solle dahero keinem mehr „sein Votum anderst zu dictiren gestat„ten, als wie das von Alters herkomlich,

„nämlich

„nämlich dergestalt, daß die Protonotarien
„und Notarien, auch die übrige Beisitzer, so
„bei der Sache säßen, allein die Substantia-
„lien und was nothwendig, Summarié dar-
„aus verzeichnen mögten.

§. 8.

Die Relationen werden zum Protokoll dictirt.

Dieses dictiren der Relationen, wozu die Assessoren welche Vormittags 3 Stunden im Rath, und Nachmittags abwechselnd in der Audienz und Deputation beschäftigt waren, — der Mangel an Zeit zur Arbeit zwang, beschränkte sich jedoch bei wichtigen Sachen aufs factum und den Extract. Die mit unverkennbarem Fleiß aufgesetzte, und mit passenden Allegaten unterstützte Vota können in den Senaten, wo die, bei solchen Arbeiten unentbehrlichen Bücher, fehlten, nicht verfertigt worden seyn.

Beim dictiren, das manchmal viele Zeit erfoderte, waren auch die übrige Assessoren nicht gegenwärtig. Diese verfügten sich vielmehr immittelst in andere Senate.

v. Ludolf Anmerkungen zum Konzept der K. G. O. S. 5.

§. 9.

Die Visitation von 1560. 1561. 1564. 1567. und 1568. fande am Modo referendi nichts

nichts zu erinnern. Dagegen klagen die übrigen ordinäre Visitationen abermal über langwieriges referiren. Die Visitation von 1569. bemerkte: die Relationen und Vota würden dermaßen extendirt, daß Sachen, die vorhin in 8. Tagen referirt worden, nunmehr 6. und 8. Wochen erfoderten. Das V. Mem. von 1570. will §. 5., man solle keinen Referenten anhören, der nicht zuförderst die nothwendige Akten und Produkten in den Punkten, worüber submittirt worden, compendiosè protokollirt, und bei ihm selbst den Prozeß, und Merita Causae, wohl ponderirt habe; **daher auch jeder Beisitzer im Anfang seiner Relation anzeigen soll, worauf die Sache beschlossen worden.**

Der V. A. 1572. ermahnt §. 22. abermal die Assessoren, sich des vielen Allegirens, welches coram eruditis unnöthig, zu enthalten, auch keine Vota zum Protokoll zu dictiren.

Das Mem. an K. R. Pr. und B. von 1575. verbietet §. 4. den Assessoren Akten unprotokollirt zu referiren, oder Vota zu dictiren; sondern es sollen nur die Conclusionen bei jedem Punkt, und was der Notarius inter votandum selbst einnehmen werde, ins Protokoll kommen; wenn der Referent gern sein Votum beim Protokoll haben wollte, soll er solches von seiner Hand geschrieben, dazulegen.

Der V. A. von 1577. bemerkt §. 8., daß die Relationen zuweilen 2. bis 4. Monate gedauert, welches in ältern Zeiten nicht erhört worden, und empfiehlt daher nachdrücklich die Kürze.

Das Mem. an K. R. Pr. und B. von 1587. klagt, daß das langweilige Referiren, auch in geringen Sachen nicht unterlassen werde, und will daher §. 1.

> dieses lange unnöthige Referiren und schreiben der Akten tam Assertoriorum quam Probator. allerdings vermieden, auch das langwierige, vielfältig verbotene Votiren, gänzlich abgeschaft haben. Insbesondere sollen die Referenten im Anfang der Relation, mit wenig Worten, worauf submittirt worden, anzeigen, aber sonst die Merita Causae, quasi Praefatione quadam, und andere generalia zu erzehlen ganz unterlassen; sondern alsbald, was ex actis pro Causae necessitate, et quod ad rem facit, protokolliren und mit gebührender Kürze geschickt referiren.

Auch soll nicht gestattet werden, über die Probatoria der Partheien, in Voto abermal vieles zu reden, und die Zeit dadurch vergeblich zu verspielen, indem ein jeder verständiger und gelehrter Assessor, der Relationem Actorum angehört, dermaßen selbst Merita Causae zu erwegen wisse, daß er auch sein rechtmäßig billiges

liges Bedenken, etiam voto referentis non audito, anzuzeigen gefaßt seyn könne.

Das V. Mem. an K. R. Pr. und B. von 1595. ahndet im Eingang, und §. 1. abermal das dictiren und abschreiben der Artikeln und Exceptionen, womit die mehrste Zeit im Jahr vergehe, und die Relationen aufgehalten würden, und befiehlt daher den Parteien, Abschriften der Akten zu übergeben, um solche den Votanten, mit Ausnahm des Referenten (der für sich selbst einen Auszug der Akten zu verfertigen verbunden seye,) zuzustellen, um dadurch der langsamen Expedition, so viel möglich, abzuhelfen.

Endlich bezieht sich der Visit. und Deput. Absch. von 1600. nochmal auf die ältere, wegen der kürzern Referirmethode, erlassene Verordnungen; und das 1613. im Druck erschienene Konzept der K. G. O. wiederholt diese wörtlich.

§. 10.

Wie die Relationen damal abgefaßt wurden, sieht man aus den Decisionen des Assessors Meichsner, der 1572. zum Assessorat gelangte. Sie fangen mit dem in gedrängter Kürze verfaßten, auch den Inhalt der Beilage enthaltenden Extract, dem die Rezesse aus dem Protokoll eingeschaltet sind, an, uud schließen sich

mit dem lateinischen Voto. Letzteres ist fast durchgehends nach der Form, quae actio? an probata? u. s. w. eingerichtet. Die Correlationen scheinen nach angehörter Relation, aufgesetzt zu seyn. Die übrigen Abstimmungen sind selten weitläuftig, scheinen jedoch schriftlich abgefaßt zu seyn, indem viele Allegaten darin vorkommen, welche aus dem Gedächtnis nicht hergenommen werden konnten. Oft heißt es aber auch nur: reliqui D. D. cum referentibus, excepto etc.

In den **Gyllmannischen** Symphorematibus (die 1601. im Druck erschienen) sind die Relationes und Vota theils noch kürzer. In den Correlationen heißt es öfters, gleich im Eingang: concludit cum referente actionem probatam u. s. w., dagegen sind die übrigen Vota in wichtigen Sachen weitläuftiger. Man bemerkt auch darin, daß den Sententiis praeambulatoriis, eventualis Definitiva, bereits beigefügt wurde.

§. 11.

Der Assessor **Denaisius**, der 1590. zum Gericht kam, beschreibt den Modum referendi auf nachstehende Art:

In Causis referendis, dicendisque Sententiis, ambages vitantor, ad rem necessaria, veluti Articuli, exceptiones per-

pertinentes, termini ſubſtantiales, quaeque alia merita Cauſae concernunt, atque ab iis pendent, proferuntor. Documenta, Privilegia, Inſtrumenta ſummatim, quantum opus, referuntor, acta nec tota, nec majorem partem, nec ſuperfluae Advocatorum Diſputationes recitantor, dictantorve: neceſſaria duntaxat excerpuntor. Ad referendum nemo admittitor, qui non Acta, productaque ad Submiſſionem, qua de agitur, ſpectantia perlegerit, ſummatim excerpſerit, perpenderit, et initio ſtatim Controverſiae Statum ob oculos poſuerit, citra moleſtam Scriptorum, Documentorumque praelectionem.

Schwanemann und Roding, die kurz nachher geſchrieben, und am Kammergericht practicirt haben, verſichern gleichfalls, daß dieſes die Art zu referiren ſeye.

§. 12.

Aeltere Verbeſſerungsvorſchläge über die Art zu referiren.

Dem ungeachtet war beim Deputationstag zu Frankfurt der Modus referendi ein beſonderes Deliberandum. Vom Kammergericht geſchahen dieſerwegen in den Conſiderationen folgende Verbeſſerungsvorſchläge:

Bei diesem Punkt ist zuforderst nothwendig erachtet worden, daß in allen und jeden Sachen, wenn sie nicht ganz gering, und definitivè, oder auch interlocutoriè in Causis majoris momenti, vel altioris Indaginis referirt werden, Nucleus et Substantia Causae aus den Akten gezogen, und den übrigen Herren im Senat, von dem Referenten communicirt werden müsse; denn einmal der Gedächtniß, quae per se fragilis esse solet, so viel nicht zu vertrauen, daß man dasjenige, was nur ein, oder 2mal, bevorab in weitläuftigen Actis gelesen worden, solches also fest zu behalten, sich verlassen dörfte; insonderheit weil die Referenten von einer Arbeit zu der andern getrieben, und also vielfältig distrahirt, auch bisweilen post longum temporis Intervallum vornehmlich in puncto Executionis, die Akten wieder vor die Hand genommen werden müssen, da dann minima circumstantia praetermissa, vel oblivioni tradita, den Referenten und übrige Urtheiler leicht in großen Irrthum führen und von der Wahrheit ableiten könne. Der größte Fehler, dadurch die Relationes Actorum protrahirt, und die expeditiones Causarum verhindert würden, bestehe in modo extrahendi, daher hätten

sich dergestalt referentes dahin sonderlich zu befleissen, damit nach Ausweis der Protokollen, nichts unnöthiges oder überflüssiges, sondern allein, was ad Substantiam Causae gehörig, vermög der Ordnung und andern Memorialien und Vis. Abschieden, omissis allegationibus, nec non repetitionibus iteratis, kurz herausgezogen, und in Senatu vorgetragen werde. Dieweil aber etliche Hauptschriften, als Libellus, Defensionales cum responsionibus, und andere in quibus Cardo totius Causae versatur, in extrahendo nicht viel contrahirt werden könnten, als wäre zu mehrer Beförderung der Relationen nicht undienlich, daß dergleichen Hauptschriften, den Referenten des langen dictirens zu überheben, von den Parteien in fünffacher Abschrift, wie eine zeitlang gebräuchlich gewesen, den Akten beigelegt würden.

Neurodes Pragmat. Erläuterung des J. R. A. S. 628.

§. 13.

Der Kurbaierische Deputirte fügte diesen Vorschlägen nachfolgende Erinnerung hinzu:

daß erstlich der in Camera bis anhero gebräuchlich gewesene Modus referendi,

in

in dem alles ad Calamum dictirt, dadurch sehr viele Zeit verlohren worden, künftig nicht gestattet, sondern die Relationen, wie bei andern Dikasterien gebräuchlich, nur abgelesen werden sollten. Und ob man zwar mit den Herren Kameralen in dem gar einig, daß allein die Substantialia Causae extrahirt, und in die Relation gebracht werden sollten, so würde gleichwohl auch nicht übel angesehen seyn, daß ante relationem facti species summariè, samt den im Protokoll befindlichen Submissionen, erzählt, und alsdann mit Ablesung der Relation verfahren würde. Die meiste Diffikultät mögte sich in dem zeigen, ob der Referent die Hauptschriften, welche sich nicht wohl abkürzen oder kontrahiren liessen, gleichfalls extrahiren, oder nicht vielmehr die Parteien schuldig seyn sollten, davon mehrere Abschriften zu übergeben, welches zwar das Kammergericht in seinem Bericht für gut finde, aber bis dato zu keiner Observanz gebracht habe. Daher vielleicht nicht unrathsam seyn würde, aus was Ursachen die hierwegen im Deput. Absch. enthaltenen Verordnungen ad observantiam nicht gebracht werden können, vom Kammergericht Erläuterung zu begehren.

Neurodes a. a. O. S. 629.

§. 14.

Aus vorerwähnten Vorschlägen entstand die im J. R. A. 1654. wegen Verbesserung und Beschleunigung des Modi referendi, enthaltene Verordnung.

Den Modum referendi belangend (heißt es §. 143.) da ist bekannt, welcher gestalt der bishero gebrauchte Modus und Ordnung sehr langsam herumgegangen, und öfters mit einer Relation, angesehen sowohl das Votum als die Acta ad Calamum dictirt, über ein, zwei, drei und mehr Jahr umgangen worden; damit nun auch hierin nothwendige Verordnung und Verbesserung geschehe, so solle das bisher im Brauch gewesene dictiren künftig eingestellt und verboten, hingegen die Relationen, gleichwie bei andern Tribunalien zu geschehen pflegt, allein, jedoch langsam abgelesen werden, damit die übrige Beisitzere die Nothdurft bemerken, und so viel möglich, annotiren mögen; in alle Weg aber, ehe zu der Relation geschritten werde, der Referent zu Anfang derselben, nur mit wenig Worten, worauf submittirt und geschlossen worden, und was ohngefähr die Merita Causae seyen, anzeigen, sonsten aber alle andere generalia zu erzählen, gänzlich unterlassen; sonderlich

derlich alsobald, was er aus den Akten nothdürftig, und zu der Sache dienlich protokollirt, mit der gebührenden Kürze geschickt referiren, und sich hingegen aller überflüssigen Weitläuftigkeit im Referiren und Lesen der Akten, allerdings enthalten; fürnehmlich aber die Punkten, welche allbereits durch ordentliche Bescheid erörtert, in die Relation nicht wieder einziehen.

Sodann ferner §. 147.

Den Referenten soll das lange Ausführen ihres Voti, sive de facto, sive de jure, oder von demjenigen, was allbereits in Relatione Actorum vorgebracht, langwierig zu reden, nicht, vielweniger aber, wie hier oben (§. 143.) auch vermeldet, die Vota ad Calamum, und mit vergeblichem Zeitverlust zu dictiren, verstattet werden. Würde dann (§. 148.) der Correferent, oder nachfolgende Votant sich mit dem Referenten vergleichen, und übereinstimmen, so hätten sie sich allein per verbum: placet, zu erklären, im widrigen, und da ein- oder anderer Votant zu mehrer Bestärkung des Referenten, oder Correferenten etwas vorzubringen hätte, wäre ihm solches nicht zu benehmen.

§. 15.

§. 15.

In der gleichfalls 1654. abgefaßten Reichshofrathsordnung wird wegen des Modi referendi Tit. V. nachstehendes verordnet:

In den Relationen soll vom Referenten, ob die Procuratoria gehörig eingerichtet, auch sonst keine Nullität begangen worden, mit kurzen Worten erinnert, darauf das ganze Factum, darüber gestritten, mündlich, oder aber Summariter vorgetragen werden, und daß alsdann das streitige Factum und Species Actionis desto besser könne von den Räthen verstanden werden, solle gerade darauf Libellus des Klägers, auch wie er solchen mit Documenten, oder Zeugen bewiesen, darauf wie der Beklagte gegen den Libell hauptsächlich excipirt, geantwortet, solchen abgelainet, seine Gegenintention zu beweisen, und dahero des Klägers Action zu elidiren, sich unterstanden, referirt, die Documenten aber, auf welchen der Sachen Ausschlag hauptsächlich beruhet, bevorab, wenn sie kurz seye, völlig, da sie aber wegen ihrer Länge, durch die Referenten selbsten, in allen Substantialien fleißig, und aller Nothdurft nach, extrahirt; wenn die völlige Abhörung solcher Documenten nicht nöthig, so sollen jedoch allezeit aus denen-

nenselben die importirende Clausulae, und die rechte Verba formalia (deren sich die Parteien behelfen wollen, oder die sonst in judicando zu beobachten) aus dem Original, oder vidimirten Copia, de verbo ad verbum, langsam, und wohlverständlich abgelesen werden, und hierinn der an unserm Kaiserl. Kammergericht gebräuchliche Modus referendi, bevorderist in Nachtracht- und Investigirung der Action, observiret werden.

§. 16.

Wie die Assessoren den Deput. und den J. R. A. bei ihren Relationen befolgten, ist aus den von Klok, Deckher und Thulemar gesammelten Relationen, unter denen jedoch viele Probrelationen sich befinden, abzunehmen.

In den von Thulemar aufbewahrten 1696. im Druck erschienenen Relationen, werden zuerst Procuratoria untersucht, und die Punkten, worin submittirt angezeigt, darauf folgt das Factum deutsch, und eine kurze Prozeßgeschichte. Beides nimmt selten mehr als zwei Blätter ein. Einige Relationen fangen mit dem Extract an, der zugleich das Factum begreift. Die Extracte sind kurz, und theils lateinisch. In den Votis kann ich überflüßige Allegaten, wenn ich mich in die damalige Zeiten zurück denke, nicht entdecken, besonders, wenn ich sie mit

den Resolutionen, Decisionen und Observationen der Reichshofräthe von **Lynker** und **Wernherr**, vergleiche.

Es sind auch von 1654. bis 1677. 2200. merkwürdige Urtel, ohne die weniger bedeutende, am Kammergericht publicirt worden.

Blum und **Dekherr** *Collect. Sent.*

Sogar gaben sich die Assessoren, um das Dictiren zu vermeiden, damal die Mühe, die Senatsprotokollen, in die nur Nervus votorum aufgenommen wurde, selbst zu führen. Den Notarien fehlte damal die hierzu erfoderliche Geschicklichkeit.

§. 17.

Das Kammergericht überlegt, ob es räthlich den Extract kürzer zu fassen, oder ganz abzuschaffen.

Dem ohngeacht fand die ausserordentliche Visitation den Gang der Geschäfte, noch zu langsam. Sie verlangte daher im Dekret vom 23. Febr. 1711. ein Gutachten vom Kammergericht über die Beförderung der Justitz, und Abkürzung der Prozesse.

Von den Assessoren wurden hierauf über 18. die Verbesserung der Justitz betreffende Monita deliberirt. Im 11ten dieser Monitorum ward die Frage aufgestellt:

> Ob es nöthig die Extractus Actorum also weitläuftig bei allen Numeris zu elaboriren, als es bis daher geschehen seye.

Bei

Bei der hierüber am 16. Juli 1712. vorgenommenen Umfrage

meinte Assessor von Moser und Huber, die Relationen würden hinlänglich abgekürzt, wenn nur Succus et Substantia Materiae, extrahirt würde.

Assessor von Schrag hielte dafür: daß, wenn nur ein vollständiges Factum verfertigt würde, so könnten kammergerichtliche Relationen, ad Exemplum Relationum in Judicio Aulico olim receptarum, sine Copioso Actorum Extractu verfertigt werden; wollte man es aber bei der Ordnung lassen, seye es auch gut.

Assessor von Bralliard ware der Meinung, daß, wenn in allen Sachen Correferenten bestellt werden könnten, und teneritudo Conscientiae, wie auch die Geschicklichkeit bei allen Referenten gleich wäre, so wäre ein vollständiges Factum, und auf die Hauptdokumenten eingeschränkter Extract, allerdings hinreichend.

Assessor von Ludolf erklärte, daß, da omnis Prudentia judicandi auf die Adplicationem juris ad Factum ankomme, so könne kein kürzerer Modus referendi, und worin am wenigsten gefehlet werden könne, erfunden werden, als ein umständliches Factum abzufassen, und dieses durch Beisetzung der Quadrangeln, woraus die Thatumstände gezogen

worden,

worden, zu bestärken, auch die Hauptdokumenten bei der Relation abzulesen. Auf diese Art seye der Extract, wie solcher bisher üblich gewesen, mit sehr vielen Repetitionen desjenigen, was in den Schriften vielmal vorkomme, allerdings unnöthig. Die Adplicatio juris ad Factum müsse demnächst in Voto ausgeführt werden. Und damit die Partheien sich um so weniger beklagen könnten, so möchte dienlich seyn, das vom Referenten entworfene Factum, unter einer Kanzleihand, in die Leserey zu geben, und beiden Prokuratoren, wenn sie hierzu geschikt, und von der Sache informirt wären ad legendum et monendum in Facto, non vero in jure, vorzulegen, worauf demnach in referendo, nach Befinden, reflectirt werden könnte. Was den Extract betreffe, könnte den Anwälden beider Theile eingebunden werden, das Wesentliche Ihrer Handlungen ganz kurz zu den Akten zu exhibiren. Dagegen fand

Assessor von Krebs, Geismar und der Präsident Graf Solms Laubach, bei den vorgekommenen Vorschlägen vielfältiges Bedenken; hielten daher räthlicher bei der Ordnung zu bleiben, welche vorschreibe, daß der Referent, die non necessaria, oder auch repetita auslasse, hingegen quoad merita et Substantialia Causae sowohl die Beilagen, als Schriften extrahire.

Es

Es wurde hierauf concludirt: loco moniti, rescribatur ad Visitationem Votum Assessoris Krebs.

Bei dieser Gelegenheit kam auch zur Frage: ob nicht zur Erleichterung der Extracte, auch besserer Ordnung in den Schriften, die Partheien dahin anzuweisen seyen, die zusammengehörige Punkten uno Contextu, und die Exzeptionen punctatim, nicht aber sparsim zu tractiren, welches in den nachfolgenden Schriften Anlaß gebe, daß alle Specialia in ordine gemeldet würden. Und es ward einstimmig dafür gehalten, hierauf in monitis ad visitationem anzutragen.

Assessor von Ludolf und Krebs erinnerten insbesondere, zugleich auch auf den J. R. A. §. 34. 37. 64. und 96. zu der Sachen Erläuterung zu reflectiren.

Delib. Pleni vom 16. Jul. 1712.
Fol. 415. et insp. die adjustirte *monita.*
Fol. 457.

§. 18.

Der Extract wird beibehalten.

In dem hierwegen an die Visitation erstatteten Bericht, wurden hierauf die, in den Abstimmungen vorgekommene Vorschläge umständlich angeführt, dabei aber am Schluß bemerkt.

Daß

Daß in Pleno bei näherer Ueberlegung, und sonderlich in Betracht, daß die Dexterität, und Geschicklichkeit nicht bei allen Referenten gleich seye, unanimiter dafür gehalten worden, daß alle solche Vorschläge ihre Bedenklichkeit hätten, und das sicherste seye, bei der Ordnung zu bleiben, welche wolle, daß die Referenten die non necessaria, oder auch repetita im extrahiren auslassen, hingegen quoad merita, et substantialia Causarum, sowohl die Beilagen, als Schriften extrahiren sollten.

Dieser Meinung pflichtete auch die Visitation im V. Sch. vom 2. Dez. g. J. vollkommen bei, und befahl im V. A. von 1713. §. 71. die Extracte ferner beizubehalten, jedoch solche

Extractus Actorum, und Facti Speciem, nach Vorschrift der R. und V. A. zu verfertigen, mithin in denselben Substantiam rei, so viel thunlich, kurz zu begreifen, was überflüßig auszulassen, und in den Materien, welche in den Akten wiederholt worden, auf die vorhergehende Passus sich zu beziehen.

Sodann solle (§. 72.)

von den Beisitzern jeder auf den Fall er mit dem Re- und Correferenten einerlei Meinung

nung wäre, ohne überflüßige Wiederholung der, von diesen schon angeführten Ursachen, etwa mit placet, zum Protokoll sich erklären. Begäbe sich, daß ein- oder anderer Beisitzer einer anderer Meinung seyn würde, so hätte er die Bewegursachen klar und deutlich, jedoch sonder dictiren in möglichster Kürze vorzutragen, oder da er es nöthig fände, dem Protokoll schriftlich beilegen zu lassen. Zugleich werde auch den Parteien erlaubt, Extracte, und Species Facti verschlossen in der Leserei, zum Gebrauch der Votanten, zu hinterlegen.

§. 19.

Welche Form nach dem J. R. A. im Referiren von den Assessoren beobachtet worden, ist aus des Assessors von Ludolfs Symphorematibus, und Observationen, wie auch des Freiherrn von Cramer Nebenstunden, und Observationen abzunehmen.

Die Vorschrift des gedachten V. A. sich nur per verbum, placet, zu erklären, wenn die Votanten mit dem Referenten einverstanden seyen, wurde indessen nicht durchgehends beobachtet. Die Absicht des Gesetzes war auch wohl nicht, sich dieser Art zu votiren, indistinctè zu bedienen, sondern nur, daß sich

die Votanten der Kürze befleißen, und nicht mit unnöthigen Wiederholungen die Zeit hinbringen sollten. Die Wichtigkeit der Sachen erfodert es — wie Ludolf in den Anmerkungen zum Konzept der K. G. O. bemerkt; — daß, die mitstimmende Assessoren zu verstehen geben, daß sie merita Causae wohl begriffen, und nicht durch das, leicht auszusprechende Wort: Placet, majora zu machen gedenken.

Auch wurde die Prozeßgeschichte umständlicher, als vorhin, ausgearbeitet, und derselben ein nervoser Extract der Verhandlung beider Theile beigefügt, um dadurch die Votanten in Stand zu setzen, den Gang des Prozesses, und die Grundzüge der wechselseitigen Schriften, zu übersehen.

§. 20.

Die jüngste Visitation v. 1767. glaubte abermal Weitläuftigkeit in den Kammergerichtlichen Relationen zu bemerken. Es kam demnach gleich im Anfang die Umbildung der Referirmethode in Berathung. Einige Visitatoren wollten sogar den Extract ganz abschaffen, die mehrern Stimmen hingegen fanden hierbei vor der Hand noch Bedenken. In dem Vis. Dekret vom 4. Dez. 1767. befahl indessen die Visitation den Assessoren nachdrücklich, beim Referiren und Votiren, den in den Gesetzen,

besonders in dem J. R. A. §. 71. und 72. vorgeschriebenen Modum referendi genauer zu beobachten, und sich im Referiren allemal ordnungsmäßiger Kürze zu befleissen.

In dem weitern Dekret v. 5. Dez. 1768. setzte sie in die Assessoren das Vertrauen, dieselben würden wohl einsehen, was grosser Nachtheil durch ohnnöthige Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren, entstehe, und daher alle Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren vermeiden, vielmehr sich einer Justizbeförderlichen Kürze befleissen, auch insonderheit bei Extrahirung der Akten alles, was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte angebracht, gänzlich übergehen, in der Geschichtserzählung aber, und dem Voto keineswegs nach dem Schein einer historisch- oder juristischen Gelehrsamkeit, trachten; am allerwenigsten mit ohnnöthigen Allegationen der Rechte, oder Rechtsgelehrten, die Zeit verderben.

Ferner bemerkte die Visitation, daß sich nicht gebühre, daß ein Votant, was ohne Wiederholung des bereits gesagten mit einem Placet, oder sonst mit Ablesung eines kurz gefaßten Voti sich sagen lasse, mit Zeitverlust nochmal vortrage.

Endlich verordnete dieselbe im Visit. Dekret v. 20. Jenner 1771., daß zwar der Correferent

referent allemal ein schriftliches Factum und Votum, entwerfen, jedoch solches, im Fall er mit des Referenten Meinung und Gründen übereinstimme, nicht verlesen, sondern nur zum Protokollabgeben, und durch wenige Worte, mit dem Referenten sich vergleichen solle.

Diese, und die in den ältern Gesetzen, wegen des kürzern Referirens enthaltene Verordnungen wurden in dem, auf Befehl der Visitation entworfenen neuen Konzept der K. G. O., beim 23. Tit. des I. Theils wörtlich wiederholt, und Justizbeförderliche Kürze im Extrahiren, Referiren und Votiren den Assessoren auch hierin empfohlen. Jedoch wird in dem Gutachten, und den Anmerkungen über vorerwähnten, und den folgenden Titel die erhebliche Anmerkung gemacht; peccari potest tam in Excessu, quam Defectu; allzukurze Extracte können mit einem Skelet verglichen werden.

§. 21.

Das Kammergericht ändert seine Meinung, und findet selbst eine Reform der Referirmethode nöthig.

Die letzte Visitation hatte auch beschlossen, um sich von der kammergerichtlichen Art zu referiren,

feriren, genau zu unterrichten, den Senaten persönlich beizuwohnen. Hiervon gab das Visit. Dekret vom 4. Dez. 1767. dem Kammergericht Nachricht. Dieser Besuch kam jedoch aus bekannten Ursachen nicht zu Stande. Der Reichsschluß von 1775. fodert über den Modum referendi vom Kammergericht keinen Bericht. Das Kammergericht selbst brachte diesen Gegenstand neuerlich wieder zur Sprache. In dem über die Vollziehung des Reichsschlusses 1775. an Kaiserliche Majestät am 31. Jul. 1782. erstatteten Bericht heißt es am Ende:

> Die tägliche Erfahrung gebe an die Hand, daß zu der, von Kaiserl. Majestät bezielten Justizbeförderung am Kammergericht, weitere allerhöchste Vorsehung, und Einrichtung, besonders, **wie eine eben so sichere, doch kürzere Art des referirens** in den Senaten zu veranstalten, nöthig seyn möchte. Man seye bereit, über diesen und andere allerhöchst anzuweisende Punkte, zu pflichtschuldigster Förderung des Justizwesens, nach bester Erfahrung und Kenntnis der Gerichtsverfassung, ein ohnzielsetzliches Bedenken zu erstatten, wenn solches befohlen würde.

§. 22.

Daß diese merkwürdige Aeusserung des Kammergerichts Aufsehen erregen werde, war zu

zu erwarten. Sie wurde sogleich unter die Reichstagsdeliberationspunkten aufgenommen, in den Abstimmungen arripirt und im Reichsgutachten darauf angetragen, dem Kammergericht nach Vorschrift der bereits in der Mitte liegenden Gesetze, einen kürzeren Modum referendi, nachdrucksamst anzuempfehlen, und ihm seinem Anerbieten zufolge, die Erstattung eines baldigen umständlichen Berichts, aufzutragen.

Einige Vota bemerkten dabei, daß dem sichern Vernehmen nach, die gesetzliche Kürze im Referiren und Votiren, zu großer Verzögerung der Rechtspflege, von den Assessoren nicht beobachtet werde.

Im Kaiserl. Ratifikationsdekret und in dem ans Kammergericht am 23. August d. J. erlassenen allergnädigsten Reskript, wird uns daher anbefohlen, auch über den Modum referendi, den anerbotenen vollständigen Bericht forderSamst zu erstatten, und uns immittels der gesetzlichen Kürze im Referiren und Votiren, ernstlich zu befleissen.

§. 23.

Daß die kammergerichtliche Referirmethode einer Reform bedörfe, ist bereits entschieden.

Es ist also die Quaestio an? Ob nämlich die Referirmethode am Kammergericht eine Reform

form nöthig habe, nicht nur von uns bereits, sondern auch von Kaiserl. Majestät, den höchst- und hohen Reichsständen, affirmativè entschieden, und Kaiserl. Majestät fodern lediglich über die Quaestionem quomodo? wie dann die von uns angerühmte kürzere, jedoch eben so sichere Art zu referiren, eigentlich beschaffen seye, gründlichen Bericht.

Mir scheint es indessen sehr bedenklich zu seyn, den, beinah durch drei Secula im wesentlichen beibehaltenen Modum referendi, auf einmal abzuändern. Von unsern Vorfahrern ist bereits das nämliche bemerkt, und von beiden ausserordentlichen Visitationen von 1713. und 1767. anerkennt worden.

Der R. A. von 1654., der die Verfassung des Kammergerichts in so vielen Stücken veränderte, getraute sich gleichwohl nicht, den Extract abzuschaffen, obgleich das Kammergericht in seinen der Frankfurter Deputation überreichten Considerationen es aufrichtig gestand, daß durch diesen das referiren hauptsächlich, aufgehalten werde.

Alle ältere und neuere auf die kammergerichtlichen Relationen sich beziehende Gesetze, begnügen sich den Assessoren die Kürze zu empfehlen, ohne an der herkomlichen Form der Relationen, was zu verändern.

Daß

Daß so viele gelehrte und einsichtsvolle Männer, die sich zu allen Zeiten am Kammergericht befanden, blos aus Eigensinn und blinder Anhänglichkeit an alte Gebräuche, die von ihren Vorfahrern eingeführte Referirmethode, sollten beibehalten haben, läßt sich ohne ungerecht zu seyn, nicht behaupten. Hätte es ihnen auch allen an gutem Willen, die Justitz zu befördern, und den um Urtheile flehenden Partheien zu helfen, gefehlt, so würden sie doch durch die immerwährende Vorwürfe wegen Weitläuftigkeit im referiren, und ihre eigene Bequemlichkeit, zu einer Reform endlich einmal bewogen worden seyn. Innere Ueberzeugung, daß die am Kammergericht übliche Referirart, vor jeder andern den Partheien vollkommene Sicherheit gewähre, und Referenten und Votanten gegen alle Vorwürfe bewahre, auch der Wichtigkeit der, am Kammergericht zu entscheidenden Prozesse, entspreche, kann demnach allein die Beharrlichkeit unserer Vorfahrer bei der alten Methode, hervorgebracht haben.

Will man aber durchaus von dem alten Modo referendi abgehen, so ist wenigstens hierbei die größte Vorsicht nöthig. Mir scheint die Klugheit zu rathen, sich wenigstens anfangs nicht merklich von der alten, durch vieljährige Erfahrung bewährten Methode, zu entfernen.

§. 24.

§. 24.

Neue Vorschläge.

Zu den neuen 1782. am Kammergericht von den mehrern Stimmen zur Sprache gebrachten Referirmethode, sind bei der Deliberation keine Vorschläge geschehen.

Außer den ältern, bereits vorgekommenen, sind indessen von neuern Gelehrten, verschiedene Vorschläge in Druck erschienen. Sie beschäftigen sich vorzüglich mit unserm Extract, der an dem langsamen Gang der Relationen schuld seyn soll.

Man rathet nemlich an:

I.) deu Extract ganz abzuschaffen, indem ein bloser trockner Auszug aus den Schriften wie diese auf einander folgen, lange die Beisitzer eines Gerichts nicht so gut in Stand setze, die Streitsache einzusehen und zu beurtheilen, als wenn das Factum aus den Akten herausgehoben, der Gang des Prozesses erzehlt, und dann am Ende die Gründe desjenigen, gegen den zusprechen, aufgeführt und widerlegt würden. Bei einer solchen Relation komme entweder in der Geschichtserzehlung oder Prozeßgeschichte, oder im Gutachten alles das vor, was im Extract enthalten seye, und zur Entscheidung diene. Die Assessoren befolgten

selbst

selbst diese deutlichere und bessere Art zu referiren, verfertigten aber auch zugleich den in den Reichsgesetzen verlangten Extract, und leseten solchen im Senat vor, wobei es denn wohl offenbar seye, daß nicht erst durch diesen die Mitglieder die Sache zu beurtheilen, in Stand gesetzt würden, indem sie nur noch einmal das hörten, was sie bereits gehört, oder erst beim angehängten Gutachten hätten hören sollen.

Um jedoch aller Gefahr, die aus dieser kürzern Referirmethode entspringen könnte, vorzubeugen, wird weiter angerathen

a) zu jeder Sache Correferenten zu ernennen; oder wenigstens

b) dem ersten Votanten verschiedener Religion die Controle des Referenten, aufzutragen; oder

c) das Factum des Referenten, von der Kanzlei abgeschrieben, beiden Theilen zur Rekognition vorzulegen; oder

II.) den bisher üblichen Extract von Blatt zu Blatt ferner beizubehalten, jedoch dessen Ausarbeitung den Referenten durch die Partheien zu erleichtern, und zu dem Ende zu befehlen, daß jeder Theil nach endlichem Schluß der Sache, einen Extract seiner Schriften und Urkunden übergebe. Dieser wäre

wäre sodann von den Referenten mit den Akten zu konferiren und zu verbessern, nachher siebenmal in der Kanzlei abzuschreiben, und drei oder vier Wochen vor der Relation unter die Votanten um desto gründlicher votiren zu können, zu distribuiren. Im Senat seye jedoch dieser Extract nicht zu verlesen, sondern gleich mit dem Facto und Voto des Referenten, der Anfang zu machen, und bevor alles dieses geschehen, keine Sache zu referiren;

oder

III.) von den Referenten zwar nach wie vor, den Extract ausarbeiten, diesen jedoch im Senat nicht ablesen zu lassen, sondern der Partheien Anwälde vor den Senat zu berufen, und durch diese mündlich den wesentlichen Inhalt der Akten in gedrängter Kürze vortragen zu lassen.

Oder endlich

IV.) den Extract zwar ferner in der Regel beizubehalten, und im Senat abzulesen, solchen jedoch nicht mehr von Blatt zu Blatt sondern secundum momenta Actorum abzufassen, in kleinern Sachen hingegen, wo die Votanten den Referenten leicht controliren können, oder wo es lediglich auf Controversias Juris ankömmt, Ausnahmsweis den Extract wegzulassen.

§. 25.

§. 25.

Meine Meinung.

Wenn ich nun meine unzielsetzliche Meinung über vorstehende Vorschläge eröfnen soll, so scheint mir der erste Vorschlag, der den Extract ganz abschaft, das Kind mit dem Bade auszuschütten. Die bedenklichen Folgen, die dadurch entstehen, lassen sich nicht übersehen, und berechnen.

Die Hauptabsicht des Extracts war immerhin, daß alles, was von den Partheien in den Wechselschriften vorgetragen, in der nämlichen Ordnung, wie es nach und nach angeführt worden, dem Senat bekannt und dieser zugleich überzeugt werde, daß ihm kein Blatt der Akten verborgen bleibe.

Diese weise Absicht die die Rechtfertigung der Referenten, die Beruhigung der Convotanten, und die vollkommene Sicherheit der Partheien in sich vereinigt, das einem höchsten Gerichtshof so nöthige Vertrauen einflößt, und unterhält, und den guten Ruf des Gerichts gegen alle widrige Vorwürfe bewahrt, ist viel zu wichtig, als daß davon auf einmal ganz abgegangen werden könnte. Ohne den Extract sind alle Schriften der Partheien blos vor den Referenten, welches wider die Absicht des gerichtlichen Verfahrens lauft.

Ohne

Ohne den Extract können die Votanten über das Gutachten des Referenten kein geschicktes Urtel fällen, sondern müssen sich lediglich auf die Augen des Referenten verlassen. Fehlt diesem die scharfe und richtige Beurtheilungskraft, oder die Gabe der Deutlichkeit, so wird er in verwickelten Rechtsfällen den wahren Punkt der Entscheidung nicht entdecken, wesentliche Umstände übergehen, oder doch die Votanten nicht in Stand setzen die zu entscheidende Sache deutlich zu übersehen.

Die Votanten werden in beiden Fällen irregeführt; und wenn sie auch die Lücke entdecken, so wissen sie sich nicht zu helfen, wissen nicht die fehlende Thatumstände in den Akten, die ihnen unbekannt sind, ohne sie mit vielem Zeitverlust ganz zu lesen, — zu finden, und es ist sodann eine dem Facto gemäße Entscheidung nicht zu erwarten.

Daß noch weit schlimmere Folgen zu besorgen sind, wenn es den Referenten an Treue und Rechtschaffenheit gebricht, begreift jeder, ohne daß ichs erinnere.

§. 26.

Zwar wird diese Besorgniß sehr vermindert, wenn zu allen Sachen Correferenten bestellt werden; erzehlen diese das Factum eben so, wie die Referenten, und stimmen sie mit ersteren auch im Punkt der Entscheidung überein,

ein, dann können sich die Convotanten allerdings beruhigen. Allein, in allen Prozessen Correferenten zu ernennen, ist, wie Assessor Braillard bereits 1712. bemerkte (§. 17.) am Kammergericht nicht möglich. Wo sollten die Assessoren die Zeit hernehmen, so viele Correlationen auszuarbeiten? Ohne den Extract lauft der Turnus jährlich leicht 10mal im Senat herum. Jeder Assessor müßte mithin (6. Wochen Ferien weggerechnet) in jedem Monat eine Re- und Correlation verfassen, eine Arbeit, die bei den ungeheuren Aktenstöcken, bei den fast durchgehends verwickelten, aus den schwersten Rechtsmaterien und der ganz besondern Verfassung der Reichslande und Städte zu entscheidenden Rechtsfällen, bei den übrigen Geschäften, besonders den ungemein beschwerlichen Extrajudicialien, und den täglichen 3stündigen Sessionen keiner von uns, auch bei der besten Gesundheit, zu bestreiten vermag.

Bei einer solchen übertriebenen Bürde, würde es bald an ausgearbeiteten Sachen ermangeln. Geschickte Assessoren, die zwar an der Arbeit und den Wissenschaften Freude, und Vergnügen finden, jedoch dabei nicht willens sind, sich zu todt zu arbeiten, und ihre Familie, die vom Gericht, außer dem geringen Sterbquartal, nichts zu hoffen hat, unglücklich zu machen, — würden das Gericht verlassen. Ihre unwürdige Nachfolger würden zwar unzeitige fehlerhafte Vorträge zusammen schmieren,

ren, dazu jedoch vorsätzlich kleine Aktenstöcke aussuchen, und die weitläuftigen hochwichtigen Sachen unerörtert liegen lassen.

Wie übel dabei die Rechtsangelegenheiten hoher Stände und jene der übrigen Partheien daran seyn würden, sieht jeder ein. Das altehrwürdige Kammergericht, das die Vorsehung unter so vielen Stürmen und widrigen Schicksalen immerhin erhielte, würde bei dieser Einrichtung in wenig Jahren zerfallen; die vielen Ungerechtigkeiten, die aus allzugroßer Eile entstehen, würden es mit sich in Abgrund hinunter reissen.

Wollte man auch um den Assessoren Zeit zur Arbeit zu verschaffen, nur 3 Sessionen in der Woche anordnen, so würde von diesen für die Judicialgeschäfte nur eine übrig bleiben, mithin, das justitzverderbliche öftere Unterbrechen der Relationen abgerechnet, am Ende des Jahrs die Zahl der ausgesprochenen Urtheile nicht höher als jetzt, ausfallen; der innere Gehalt dieser Urtheile hingegen mit den dermaligen nicht zu vergleichen seyn.

§. 27.

Die Gründe, welche die Bestellung so vieler Correferenten unausführbar machen, treten auch bei dem weitern Vorschlag, dem ersten Votanten die Akten und Relation ad monendum zuzustellen, in voller Maaß ein.

Wenn

Wenn dieser seine Schuldigkeit erfüllt, die Akten durchließt, damit die Relation vergleicht, und demnächst darüber gründliche monita verfaßt, so wird ihn diese Arbeit fast eben so viel Zeit, als die Correlation kosten.

Dabei ist es ganz unschicklich, und für den Frieden unter den Assessoren äusserst gefährlich, daß ein Colleg dem andern das Argument korrigiren, und die begangene Fehler vorhalten solle.

Das Factum des Referenten, den Partheien zur Berichtigung hinausgeben, dazu kann ich gar nicht rathen. Diese werden dabei allemal etwas zu läugnen finden, wodurch der Referent in die indecente Lage gebracht wird, seine Geschichtserzehlung gegen diese Vorwürfe zu rechtfertigen. Für den Senat ist es nicht weniger unangenehm, darüber zu erkennen.

Der erste Vorschlag isi demnach mit allen seinen Modifikationen äusserst gefährlich, unausführbar, ganz zweckwidrig und durchaus verwerflich.

§. 28.

Der zweite Vorschlag verhält sich eben so.

Den Partheien verursacht es große Kosten, die Extracte verfertigen zu lassen. In weitläuftigen Sachen könnte jeder leicht 600. fl. kosten. Der Referent darf sich darauf nicht

verlassen. Er muß den ihm zugestellten Extract mit den Akten sorgfältig vergleichen, den übel ausgedrückten Sinn der Schriften verbessern, und das fehlende hinzusetzen.

Für den Referenten ist er daher von unbedeutender Erleichterung. Manchem Referenten würde es sogar beschwerlicher fallen, aktenwidrige Extracte zu corrigiren, als sie von neuem auszuarbeiten.

Unter den Votanten werden diese trokne, ohne das Factum öfters unverständliche Extracte wenige Leser finden. Und wenn diese Extracte vollends auch im Senat nicht vorkommen, so dörften sie das Schicksal der durch den V. A. 1595. eingeführten fünffachen Abschriften der Hauptsäze und Anlagen erfahren, die in der Leserei uneröfnet liegen blieben.

§. 29.

Der **dritte** Vorschlag ist gleichfalls zweckwidrig und unthunlich. Die wenigsten Schriften sind von den kammergerichtlichen Prokuratoren verfaßt. Ihr Inhalt ist diesen verborgen. Um sie im Senat mit rednerischem Anstand zu declamiren, müßten unsere Prokuratoren die Akten erst studiren, und grossen theils auswendig lernen.

Bei den angesehenen, die unzählbare Partheien berathen, erfoderte das ein göttliches

Ge-

Gedächtnis. Sie würden auch öfters in zwei Senaten plaidiren, mithin per Substitutum erscheinen müssen. Bei nicht vorgesehenen Fällen würde der Substitutus seine Rolle erbärmlich schlecht spielen.

Ich enthalte mich die lächerliche Seite dieses Vorschlags auszuzeichnen, und bemerke nur, daß durch plaidiren keine Zeit gewonnen, mithin der Hauptzweck verfehlt wird, indem mancher Prokurator, wenn er einmal ins schwätzen kömmt, so bald nicht wieder aufhört, sollte auch der ganze Senat dabei einschlafen. Die tägliche Diäten machen beredt.

§. 30.

Es bleibt demnach nur der vierte Vorschlag übrig.

Die Extracte von Blatt zu Blatt abzufassen, schreibt uns kein Gesetz vor. Diese fodern nur, daß wir das wesentliche kurz und nervosè begreiffen (§. 4. 5. 9. 14. und 18). Fleiß und Sorgfalt legten unsern Vorfahrern diese mühsame und undankbare Arbeit auf. Wir folgten ihrem löblichen Beispiel, um einen bestimmten Maaßstaab beim Extrahiren vor uns zu haben, und um den Convotanten, wenn diese umständlich sich von der Sache informiren wollen, die verlangte Stelle der Akten, sogleich nachschlagen zu können.

Indessen hielten unsere Vorfahrer bereits dafür, das Extrahiren von Blatt zu Blatt könne abgeändert werden. In den, der Frankfurter Deputation 1643. übergebenen Considerationen bemerkten sie: die Relationen würden hauptsächlich durch den üblichen Modum extrahendi aufgehalten; die Referenten hätten sich daher angelegen zu befleißen, damit in die Extracte nichts unnöthiges, sondern nur Nucleus et Substantia Causae aufgenommen und im Senat verlesen werde.

Bei der Berathung über die 1711. der Visitation übergebene Monita, fanden es gleichfalls mehrere Assessoren räthlich, den Extract nicht mehr so weitläuftig, bei allen *Numeris* auszuarbeiten.

Beim Reichshofrath wird zwar in den Extrakten die Zahl der Blätter (nach **Hanzelys heutiger R. H. R. Praxis** §. 724.) noch angezeigt; in den inrotulirten Akten sind daher die Seiten mit Nummern versehen: Und gleichwohl soll dort kürzer extrahirt werden.

Im Anzeigen der Aktenblätter liegt also der Fehler eigentlich nicht; gleichwohl schreit alles gegen die Extracte von Blatt zu Blatt. Wenn nicht mehr und nicht weniger extrahirt wird, als was zu wissen nöthig ist, um von der Sachen Beschaffenheit, nach ihrer gegenwärtigen Lage, zu urtheilen, dann ist der Extract, wie er seyn soll,

soll, und begreift nur, wie der J. R. A. §. 143. verordnet, das nothdürftige. Diese Verbesserung der Extracte läßt sich aber durch kein Gesetz zu Stand bringen. Scharfsinn und Kürze sind Geschenke der Natur, die nur Uebung, kein Gesetzgeber vervollkommen kann. Der eine Referent braucht Bücher Papier zu einem Extract, den der andere auf 10. Bogen zu bringen weiß. Mancher hingegen schreibt in so zusammengedrängter Kürze, daß ihn Niemand versteht.

Peccari poteſt tam in exceſſu, quam in defectu.

Wie schwer die Mittelstraße seye, lehrt am Kammergericht eine drei hundert jährige Erfahrung.

§. 31.

Indessen kann damit der Versuch gemacht werden, ob durch Abschaffung des Extracts von Blatt zu Blatt, der Wunsch der Gesetzgeber, die kammergerichtlichen Extracte summarischer zu machen, erzielt werde.

In kleinen Sachen, deren Akten höchstens 3. bis 4. Finger hoch sind, kann der Extract, wie es hie und da bereits geschehen, ganz wegbleiben. Hierin fällt es den Convotanten leicht, den Referenten zu controliren und die Lage der Sache,

Sache, zu übersehen. Sollten auch Citations- und Adpellationsprozesse vorkommen, deren Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen und nicht zugleich auf Circumstantiis Facti beruht, so könnten die ohnedem im Voto vorkommende Rechtsgründe, im Extract unbedenklich übergangen werden. Dieser Fall dörfte aber äusserst selten eintreten.

Ist lediglich über Exceptiones Fori declinatorias zu erkennen, die nach J. R. A. §. 37. fin. ohne Eventualhandlung vorgebracht werden können, so erfodert das Ablesen des ohnedem kurzen Extracts wenig Zeit. Wäre aber die Hauptsache eventualiter mitverhandelt, dann könnte der vom Referenten verfaßte Extract nur im Fall eines Dissensus im Senat, verlesen, und dadurch viel Zeit gespart werden.

Eben das fände auch bei dilatorischen vom Referenten gegründet gefundenen Einreden, gute Anwendung.

§. 32.

Daß übrigens von Abkürzung des Facti keine Frage entstehen kann, nachdem künftig summarischer extrahirt werden soll, darf ich nicht erinnern. Dagegen scheint es überflüßig zu seyn, bei der Prozeßgeschichte die Hauptgründe der Klage und übriger Verhandlung anzuzeigen, die ohnedem im Extract vorkommen.

men. In den oben berührten ältern Relationen, bei Gylmann, Meichsner, Klock, Thulemar und Ludolf enthält die Prozeßgeschichte nicht mehr, als den Gang des Prozesses und schränkt sich fast durchgehends auf wenige Zeilen ein. Das viele Allegiren, welches die Gesetze an den Votis der Assessoren ausstellten, hat sich in neuern Zeiten sehr verlohren. Von jeher machte man überhaupt allen Juristen den Vorwurf, daß ihre Schriften durch allzuviele Allegaten sich auszeichneten.

Die Responsensammlungen beweisen auch, daß dieser Vorwurf nur allzu gegründet seye.

Man fängt aber in neuern Zeiten an, auch hierin Maaß und Ziel zu beobachten.

In dem Senat, worin ich mit so vielem Vergnügen zu seyn die Ehre habe, bedient man sich der Allegaten äußerst sparsam. Schlüsse der Vernunft gelten da mehr, als Berlich u. s. w.

§. 33.

Schluß-Anträge.

Mein Schlußantrag geht demnach dahin, den Extract in der Regel in allen Sachen, worin eine wichtige Interlokutorie, oder Definitivurtel abzufassen, ferner durch die Referenten nach Vorschrift der Gesetze, jedoch nicht secundum

dum folia, sondern secundum momenta actorum, in möglichster Kürze ausarbeiten, und im Senat ablesen zu lassen; dagegen

a) in der Prozeßgeschichte nach dem Beispiel der älteren Assessoren, die Hauptgründe der Klage und übrigen Verhandlung künftig nicht anzuzeigen, sondern darin nur den Gang des Prozesses in wenigen Worten zu erzehlen, auch den Extract Ausnahmsweis

b) in ungewöhnlich kleinen, und leicht zu übersehenden Sachen, und wenn

c) die Entscheidung lediglich auf streitigen Rechtsfragen, ohne daß es dabei auf Circumstantias facti ankäme; beruht, ganz abzuschaffen, denselben auch

d) wenn die Hauptsache nur eventualiter verhandelt worden, im Senat nur in Casu dissensus, wenn nämlich die Convotanten die declinatorische Einreden unerheblich finden, zu verlesen.

S. M.
Fahnenberg.

Protocollum Pleni.

Jovis 18. Febr. 1790.
ſub ſummo Directorio
Illuſtriſſimi Excellentiſſimi Clementiſſimi Domini Camerae Imp. Judicii Judicis Domini S. R. I. Comitis *Spaur*.

Praeſentibus

Illuſtriſſimis Excellentiſſimis Dominis Camerae Imp. Judicii Praeſidibus Domino L. B. *de Thüngen* et Domino L. B. *de Trott*,

nec non

Dominis Aſſeſſoribus omnibus, praeter excuſatos in ſcriptis Dominum *à Loskant*, Dominum L. B. *ab Ulmenſtein*, aegrotos Dominum *Cramer à Clauspruch*, Dominum *à Leipziger*, Dominum L. B. *à Martini*. Praeſens Dominus Aſſeſſ. *à Dittfurth* obtinebat veniam abeundi propter infirmitatem.

Referens D. Aſſeſſor *à Fahnenberg* legebat Vortrag über den *modum referendi*, beſonders Abſchaffung des Extracts ſub Lit. A. adjacent. *

Das Votiren wurde bis morgen ausgeſetzet, um bis dahin mit ſchriftlichen Votis (wo ſolche nöthig

---

* Iſt der vorſtehende Vortrag.

nöthig befunden werden) bei diesem wichtigen Gegenstande desto besser gefaßt zu seyn.

Veneris 19. eiusd.
sub eodem summo Directorio.

Praesentibus.

Illustrissimo Excellentissimo Domino Camerae Imp. Praeside L. B. *de Trott* (Illustrissimus Excellentissimus Dominus Camerae Imp. Praeses L. B. *de Thüngen* se excusabat) nec non DD. Assessoribus omnibus, praeter in scriptis excusatos D. Assess. *ab Ullheimer* et D. *à Ditfurth*, ac aegrotos D. *Cramer à Clauspruch*, D. *à Leipziger*, et Dominum L. B. *à Martini*.

D. Ass. L. B. *ab Albini* legebat Votum suum sub *L. B.* adjacens.

D. Ass. *ab Hueber* etiam suum sub Lit. C. adj.

D. Ass. *à Bremer* similiter suum sub Lit. D. adj.

D. Ass. *à Globig* pariter suum sub. Lit. E. adj.

D.

D. Ass. L. B. *à Maurer* quoque suum sub Lit. F. adj.

D. Ass. Comes *à Spaur* legebat votum sub Lit. G. adjacens.

D. Ass. *ab Hertwich* etiam suum sub. Lit H. adjacens.

D. Ass. *ab Oetinger*: wisse den Vorschlägen des Herrn Referenten nichts beizusetzen.

D. Ass. *à Schmitz* legebat votum suum sub Lit. I. adjacens.

D. Ass. L. B. *à Cramer*: die Vorschläge des Herrn Referenten seyen so zweckmäßig und gründlich ausgearbeitet, daß D. Votans keinen Anstand nehme, denenselben völlig beizutreten.

D. Ass. *à Neurath* legebat votum suum sub Lit K. adj.

D. Ass. *à. Steigentesch*: durch den Vortrag des Referenten müsse der Senat in Stand gesetzt werden, die ganze Sache zu übersehen, in die Gründe der Partheien zu dringen, und zu bestimmen: ob, und wie weit derselbe den Conclusionen des Referenten beistimmen könne, oder nicht? Ohne Extract könne aber unmöglich ein Vortrag geschehen. Der Referent müsse solchen also immer machen, um daraus zu dem Urtheil, das er von der Sache fällen wolle, alles zu be-

bestimmen, und dem Senat die Sache im ganzen Zusammenhang, und seine des Referenten Meinung vorzulegen. Aus dieser wesentlichen Verbindung folge nach D. Votantis Ermessen die Nothwendigkeit des Extracts von selbst, er stimme daher zu dessen Beibehaltung, wie auch wegen der Ausnahmen cum D. Referente.

Hingegen wolle er einem jeden Referenten nach Beschaffenheit der Sache und Acten überlassen, in der Historia Processus die wichtigsten Gründe der Partheien kurz anzuführen, um dadurch den Senat besonders auf das, worauf er in Extractu und denen Anlagen besonders seine Aufmerksamkeit zu richten habe, vorzubereiten und aufmerksam zu machen, und also seine Aufmerksamkeit gleichsam zu erleichtern. In einem oft ganze Monate anhaltenden, durch Festa et Post festa oder andere Zufälle unterbrochenen Extracte thue nach D. Votantis Erfahrung, eine solche vorläufige kurze Darstellung, besonders in verwickelten Prozessen, gewiß keinen Schaden und könne der Justiz keine lange Zeit wegnehmen, sondern sey gewiß oft von Nutzen; Nur verstehe sich von selbst, daß eine so geartete Historia Processus kein Extractus Actorum seyn dörfe.

D.

D. Ass. L. B. *à Riedesel.* Seye in principiis und mit den Anträgen des ausnehmend schönen Vortrags des Herrn Referenten vollkommen einverstanden; finde aber auch in den nachfolgenden verehrlichen Votis so heilsame treffende Monita und Bemerkungen, daß er deßwegen und damit auch dem Herrn Referenten die unangenehme Mühe, alles in einen besondern ausführlichen Bericht zu bringen, erspart werde, wünschte, daß die ganze Deliberation mit einem nur ganz kurzen Begleitungsbericht Kaiserl. Majestät und dem Reich eingeschicket werden möge.

D. Ass. *ab Autenried* cum D. Referente.

D. Ass. *à Schüler.* Der Extract der Akten müsse von jedem Referenten in causis judicialibus secundum ordinem Quadrangulorum verfertigt, und in extenso verlesen werden, weil man die äusserst wichtige Sachen in dieser letzten Instanz der Discretion eines einzelnen Mannes nicht überlassen könne. Historia Processus hingegen, welche bishero gemeiniglich einen Extractum Extractus enthalten, wäre D. Votantis Dafürhalten nach, überflüßig; Uebrigens gehöre die Kürze des Vortrags in der Relation selbst ad pia desideria, weil solches auf besondere Gaben an-

käme,

käme, die nicht jedem von Natur verliehen worden. Ihn bedünke daher, daß überflüßig seyn dörfte, deshalb aufs neue etwas verordnen zu wollen, da es darüber ohnehin nicht an gesetzlichen Vorschriften ermangle.

D. Ass. *à Balemann* legebat votum suum scriptum sub Lit, L. adjacens.

D. Ass. *à Frohn* pariter suum sub. Lit. M. adj.

Illustrissimus Excellentissimus D. Praeses L. B. *de Trott* cum Conclusione Domini Referentis, et reliquis monitis salutaribus.

Martis 2. Mart. 1790.

sub summo Directorio

Illustrissimi Excellentissimi ac Gratiosissimi Domini Judicis S. R. I. Comitis *à Spaur*.

Praesentibus.

Illustrissimo et Excellentissimo D. Praeside S. R. I. L. B. *à Trott*,

nec non

DD. Assessoribus omnibus, praeter D. *à Loskant* et D. *à Leipziger*.

Illustrissimus D. Judex legebat Schema Votorum, et Conclusum mit ausführlichen Directorialbedenken über solchen wichtigen Gegenstand und gesetzmäßige Vorschläge sub. Lit. N. adjacent.

Lit.

Lit. B.

Votum.

Votans findet sich bei seiner nunmehro bald dreißigjährigen Assessoratamtsverrichtung überzeugt, daß in wichtigen und weitläuftigen Sachen ein Extractus Actorum zwar nicht de folio ad folium, wohl aber, so viel die, zur Decision der Streitsache dienende beederseitige Argumenta und Beweiße betrift, unentbehrlich seye. Dagegen aber wäre in dem à Referente so kurz, als möglich aufzustellenden Facto und Erzählung des Prozeßlaufs, von allen in denen beederseitigen Verhandlungen pro und contra vorgebrachten Argumenten und Ratiociniis, durch deren doppelte Anführung die Zeit verdorben wird, gänzlich zu abstrahiren und sich desfalls nur auf den zu verlesenden Extract zu beziehen, in historia processus aber nur anzuführen, was ad formalia processus, die Legitimation, interlocuta, nach und nach beschehene Verhandlungen und endliche Submission betrift.

In causis minoris momenti und kleinern Aktenstöcken, welche ein Referent extra turnum in denen vier Tagen vorbringen kann, besonders, wo exceptio fori declinatoria oder desertionis vorkommt und sich nur eventualiter in der Hauptsache eingelassen worden, vermeint Votans

Votans, daß der Referent nicht nöthig habe, nebst dem Facto noch einen vollständigen Extractum zu liefern, sondern zu Ersparung der Zeit in der, dem Facto anzuhängenden historia processus, alle in denen Verhandlungen vorkommende beederseitige momenta und Beweisgründe, loco Extractus kürzlich einschalten und auch die zur Decision dienliche Beilagen sogleich verlesen lassen, sofort sogleich ad Votum schreiten könne, mithin keinen weiteren Extract zu verfertigen nöthig habe.

Sölchemnach ist Votans bei diesem Deliberationsgegenstand reipsa mit der Conclusion des Herrn Referenten ganz einverstanden. Nur wünschte er, daß die bereits vorhandenen Gesetze mit Befleißung der Kürze und Hinweglassung aller überflüssigen Deductionen ex jure und Allegation der Auctorum, künftig genauer beobachtet würden; dadurch würde von dem Referenten sowohl an seiner Arbeitszeit zu Hause als auch bei Vornahme der Sache in dem Senat, zur Beförderung der Justitz, viele Zeit erspart werden.

S. M.
v. Albini.

Lit.

Lit. C.

Votum.

Die Verbesserung und Abkürzung des modi referendi betreffend.

Seitdem der ehemalige beschwerliche modus referendi, da die Relationes den Notariis in die Feder dictiret werden musten, abgeschaft worden, bestehet der jüngere und neueste darinn, daß 1mo von dem Referenten vorerst der Status Controversiae durch eine schriftliche oder mündliche Vorerinnerung angezeigt, darauf 2do die Species Facti cum historia processus, hernach 3tio der Extract aus den Akten, und endlich 4to das Votum abgelesen wird.

Die vorläufige Expositio Status Controversiae, welche den Votanten den Punkt der Entscheidung zu erkennen giebt, präpariret dieselben, ad factum, nemlich, worauf sie hierbei ihre Aufmerksamkeit eigentlich zu richten haben.

Das Factum oder die Species facti setzt sie in Stand, die zu dessen, oder des darunter verborgenen Puncti juris geführte, und hernach in extractu vorkommende probationes desto leichter zu beurtheilen.

Der Extract enthält propria narrata der Partheien, und ist desto nöthiger, als die Species Facti nur das Werk des Referenten ist, die Partheien aber secundum propria narrata geurtheilt werden wollen und sollen.

In dem Voto wird rechtlich erörtert:

1mo quoad formalia

a) in Ansehung der litigirenden Partheien, an personam standi habeant in Judicio?

b) die Qualifikation des Klägers ad causam.

c) Was für eine Gattung des Prozesses vorhanden, und ob er nach seinen Formalien zu Recht beständig?

d) das eigentliche Objectum litis,

e) die Competenz des Richters,

f) die Legitimation der Prokuratoren ad processum,

g) ob die noch übrige formalia processus ihre Richtigkeit haben.

2do quoad Materialia

a) was für eine Aktion angestellt?

b) ob die Klage genugsam erwiesen?

c) oder durch erhobene Einreden entkräftet worden?

d) was bei so gestalten Sachen für ein Ausspruch zu thun?

e) was

e) was in Ansehung der genossenen Früchte und Nutzungen, wie auch der aufgelaufenen Zinnsen und Unkosten zu erkennen seye?

Und obschon diese quoad formalia et materialia zu erörterende Punkte ordinariè nicht in besonderen Quästionen, wie bei Probrelationen gebräuchlich abgehandelt zu werden pflegen, so darf doch das wesentliche davon in Voto nicht vermißt werden. Selten wird ein Referent die Frage aufwerfen, und deduciren, quae actio instituta? er wird vielmehr nur den eigentlichen Grund des ganzen Streits anführen, sodann die aus der Natur und dem Zusammenhang der Sache sich ergebende Fragen, worauf die Entscheidung der Sache selbst beruht, festsetzen und so weiters die pro et contra streitenden Gründe vorlegen, und endlich seine Meinung eröfnen. Nichts desto weniger müssen Referens und die Votanten die Aktion, quae pro instituta habetur und ihre Requisita vor Augen haben, um richtig zu beurtheilen, ob, und was dem Kläger, oder dem Beklagten pro natura subversantis negotii, et actionis institutae zu beweisen obliege.

An dieser Abtheilung einer Relation wird wohl nichts zu ändern seyn.

Uebrigens aber, und im allgemeinen zu reden, verstehet es sich von selbst, daß Kürze

und Deutlichkeit, Ordnung und Gründlichkeit, die Haupteigenschaften einer Relation ausmachen. Nach den Gesetzen soll der Referent zu Anfang der Relation nur mit wenigen Worten, worauf submittiret worden, und was ungefehr merita causae seyen, anzeigen; die Species facti soll succincta, der Extract kurz, und vollständig seyn, er soll nur merita et substantialia causae, welche in den Schriften und Beilagen vorkommen, und also blos nucleum et substantiam causae, befassen, endlich das Votum kurz und nervosè gefertiget werden.

Dies sind die kurzen Regeln, welche man bei einer Relation zu beobachten hat. Wenn ich aber einen Blick auf unsere ungeheuren Aktenstöcke werfe, wenn ich mit innigstem Bedauren zusehen muß, wie die täglich sich vergrössernde eigennützige Schreibsucht, Schickanen und Rabulisterei, ja ich kann wohl sagen, Gewissenlosigkeit, und daß dadurch die Acta alles gesetzliche Ziel und Maas übersteigen, wenn ich überdem allem auch erwäge, daß der Referent nicht für Leser, sondern für Zuhörer schreibt, und daß nicht alle Referenten und Zuhörer von gleichen Naturgaben sind; so glaube ich Ursachen genug zu haben, um mit dem seel. Herrn Assessor von Ludolf in jure cam. pag. 202. zu sagen: Facilius ista praescribuntur, et enarrantur, quam ipso opere praestantur.

Ich

Ich meines Orts weiß zur Verbesserung des in Gesetzen uns vorgeschriebenen Modi referendi nichts an Handen zu geben; soll es aber um Abkürzung der Relationen und Deliberationen, folglich um die Gewinnung der, für die Justitz so kostbaren Zeit, zu thun seyn, so wünschte ich zu Erzielung dieses heilsamen Zwecks, daß auf Ordnung, Gesetze und gemeine Bescheide, welche die unnöthige Weitläuftigkeit in den Schriften, überzählige Schriftsätze und das neuerlich wieder einreissende, unmäßige Extrajudicialsuppliciren in causis judicialibus, verbieten, genau und streng gehalten werden mögte. Denn wie ist es möglich, wenn durch unmäßige Weitläuftigkeit der Schriftsätze, unnütze Beilagen ohne Zahl, und unaufhörliches Extrajudicialsuppliciren in Judicialsachen, die Acta ins unendliche vergrößert werden, alsdann kürzer als bisher geschehen, zu referiren? und wenn schon der Referent aus den Akten und Beilagen nur das nothdürftige und zur Sache dienliche extrahiren soll, so muß er doch zum unwiederbringlichen Zeitverlust und Verhinderung anderer Arbeiten, die ganzen Acta durchlesen, um das nothdürftige und zur Sache dienliche darinn aufzusuchen.

Soll ich endlich auf die Conclusiones des Herrn Referenten mich äussern, so ist

ad 1mum der Extract der wesentlichste, und nöthigste Theil einer Relation, wenn anderst

derst die Justitz sicher administrirt werden soll. Er liefert historiam processus und narrata partium; und da die Acta geschickt extrahiret werden sollen, so verstehet sich von selbst, daß der Referent so wenig an die Folia, als an die, in den Schriften meistens herrschende Unordnung und Verwirrung sich zu binden habe.

ad 2dum Kommt die Prozeßgeschichte vollständig in extractu Actorum vor: wie es jedoch nicht undienlich ist, vor Vorlesung des Extracts das wesentlichste der Prozeßgeschichte in einem Zusammenhang kurz vorzulegen; So hat es auch nach Beschaffenheit der Sachen bisweilen seinen guten Nutzen, wenn bei dieser Gelegenheit der Hauptgrund der Klage, und die hauptsächlichsten Einreden kurz angezeiget werden.

ad 3tium So oft ad narrata et petita partium etwas zu erkennen, muß der Referent zu dem Ende, und so viel nöthig, einen Extract liefern, die Sache mag groß oder klein seyn.

ad 4tum sobald ein Senat unnöthig findet, die Eventualhandlungen in causa principali zu vernehmen, wird er die Verlesung eines Auszugs aus solchen Handlungen,

gen, weder zulassen, noch weniger fordern.

von Hueber.

Lit. D.

Votum.

In der kurzen Zeit seit gestern Mittag ist es mir unmöglich gewesen, diesen so wichtigen mit der Verbesserung des modi procedendi in der genauesten Connexion stehenden Gegenstand so durchzustudieren, als zu Abfassung eines dessen Wichtigkeit angemessenen Voti erfoderlich gewesen wäre; Ich werde mich also lediglich darauf beschränken müssen, über die Schlußanträge des Herrn Referenten mit wenigen meine Meinung zu eröfnen.

Dessen schöne Darstellung der Geschichte der kammergerichtlichen Referirart, hat mich vollkommen überzeugt, daß dieselbe, wie schon à priori zu berechnen war, auch aus der grossen Verschiedenheit der damaligen und der jetzigen Aktenstücke nothwendig folgt, solche Veränderungen erlitten hat, daß zwischen einer Relation aus den ersten Zeiten nach Errichtung des Gerichts und einer jetzigen, kaum eine entfernte Aehnlichkeit, zu finden ist.

Um

Um so weniger würde ich Bedenken haben, bei der gesetzgebenden Macht irgend eine Abänderung in Vorschlag zu bringen, wodurch der große heilige Zweck der geschwindern Beförderung der nach Urtheil seufzenden Partheien, ohne Gefahr einer weniger sorgfältigen Behandlung der Sache erreicht werden könnte. Um so mehr muß ich es aber bedauern, daß in der Deliberatione Pleni vom J. 1782., worinn beliebt worden, dieses Gutachten anzubieten, nicht anzutreffen ist, welche Abänderungen die Majora eines hohen Pleni damals im Sinne gehabt haben.

Was die von unberufenen Schriftstellern gethane Vorschläge betrift, so bin ich mit dem Herrn Referenten völlig einverstanden, daß keiner derselben anwendbar seye.

Durch den Extract erfahren die Votanten dasjenige, was die Partheien nicht dem Referenten allein, sondern ihren sämmtlichen Richtern vorzutragen, für nöthig erachtet haben. Die Partheien haben also ein jus quaesitum darauf, daß diesen nichts vorenthalten werde.

Die Argumenta Partium finde ich in der historia processus gleichfalls überflüßig, so wie des Herrn Referenten übrige Vorschläge sehr zweckmäßig.

Ich

Ich habe dabei nur das einzige Bedenken, daß ich das Gegentheil in keinem Gesetze vorgeschrieben finde, daß also ein jeder, auch ohne neue Gesetzgebung diese Grundsätze befolgen kann; wie dann solches in specie in Ansehung des Extractus gewiß von den mehresten täglich geschiehet, die sich nicht für schuldig halten, aus jedem, auch kein vernünftiges Wort enthaltenden Blatte der Akten, nothwendig etwas in den Extract aufzunehmen, sondern zuweilen deren 10. auch 20. auf einer Seite zusammen fassen, und besonders alle unwichtige Recesse ganz übergehen. Ich kann nicht umhin, bei dieser Gelegenheit anzumerken, daß der Grund der Weitschweifigkeit wohl vorzüglich darinn zu suchen ist, daß man selbige von denen Praesentatis verlangt hat, die doch, mir wenigstens, gewiß, einen höheren Begrif von ihrer Tauglichkeit beibringen würden, wenn sie mir durch eine kürzere Prozeßgeschichte und Extract bewiesen, daß sie das nöthige von dem irrelevanten zu söndern wüsten, als wenn sie durch Abschrift der Akten blos zeigen, daß sie so viele Stunden, als dazu erfoderlich gewesen, in völliger Gemüthsruhe an ihrem Schreibtische zugebracht haben.

Einer neuen Gesetzgebung bedarf es aber zu Abstellung solcher Weitläuftigkeit nicht nothwendig. Da es indessen einmal zur Observanz geworden

geworden ist, in der Historia Processus einen Extract des Extractus zu liefern, und da dieses in den meisten Fällen gewiß überflüssig ist, so kann es von Nutzen seyn, wenn solches verboten wird, (mit Ausnahme solcher Fälle, wo im Gegentheile die Prozeßgeschichte statt des Extracts zugleich mit dienen kann) und wenn denn auch bei dieser, die Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit nochmals anempfohlen wird.

Ich trete daher sämmtlichen Anträgen des Herrn Referenten bei, jedoch mit Vorbehalt meines weiteren Voti, im Falle noch andere Abänderungen in Vorschlag gebracht werden sollten; und gebe nur noch anheim, ob nicht, in dem zu erstattenden Berichte Kaiserl. Majestät und dem gesammten Reiche, ein richtiger Begriff von denen, bis jetzt gewöhnlichen Relationen vorgelegt werden wolle, indem besonders von unsern Extracten äusserst übertriebene, unwahre und ins lächerliche fallende Beschreibungen in verschiedene Druckschriften zum Theil von Leuten, die vielleicht nicht einmal einen Extract zu machen fähig wären, mit unglaublicher Arroganz in die Welt hineingeschrieben worden sind.

S. M.

F. F. v. Bremer.

Lit. E.

Lit. E.

V o t u m.

Ich finde den Grund der so beschrieenen Extracte hauptsächlich in der zum Theil fehlerhaften Form unseres Prozesses, welche den Sachwaltern bei der Einlassung, den Exceptionen, und vorzüglich bei Anführung der Beweise zu freie Hand läßt, und den Referenten in die Nothwendigkeit setzt, gleich einer Biene, aus allen, auch den unbedeutend scheinenden Aktenstücken, die faktischen Umstände und Beweisgründe einzusammeln.

Diese Schwierigkeit wird durch die in neuern Zeiten eingerissene unbändige Weitläuftigkeit der Advokaten, und die connivendo üblich gewordene Gestattung überzähliger Schriften, und Productorum ausnehmend vermehrt.

Wollte man auch dem kammergerichtlichen Prozeß einen bestimmteren Leisten geben, so würden doch bei Appellationssachen die Acta primae Instantiae, die nach besonderen Prozeßordnungen geförmelt sind, nicht weniger einen ausführlichen Extract erfordern.

Hierzu kommt der wichtige Umstand, daß die einmal in der Relation begangene Fehler sich bei uns nicht so, wie bei andern obersten Gerichtstellen verbessern lassen, seitdem die Revision

vision nicht mehr im Gange ist; denn die restitutio in integrum kann bekanntlich wegen geschehener Weglassung der, in Actis schon enthaltenen Umstände nicht Platz greifen.

Allein die Nothwendigkeit einen solchen Extract zu fertigen, zieht nicht auch die Nothwendigkeit mit sich, ihn in allen Fällen zu verlesen, so bald die Votanten ex Facto abnehmen, daß es nur auf einige Urkunden, oder Zeugnisse ankommen könne; dann dient der Extract nur zur künftigen Legitimation des Referenten.

Ueberhaupt ist auch in allen Fällen, wo mehr als ein Gegenstand zu erörtern ist, der Extract nicht nach Ordnung der Quadrangulen, sondern der Materien abzufassen; die Erfahrung zeigt, daß sonst der aufmerksamste Zuhörer ermüdet, und die Ablesung des Extracts, anstatt die Controlle des vorausgehenden Facti zu seyn, eine leere Zeitverderbende Handlung wird.

Unter diesen Voraussetzungen pflichte ich den Anträgen des Herrn Referenten vollkommen bei, und halte dafür, daß nicht die Weglassung des Extracts, sondern die bündige Kürze und nach den Umständen nothwendige Modification desselben, wobei freilich allgemein bestimmte Vorschriften sich schwerlich ausfinden lassen, ferner die Ahndung der Weitläuftigkeiten und Abschneidung aller überzähligen Schriften, die Abkürzung der seit einiger Zeit unrecht-

rechtmäßig verlängerten Factorum, in welchen die Prozeßgeschichte mit meritis Causae angefüllt wird, die lediglich zum Extract gehören, und endlich die möglichste Enthaltung des langwierigen dictirens ad Protocollum, zu Gewinnung der Zeit und zweckdienlicher Abkürzung der Relationen gereichen werde.

von Globig.

Lit. F.

Votum.

An der Beschwerlich- und Weitläuftigkeit der zur Erörterung der Sache nöthigen Vorträge ist die Referirmethode nicht so viel Schuld, als vielmehr der oft ungemein weitläuftige und unordentliche Prozeßgang bei manchem ersteren Instanz-Richter, wo Verhandlungen ohne Zahl zugelassen werden, (wovon ich wirklich ein Muster unter der Feder habe) und die bis ins unendliche getriebenen Läuterungen auch in geringfügigen Sachen schon bis zu manchem Ries Papier ausarten, ehe sie noch hierher anhängig werden.

Füge man noch hinzu, daß, seitdem die Archive offener geworden, die Schreibsucht mit der Disputirkunst verhältnißmäßig zugenommen, daß die Habsucht mit dem Geiste der Verschwen-

schwendung täglich wächst, und da die Sachführer nach der Bogenzahl belohnet werden, sie nach jeder Lücke haschen, um solche mit etlich fingerdicken Deduktionen auszufüllen.

Denkt man dann auf die Wichtigkeit der Gegenstände, die an diese höchste Instanz gebracht werden; nimmt man Rücksicht auf die vielen Restitutionsmittel, um die Sache in Jahrhunderte hinausziehen zu können; So ist die Referirmethode am wenigsten an der Weitläuftigkeit der Vorträge schuld.

Was die Referirmethode selbst betrift, so kommt alles auf die Vorfrage an, ob höchst- und hohen Ständen anzurathen ist, daß sie sich auf den alleinigen Referenten verlassen sollen, oder ob nicht vielmehr eine solche Referirmethode räthlicher, wodurch jeder Beisitzer sich selbst zu überzeugen in Stand gesetzt wird. Im ersteren Falle wird die Methode freilich abgekürzt werden können; allein, als das Kammergericht entstand, waren die Reichsstände einig, ihre Ansprüche weder mit List, noch mit dem Degen in der Faust künftig mehr durchsetzen zu wollen.

Den höchst- und hohen Reichsständen war aber von jeher äußerst viel daran gelegen, ein Gericht, vor dem sie Recht nehmen, mit tüchtigen Männern zu besetzen, die, so zu sagen, alle entferntesten Behelfe ihrer Sache auf die gewis-

sen-

senhafteste Methode abzuwägen im Stande seyen, und sie verlangten nicht so viel geschwinde, als vorzüglich sichere Justitz.

Wollten sie erstere so sehr, so würden sie leicht statt 25. Beisitzer die Zahl von 50. ergänzt haben.

Dieser Sicherheit wegen ward das ehrwürdige Kammergericht, als ein Kleinod deutscher Freiheit Mindermächtigerer gegen Mächtigere, als die Gewährschaft des öffentlichen Friedens angesehen, dahin zielte seine ganze Einrichtung.

Bei Verfassungsveränderungen läßt sich nicht blos auf gegenwärtige, sondern auf alle mögliche Fälle der Zukunft sehen; ich kann daher nicht zu einer Aenderung rathen, wodurch man sich auf den alleinigen Referenten verlassen müßte, sondern stimme lediglich cum Conclusionibus Domini Referentis, und glaube ohnehin nicht, daß ein einziges Mitglied è Collegio den Extract anders, als nach der Sache Gründen gemacht habe.

Maurer v. Kronegg.

Lit. G.

Votum.

den modum referendi betreffend.

Die allgemeine Rede, daß unsere Art zu referiren zu weitläuftig seye, und der Wunsch, daß

daß eine kürzere Art vorgeschrieben, d. i., bestimmt angegeben werden möge, wie und auf welche Art der Vortrag in eine kürzere, aber doch zugleich die Sache erschöpfende Weiße, eingeleitet werden solle, — beides dieses scheint mir theils ungegründet, theils unausführbar zu seyn.

Der Gang der Jdeen, die Art, wie sich die Begriffe entwickeln, ist eben so verschieden, als es die Menschen, einer gegen den anderen sind.

Es giebt Menschen, die sich an Kürze gewöhnet haben, die ihre Begriffe zu simplificiren suchen.

Es finden sich aber auch die um eine Sache klar einzusehen, mit ihren Gedanken weit umher gehen müssen. Diese an Kürze und jene an Weitläuftigkeit binden, würde gerade, da die Art, wie der individuelle Geist wirken muß, sich nicht in eine allgemeine Form hinein zwingen läßt, das Mittel seyn, daß beide nichts, wenigstens nichts vollständiges liefern würden. Läßt man hingegen jeden bei seiner Gewohnheit, die den einen wie den anderen auf den richtigsten Punkt führet, so sind von beiden nützliche Resultate zu gewarten.

Um es zu bewirken, daß nach einer ganz genau bestimmten Vorschrift unsere Relationen

eine, wie die andere abgefaßt werden, muß man erst 25. Menschen auffinden, die einen und denselben Gang der Ideen haben; der zugleich ganz in die zu gebende Vorschrift hinein passet.

Ob dies wohl möglich sey? ist eine gewiß nicht zu bejahende Frage.

Und wenn sich dieses auch denken ließe, so würde sich wieder ein Anstand in der Wahrheit ergeben, daß, was kein Mensch, der in Akten wirklich gearbeitet, und kein blos theoretischer Grübler ist, läugnen kann, daß, sage ich, jede Sache ihre eigene Art hat, in der sie vorgetragen werden muß; manche weitläuftige müssen, um sie deutlich vorzutragen in der Maas, als es der Referent nach seiner Geistesstimmung vermag, in eine gedrängte Kürze gefaßt werden. Ein kleines Convolut Acten erfodert aber hingegen auch zuweilen einen weitläuftigeren Vortrag. Ueber beides wird sich der Praktiker Fälle genug denken können, und ich muß gestehen, daß ich mir, nach diesen meinen Ueberzeugungen, keinen Begriff davon machen kann, wie es möglich sey, den Wunsch zu einer bestimmten Vorschrift im referiren, auf eine den denkenden und arbeitenden Mann zufrieden stellende Art, in Ausführung zu bringen.

Allgemeine Vorschriften, man solle sich der Kürze befleißen, sich bei unnöthigen Dingen

nicht aufhalten, bekannte Dinge nicht bei jeder Gelegenheit wiederholen, und dergleichen lassen sich wohl denken, aber was können diese nützen? Der Mann, der zu arbeiten verstehet, hat so eine Erinnerung nicht nöthig. Er wird als Referent immer das, und nicht mehr vortragen, als, was ihm sein Wissen und sein Pflichtgefühl, nach dem er unterrichten und überzeugen muß, als nothwendig zeigen; und die nicht zu referiren verstehen, kurz und weitläuftig die Sache am unrechten Fleck angreifen, welche Gattung Menschen man bei diesem höchsten Gerichte nicht wohl vermuthen kann; für diese ist jede Vorschrift unwirksam. Man lasse also jedem wirthschaftlichen, redlichen und praktischen Mann seine Weiße, und überlasse es ihm, wie er das Factum, die Historiam Processus, den Extract und das Votum; Bestandtheile, ohne die sich keine Relation denken läßt, nach seinem Gewissen und seinem zureichenden Denken zu verfertigen, für nöthig erachtet.

Was nun die allgemeine Rede betrift, der ich zu Anfang gedacht, daß unsere Art zu referiren, im ganzen genommen, zu weitläuftig ist; so mag darinn wohl etwas wahres liegen, aber unter einer anderen Bestimmung, der nemlich, daß wir bei vielen Sachen, besonders in dem Extracte, mehr schreiben müssen, als es für das Wesen der zu beurtheilenden Sache

Bedürfnis

Bedürfnis ist. Hierinn liegt aber der Fehler nicht in uns, nicht in unseren Relationen, sondern in den Ausführungen der Partheien. Wir müssen in dem Extracte dem Senat die Sache vorlegen, nicht wie sie hätte verhandelt werden können und sollen, sondern wie sie verhandelt worden ist.

Wir sollen in unseren Votis das wahre von dem falschen scheiden, dieses widerlegen, und jenes ausser Zweifel setzen. Wie ist es aber möglich, dieses zu bewirken, ohne alles dem Senate vorgelegt zu haben, was das eine und das andere enthält.

Und endlich mögte ich den Mann sehen, der aus Akten von der Weitläuftigkeit, wie die unsrigen sind, gedrängte Relationen verfertigen kann, die nach der Pflicht des Referenten die Votanten genau von der Sache unterrichten. Menschen, die Kameralakten gesehen, und ausgearbeitet haben, werden gewiß zugeben, daß das auszuführen, ohnmöglich seye.

Die uns zur Last gelegte Weitläuftigkeit hat also etwas wahres zwar in sich, ist aber eine nothwendige Folge, der wir nicht ausweichen können, die aber, bei der uns aufliegenden Pflicht nicht ein von uns herstammender Fehler ist, sondern ein Uebel, in das wir leider! durch die unseelige und unnütze Weitläuftigkeit der, uns zur Ausarbeitung obliegenden Akten, hineingezwungen werden.

In Folge dieser Wahrheit scheinet mir nun aber, daß dem Uebel der weitläuftigen Arbeiten, nicht durch eine näher zu bestimmende Referirmethode, die sich nicht wohl denken läßt, abgeholfen werden könne; sondern durch eine von der gesetzgebenden Gewalt zu verfügende Anordnung, die die Schriftenzahl in die, durch die Gesetze längst bestimmte geringere Zahl zurück weiset, der Schreibsucht der Advokaten das nöthige Ziel und Maas setzet, und denen, blos zur Verzögerung dienenden Chikanen der Partheien und Anwälde die Quellen verstopfet.

Dahin würde ich nun auch insbesondere antragen, wenn wir nicht einen besonderen Vortrag über den Gang des Prozesses überhaupt noch zu gewarten hätten, wo dafür wird gesorgt werden, und welches meinen Schluß in vorliegender Deliberation dahin bestimmet, daß, so wie es auch die Meinung des Herrn Referenten ist, die vier nöthigen Bestandtheile der Relation, nemlich Factum, Extractus, Historia processus, et Votum, wie es bisher gewöhnlich war, beizubehalten, jedem Referenten nach seiner Einsicht, die Kürze, oder Ausbreitung, auch allenfallsige Hinweglassung des Extracts bei kleinen Sachen zu überlassen, und an das gesammte Reich zu berichten sey, daß sich eine genaue Bestimmung über den Gang der Relation nicht wohl angeben lasse, auch

auch überflüßig seyn würde, da wir nach unseren beschwornen Pflichten, und ohne dies der, dem referirenden Individuo, möglichen, und dem Verhältnisse der Sache angemessenen Kürze uns befleißigten.

Scr. den 17ten Febr. 1790.

S. M.
Graf Spaur.

Lit. H.

Votum Domini Ass. ab Hertwich.

Votans bleibt bei der Regel, daß eine förmliche Relation in einem summarischen Facto, vollständigen Extract und Voto bestehen müße.

Unter dem Facto begreifet er weiter nichts, als rationem summariam Causae, eine ganz kurze Recension des fundamenti agendi et exceptionum, ohne deren weitläuftige Ausführung und die Anzeige, was zur Decision kommt, damit der Senat, wenn der Extract vorgetragen wird, sich bei unnöthigen Stellen nicht aufhalten darf, sondern wisse, worauf er seine Achtsamkeit fixiren solle.

Eine weitere Historiam processus findet er überflüßig, da sie der Extractus Actorum liefert, ein solches Factum haben unsere Vorfahrer

fahrer auf einem halben Bogen geliefert. Dieses macht bei der Sache keinen Aufenthalt.

Den Extract erfodere er desto vollständiger, damit der Senat sich überzeugen kann, daß bei demselben nichts übergangen worden; er rechne in weitläuftigen Sachen für keinen Fehler an, wenn darinnen Wiederholungen vorkommen, oder wenn der Referens in solchen Umständen einträgt, die unerheblich scheinen, weilen eines Theils die Gedächtnus in solchen langwierigen Vorträgen leicht entgehen kann, und andern Theils Votantes den Gegenstand oft im entgegengesetzten Gesichtspunkt, betrachten.

Das Votum weiset sich von selbsten, und die Gesetze haben ihm die Schranken gegeben, daß dabei die Zeit mit einer eitlen Ostentation von Gelehrsamkeit, theoretischen Rechtsdisputen und unnöthigen Deductionen nicht verdorben werden solle.

Keines dieser dreien Stücke läßt sich bei einer zuverläßigen Justitzpflege entbehren. Das Uebel, was aus einer Aenderung entstehen würde, ist ganz offenbar; die Justitzadministration wird unzuverläßig, der Senat hat die ganze Uebersicht der Akten nicht, woraus er urtheilen solle. Die Arbeit muß sich nöthiger Weiße durch die häufige remedia Juris et restitutiones in integrum gegen unvollständige Vorträge verdoppeln, und das Zutrauen gegen das

Gericht

Gericht sich vermindern, welches eine saubere Justitzverbesserung seyn würde.

Wenn wir denen bereits bestehenden gesetzlichen Vorschriften nachkommen, so weiß Votans keine Verbesserung circa modum referendi anzubringen; diesen können nur jene critisiren, die mit unseren Akten, Arbeit und Zeit nicht genug bekannt sind. Diese können allein als einen Vortheil für die Justitz anrechnen, daß eine Sache, so jetzt den Raum einer Woche, eines Monats, eines Vierteljahrs, u. s. w. bedarf, in einer, vier oder sechs Sitzungen sich endigen lasse, mithin eine nahmhafte Zahl Entscheidungen bei Auslassung des Extracts weiter erfolgen können.

Wenn sie aber auch ihre Berechnung damit balanciren, daß die Beisitzer bei solchergestalten vier und mehrfach verdoppelter Arbeit und bei dem Mangel der Zeit, welche ihnen das tägliche Aufgehen, Extrajudicialia, Correlationes, Deputationes und Plena benehmen, entweder unvollständige Vorträge ablegen, oder sich selbst zum Gebrauch fremder Hilfe authorisirt halten müssen; so kommt wirklich für das Justitzwesen nichts vortheilhaftes heraus, und zeigt sich, daß jede Abänderung oder Abkürzung des Vortrags in Substantialibus gefährlich, und solche von hieraus anzurathen, ein wirklicher Unsinn wäre.

Es

Es versteht sich von selbsten, daß diese Regel Ausnahmen in kleinen und einfachen Sachen habe, wo der Vortrag mehr concentrirt werden kann, wie dann solches also wirklich bei diesem Reichsgericht in Uebung ist; welche Bestimmung aber auch künftig der Einsicht und praktischen Kenntnis eines jeden Referenten in einzeln Sachen anheim lassen wollte.

An eine hohe Reichsversammlung sey dannenhero mit Anwendung der in der vortreflichen Relation und Votis enthaltenen Motiven zu berichten, daß sich bei neuerlicher Prüfung des Gegenstandes die Gründe nicht bei Seite setzen lassen, welche schon manche hohe Visitation, und die Reichstagsversammlung selbsten mehrmal bewogen, den alteingeführten modum referendi unverrükt zu lassen; eine Abkürzung des Vortrags in Substantialibus bleibe immer gefährlich und wüßte Collegium keinen andern Weg, die Vorträge auch indirecte zu beschleunigen und abzukürzen, als daß für die Zukunft den Advokaten eine mehr concentrirte Schreibart mit Vermeidung der Produktion zweck- und beweisloser häufiger Anlagen, eingebunden, auch der Vergrößerung der Akten durch zahllose supernummerarische Extrajudicial-Exhibita und Judicial-Producta dadurch vorgekommen werde, daß dem bisher ohne hinlängliche Direction gewesenen Judicialprozeß durch gesetzliche

setzliche Bestimmung, wer solche als Referens führen solle, der nöthige Vorstand gegeben würde, durch welchen alsdann desto füglicher solche Ordnungswidrige und supernummerarische Handlungen abgewiesen werden könnten.

Lit I.

Votum in Pleno über die Referirordnung.

Dieser Gegenstand scheint mir bei jetziger Schreibsucht zur Beförderung der Justitz einer der wesentlichsten.

Ich bin mit Herrn Referenten einverstanden, daß der Extractus actorum das wesentlichste bei dem Referenten sey, wodurch die Votanten gründlich und vollständig in Stand gesetzt werden, die vortragende Sache zu prüfen, und den Referenten zu controlliren, und gehe auch des Herrn Referenten seine vorgeschlagene Modifikationen alle mit an, mit dem in Voto primo geäusserten Wunsch, alle Weitläuftigkeiten zu vermeiden.

Ich halte für nöthig, daß bei der seit mehreren Jahren üblich gewordenen Referirordnung, wo das Factum zwei- öfters, bei dessen Wiederholung in Voto dreimal, nebst beiderseitigen Gründen vorgekommen, nicht nur die Zeit unnöthig

unnöthig versplittert, sondern selbst diese öftere Wiederholung den Votanten selbst unangenehm zu hören ist, auch die Attention vermindert.

Die Fassung des Extractus selbsten hanget von der Einsicht des Referenten ab, und hierinn lässet sich keine genaue Vorschrift geben, genug ist, wenn demselben gesetzlich erlaubt ist, nur jene Stellen in seinem Extractu aufzunehmen, welche die vorzügliche Momenta der Schrift enthalten.

Hierbei glaube aber auch unumgänglich nöthig zu seyn, selbst die Schreibart und zwar das weitläuftige, unerhebliche und wiederholende in den Schriften auf das schärfeste zu verbieten, und den Senat zu ermächtigen, ohne Rucksicht der Partheien, eine nahmhafte Strafe gegen die Schriftsteller nach Befund, zu erlassen, welche hierinnen schuldig erkennet werden; des Endes meo Voto in dem zu erstattenden allerunterthänigsten Gutachten dahin anzutragen wäre, daß diese so gränzenlos sich anhäufende Schreibart durch ein allgemeines Reichsgesetz eingeschränket werde, und dieses höchste Gericht nach Ermessen die fehlbefundene mit nahmhafter Strafe belegen könne.

Hierbei glaubte annoch dadurch eine Erleichterung in der Arbeit sowohl zu erzielen, als auch Zeit in den Senaten zu gewinnen,

wenn der Correferent nicht gehalten wird, ein vollständiges und fast den Extractum Actorum zugleich enthaltendes Factum zu liefern; des Endes wäre mein Antrag, daß Referens dem Correferenten sein Factum communiciren solle und diesem alsdann nur jenes quoad Factum zu bemerken hätte, wenn er entweder einen à Referente nicht angeführten, oder nicht genugsam aufgeklärten Umstand wahrnähme, im Fall er aber an dem ihm communicirten Facto keine Ausstellung habe, lediglich sein Votum abzufassen habe.

Ich glaube, daß hierdurch das nämliche erzielt werde, da Correferens die ganze Acta lesen muß, und Votantes in seiner Gegenwart den vollständigen Extract hören, mithin kein Umstand unberührt bleiben kann.

Ferner halte dafür, daß zu Ersparung der so kostbaren Zeit bei Judicialrelationen, wo ohnehin mehrere Tage erfoderlich sind, die Vota, wenn solche von des Referenten Meinung abweichen, nicht anderst, als in Scriptis abgegeben werden dörfen, und wenn ein Votans eine Rationem nach Vorschrift des §. 148. R. I. N. beifügen wolle, welche er in dem Voto Referentis nicht bemerket, oder seine Meinung mehr begründet, daß er solche nur mit wenigen Zeilen ad Protocollum gebe.

Freih. v. Schmitz.

Lit. K.

Lit. K.

Votum ad Plenum.

den Modum referendi betreffend.

Die vollständige historische Einleitung des Herrn Referenten zeigt, daß dem hiesigen Gericht von jeher allzugroße Weitläuftigkeit im Referiren vorgeworfen, und die gesetzgebende Macht daher veranlasset worden, von Zeit zu Zeit allgemeine Vorschriften hiegegen zu ertheilen.

Unsere Relationen werden auch einem, der sie mit denen bei andern Gerichten, oberflächlich vergleichet, immer zu weitläuftig vorkommen; man muß aber in billige Erwägung ziehen, daß der Grund davon größtentheils in der Beschaffenheit der mehresten Akten liege, und diese besondere Beschaffenheit wieder ihren Grund in unserer Verfassung habe. Bei ständischen Gerichten gehören die zehenjährigen Prozesse unter die alten, bei uns gehet die Dauer öfters von einem Jahrhundert in das andere. Während einem so langen Zeitraum ändert sich die Lage der Sache; es fallen Attentata vor, der Legitimationspunkt wird nicht selten schwierig, und öfters schwieriger, als die Sache selbst.

Ein jeder neu hingekommener Advokat glaubt, vel lucri vel ostentationis Causa etwas von dem Seinigen hinthun zu müssen.

An

An einem Prozeßdirektorio mangelt es uns; wir bekommen also oftmalen, sogar in Mandatsachen Octuplicas und schrift- statt mündliche Recesse ohne Zahl.

Die natürliche Folge davon ist, Weitläuftigkeit und Beschwerlichkeit der Arbeit; und haben unsere Amtsvorfahrer mit Grund bei der Visitation von 1713. geäussert, daß sich nur derjenige einen vollständigen Begrif davon machen könne, welcher einige Zeit am Gericht gewesen.

Inzwischen mag wohl auch in neuern Zeiten manchmal wahr gewesen seyn, was die Visitation in der Relation von 1550. bereits bemerkte; nämlich

> etliche Beisitzer werden dafür gehalten, daß sie übermäßigen Fleiß, Mühe, Arbeit und Sorgfältigkeit in den Sachen anwenden; wiewohl wir nun solches nicht mangelhaft erachten, denn daß etwa die Zeit vergeblich hingebracht werden mögte, so haben doch wir nicht unterlassen, denselbigen dieses fürzuhalten, die sich erboten, daß sie hinführo des Ueberfluß in Relationen und Votiren enthalten, und zu Beförderung der rechtlichen Sachen der Ordnung unserm Abschied gemäß, und aller Gebühr sich erzeigen wollen.

Vielleicht

Vielleicht ist das Ausziehen nach den Nummern, oder de Folio ad Folium, manchmal dahin misverstanden worden (wenigstens ist ein großer Theil des Publikums in diesem Irrwahn) daß von jedem Blatt etwas extrahirt werden müsse, wenn es auch keinen andern Nutzen habe, als die Convotanten durch mehr, dann allgemeine Versicherung zu überzeugen, daß der Referent kein Stück ungelesen gelassen habe.

Daneben ist nicht zu läugnen, daß unsere sogenannte Facta seit ungefähr 10 — 20. Jahren größtentheils eine, von den älteren Zeiten verschiedene Gestalt gewonnen haben.

Unsere Protokolle und die Ludolfischen Symphoremata zeigen, daß vorhin das Factum aus einer kurzen Anzeige des Status Controversiae und der Submission mit 2. Worten bestanden. Solche Facta füllten selten mehr als einen Bogen an. In neuern Zeiten kann man Facta aufweisen, welche 30. 40. und mehr Bogen enthalten. Vorhin glaubte man, der Zweck des Factums sey erreicht, wenn es den Votanten nur zeige, worauf sie ihre Aufmerksamkeit zu richten hätten. In neuern Zeiten hat man manchmal (vielleicht größtentheils) den Begrif von einem tadellosen Facto gehabt, daß nach dessen Anhörung ein jeder schon im Stand seyn müsse, die Sache zu entscheiden.

Um

Um den Vorwurf der Bequemlichkeit und legerement gearbeitet zu haben, zu vermeiden, sind dergleichen Facta nachgeahmet worden.

Solche Facta neuerer Zeiten enthalten die Veranlassung des Prozesses, einen kurzen Auszug aus allen Schriften, Hauptbeilagen und eine vollständige Prozeßgeschichte, und am Ende die zu entscheidende Punkte und Fragen; mit einem Worte eine vollständige Relation absque Voto, wie sie bei wohleingerichteten Ständischen Dicasteriis gebräuchlich ist.

Nach einem solchen Extractum Extractus enthaltenden Facto hat freilich der nachfolgende Extract keinen anderen Nutzen, als daß er zur Repetition dienet, und die Votanten überzeugt, daß der Referent kein Aktenstück übersehen habe.

Ist die Sache weitläuftig, so muß der Referent doch das wesentliche der Thatsachen in seinem Voto wiederholen, und solchergestalt hört man mehrentheils eine Sache dreimal.

Dieses sichert allerdings vor Irrthum, und Misverstand, und hat also eine sehr gute Seite, nimmt aber viel Zeit weg.

Viele Zeit könnte auch erspart werden, wenn bei Rekurrentsachen nicht der Regel nach, sondern nur Ausnahmweiße, die vorige Deliberationen ganz gelesen würden, und statt der Vorlesung

lesung der Referent in dem Voto das wesentliche nur daraus bemerkte. Oefters recurrirt die Sache nur in Ansehung des einen oder des anderen Punkts. Die Restitution wird auch manchmal nur über ein oder den andern Punkt gesucht. Das Collegium hat sich in seinem Bericht von 1782. zu Vorschlägen wegen einer kürzeren Referirart angeboten, es ist also billig und nothwendig, nun mit dergleichen hervorzugehen. Einen Leist anzugeben, wornach alle Relationen zu formen, war wohl nicht die Absicht. Der Zweck einer Relation, und die besondere Lage einer jeden einzeln Sache muß die Form an Handen geben.

Mit dem Herrn Referenten im Grunde einverstanden, gehet mein Votum dahin, bei der höchsten gesetzgebenden Macht anzutragen, resp. zu verfügen und zu erklären:

1mo daß der Extract der Regel nach beizubehalten, und nach der Reihe der Aktenstücke oder |—| |—| zu fertigen, jedoch nach Vorschrift der älteren Gesetze, nur das zur Sach dienende, mithin nicht jedes Blatt und jedes Aktenstück nothwendigerweiße anzuziehen, sondern Allotria und Wiederholungen von dem Referenten im allgemeinen, gewissenhaft anzuzeigen seyen.

2do Daß in kleinen und leicht zu übersehenden Sachen dem gewissenhaften Ermessen des Referenten zu überlassen sey, Factum et Extractum in eines zu bringen.

3tio Daferne Factum et Extractum zu sondern, von demselben nöthig erachtet wird, ersteres nur den Statum Controversiae, historiam processus brevissimis, und daß die Sache zur Entscheidung reif sey, enthalten dürfe.

4to Daß, wenn blos von Exceptionibus declinatoriis oder einem Vorbescheid die Rede seyn dürfte, wo es möglich und die Natur der Sache es erlaubt, nur das dahin gehörige herausgehoben, und darüber zuforderst die Stimmen des Senats gesammelt werden sollten.

5to Daß bei Rekurrentsachen das zum gegenwärtigen Zweck nöthige von dem Referenten sowohl in Judicial- oder Extrajudicialsachen jedesmal ausgezogen werden, und die ganze Ablesung der vorigen Deliberationen nicht anders, als wenn es die Lage der Sache nothwendig macht, oder der Senat darauf bestehet, geschehen solle.

Daß das, was ich hier sub Num. 1. 2. 3. 5. bemerke, größten Theils schon befolgt worden sey, und täglich befolgt werde, zumal,

was die Kürze des Extracts angehet, ist mir wohl bekannt, inzwischen dörfte doch eine Einschränkung und ausdrückliche Erklärung von Seiten der höchsten Gesetzgebung nicht undienlich seyn.

S. M.

Neurath mp.

Lit. L.

Votum

über die Kürze im Referiren.

§. 1.

Die Relation stehet mit den Akten im Verhältnis, und muß, nachdem diese mehr oder minder weitläuftig ausgeführt sind, auch umständlicher oder kürzer ausfallen. Sind diese mit mancherlei Umständen überladen, so darf der Referent bei deren Vortrag sich keine ungebundene Willkühr anmaßen, sondern muß sie im Extracte mit aufnehmen. Wollte er darinn nur jenes bemerken, woraus er einen Zweifels- oder Entscheidungsgrund nimmt; so dürfte es nicht an Klagen fehlen, da es seyn kann, daß die Votanten auf die weggelassene Umstände ein Gewicht gesetzt hätten. Die Akten sind nicht allein für ihn, sondern den Senat, geschrieben;

dieser

dieser hat das erhebliche oder unerhebliche zu bestimmen, und muß also von dem ganzen Inhalte unterrichtet seyn. Das Gegentheil würde Restitutionen nach sich ziehen, um darinn die nicht vorgekommenen Umstände geltend zu machen. Sind daher die Akten weitläuftig; so muß eine vollständige Relation, wenigstens so viel den Extract betrift, davon die Folge seyn.

§. 2.

Den Extract, als den Hauptbestand der Relation, kann man nicht entbehren. Er versichert die Parthei und den Senat, daß kein einziger, nur auf die entfernteste Weiße in die Sache einschlagender Umstand übergangen worden. Für den Senat vertritt er die Stelle der Verlesung der Akten, und hat die Wirkung, daß jedes Mitglied von deren Inhalt so gut unterrichtet ist, als der Referent selbst, welches in der That eben so viel ist, als wenn der Senat aus lauter Referenten bestünde. Bei dem Referenten selbst ist er der Leitfaden seines ganzen Vortrags, und macht ihm, wenn er damit fertig ist, die Akten entbehrlich, so, daß er solche alsdann dem Correferenten zustellen, und dennoch Factum et Votum ungestöhrt ausarbeiten kann. Die Parthei hat ein Recht, zu verlangen, daß sie nach der Ordnung, wie sie die Sache vorträgt (supposito, daß sie nicht

ganz verwirrt sey) gehöret werde. Ein Umstand, eine Anlage und Beweisurkunde kann an der Stelle, wo sie angezogen wird, entscheidend seyn, und verliert diese Kraft, wenn sie aus ihrem Zusammenhang verrückt wird. Der Extract muß also regulariter mit der Aktenordnung fortlaufen. Es giebt Ausnahmen davon, wenn nämlich die Sache mehrere Klagpunkte, oder eine Liquidation, oder einen Concursprozeß betrift, wo jeder Gegenstand öfters besonders zu extrahiren, und sogleich mit einem besonderen Facto zu verknüpfen seyn wird. Ausser diesen Fällen aber muß er nach dem Leitfaden des Protokolls von einem Quadrangel zum andern überschreiten.

§. 3.

Daß er nur Facta, und keine Deductiones Juris, noch Ratiocinia Advocatorum enthalten, von ersteren welche die Partheien oft wortreich vortragen, nur die Abrisse fassen, und keine Wiederholung begreifen müsse, ist aus den in der gründlichen Relation vorgekommenen Gesetzen bekannt, denen ich nichts zuzusetzen weiß, als, daß es rathsam wäre, die bei den Hauptschriften übergebenen Anlagen gleich auf der andern Columna an dem Orte, wo sie angezogen, gerade gegenüber zu extrahiren, damit der Senat sogleich aus ihrem Inhalte sehe, ob sie dasjenige beweisen, wofür sie ange-

gezogen werden. Geschiehet solches erst nach verlesenem Extracte der Hauptschrift, so ist die Aufmerksamkeit durch andere Gegenstände zerstreut, man weiß nicht mehr genau, zu welchem Ende diese oder jene Anlage angeführet, und was sie erweisen solle. Dem Referenten kostet dieses neue Erläuterungen, welche vervielfältiget werden, je zahlreicher die Anlagen einer Schrift sind, und, wie sich mehrmalen zuträgt, wenn der Extract der Anlagen einige Tage nach schon verlesenem Extract der Hauptschrift vorkommt. Welche Anlagen übrigens in Extenso zu verlesen seyen, muß dem Ermessen des Referenten überlassen seyn; daß es nicht zu oft geschehen dürfe, lehrt die Natur der Sache.

§. 4.

Diesen Extract abzuschaffen, und gegen ein anderes Mittel zu vertauschen, ist nicht rathsam. Das graue, durch ältere und neuere Gesetze bestätigte Alterthum spricht für ihn. Nie erlangt der Referent eine lebendigere Aktennotitz, als gerade durch ihn. Bei einer verwickelten weitläuftigen Sache ist es beinahe unmöglich, ohne ihn fertig zu werden. Ein aus der Aktendurchlesung verfertigtes Factum wird vollständiger und genauer seyn, wenn es nach verfaßtem Extract, als ohne denselben gemacht wird. Der Referent wird durch dessen Ausarbeitung gleichsam mit allen Falten der Sache bekannt, so daß ihm nicht der mindeste Um-

Umstand entgehen kann. Sollten hierbei Fehler vorgekommen, mehr extrahirt seyn, als nöthig gewesen, so sind dieses Fehler der Personen, nicht der Sache, und werden bei einer anderen Einrichtung gewiß nicht ausbleiben. Um ihn kurz zu machen, muß der Referent nicht übereilt werden, da der Verstand, und nicht die Feder den Extract bearbeiten muß.

§. 5.

Ihn der Bearbeitung des Advokaten zu überlassen, würde schlimme Folgen für die Justitz haben. Die Akten wären alsdann für den Advokaten, und nicht den Richter, verhandelt. Die Erfahrung zeigt vielmehr, daß man nicht ohne Ursach gegen die Quasi relationes partium mistrauisch sey, und ohne Grund hat der J. V. A. §. 66. und V. M. der Proc. von 1713. §. 13. keine so schwere Strafe auf den Gebrauch fremder Hilfe bei dem Extract gesetzt, wie denn diese sowohl, als der J. R. A. §. 96. die von den Partheien übergebene Species Facti, und Extracte aus den Augen der Referenten entfernt wissen wollen. Beide sind an die Stelle der 1595. und 1600. verordneten Abschriften der Haupthandlungen für alle Mitglieder des Senats getreten, als welche für die Partheien zu kostbar wurden. Soll der Referent sie vorher prüfen, so kostet deren Vergleichung mit den Akten so viele Zeit, als die eigene

gene Ausarbeitung, und ohne diese Prüfung wird sie der Senat nicht annehmen.

§. 6.

Soll aber der Extract dem vom Referenten aufgesetzten chronologischen Facto bei der Prozeßgeschichte eingerücket werden, so entstehet, wenn solches ganz vollständig geschiehet, wiederum der Justitz kein Vortheil, sondern alsdann wird der Extract ein bloßer Anhang und Theil des Facti. Soll diese Einmischung aber die Absicht haben, die dem Referenten nicht wesentlich scheinenden Umstände daraus wegzulassen, so hängt die Entscheidung der Sache von dessen Ermessen ab. Da mihi Factum, et ego tibi dabo Jus. In diesem Falle würde es zur Sicherheit der Justitz am rathsamsten seyn, den Partheien das Factum Referentis herauszugeben.

§. 7.

In jeder Sache einen Correferenten anzustellen, wirkte zwar die Vermuthung, daß, wenn deren Factum gleichstimmig, kein erheblicher Umstand ausgelassen seyn werde. Wie aber, wenn sie ungleich dächten, wenn der eine Umstände vortrüge, die der andere übergangen, wenn jener diese, und der andere eine andere Ordnung wählte? Wer soll beide ohne Extract auseinander setzen? Der Senat selbst aber vermißt

mißt immer bei ihrem nach der Zeitfolge eingerichteten Facto, sie mögen übereinkommen, oder nicht, die anschauende Kenntnis der Akten, die sich nur aus dem Extracte schöpfen läßt. Es kommt zu viel, wie Herr von Loskant ad tit. 23. P. I. C. O. C. und von Tevenar bezeugen, auf die Aktenordnung, zu viel auf die Umstände, unter welchen dieses oder jenes Factum von den Partheien eingestanden worden, an, als daß ich ein blos chronologisch aufgesetztes Factum gegen den Extract vertauschen mögte.

§. 8.

Und wo sollen denn die nunmehro in allen Sachen zu bestellenden Correferenten die Zeit zur Arbeit hernehmen? Jeder hat mit seinen eigenen Relationen in Judicial- und Extrajudicialsachen genug zu arbeiten, und wird ein Vortrag durch den anderen gestöhrt werden, wenn der Referent von seinem in vielleicht weitschichtigeren Sachen beschäftigten Correferenten verlanget, daß er solche unterbrechen, und sich zur Correlation gefaßt halten solle. Diese Fälle werden täglich, auch unvermuthet vorkommen, einer den andern aufhalten, und man zuletzt ausser Stand seyn, seinen eigenen Turnum abzuwarten. Sollten gar zu concentrirte Facta auf diese Weiße zum Vorschein kommen; So würde die vom Herrn Referenten bemerkte Folge davon unvermeidlich seyn. Ich halte mich

viel-

vielmehr überzeugt, daß die ohnehin lästig genug seyende Correlationen nicht ohne Noth zu vervielfältigen sind.

§. 9.

Zu einiger Verkürzung des Extracts mögte es indes erspriesslich seyn, wenn die Partheien statt ihrer Specierum Facti, die Hauptanlagen mit vorausgesetzter kurzer Einleitung des Facti, worauf sie ihren Beweis gründen, für die Votanten übergäben, welche alsdann zu Hause diese Beweisstücke ruhig überlesen und prüfen könnten, wodurch deren vollständige Verlesung in der Session ersparet würde. Ferner dürfte es die Extractarbeit sehr erleichtern, wenn die Advokaten nicht mehr so ganz ohne alle Ordnung schrieben. Jede Handlung hat ihre besondere Rangordnung in der Erzählung der Umstände, und deren Ausführung. Der Kläger wählet sich diese, der Beklagte sucht in einer andern sein Heil. Sie sind einander so feind, daß keiner dem andern die Ehre erweiset, die Wiederlegung Schritt vor Schritt einzurichten; den Umstand, womit der Kläger den Anfang macht, beantwortet der Beklagte am Ende; will der Referent dieses verwirrte Chaos in Extract bringen, so muß er allemal den Inhalt des im Streit stehenden Umstandes wiederholen. Es wäre daher zu befehlen, daß die Partheien die einmal eingeschlagene Ordnung nicht verlassen, sich hierinn eine nach

der

der andern richten, besonders aber ihre Schriften nach Paragraphen abtheilen sollen, welches letztere den modum allegandi erleichtert.

§. 10.

Das Factum selbst könnte, ich muß es bekennen, weit kürzer begriffen werden, als es seit 20. oder 30. Jahren geschieht. So vollständig, als es itzt gemacht wird, hindert es die Aufmerksamkeit bei dem Extract, worinn das nämliche vorkommt, was man schon größtentheils in Facto gehört hat. Eigentlich sollte dieses nichts, als eine Vorbereitung des Extracts seyn, eine Generalidee von der Lage der Sache, ihren Gegenstand, woraus sie entsprungen, wenn der Prozeß eingeführt, eine kurze Uebersicht der Einreden und des Submissionspunktes enthalten, das übrige aber, und wie ein Auftrit nach dem andern erfolgt und angeführet worden, auf den Extract verspart, am wenigsten aber darin literarische Geschichte, ausser den Akten, eingemischet werden.

§. 11.

Bei dem Voto will ich mich nicht aufhalten; Seine Bestandtheile sind bekannt. Dessen Einrichtung hängt aber zu sehr von jedem untergebenen Falle ab, als daß sich davon allgemeine Regeln geben ließen. Mit Allegationen darf es freilich nicht überladen werden. Sie

völlig

völlig zu vermeiden, dürfte aber auf der anderen Seite zu weit führen. Von tritis kann keine Frage seyn. Allein bei Gesetzen, die nicht täglich vorkommen, muß das einschlagende Gesetz angeführt werden. Da aber, wo sie uns verlassen, wird doch die Unterstützung seiner Meinung mit Autoren von klassischem Gewicht, nicht unter dem Verbote liegen.

Dieses schützet wider den Verdacht der Singularität, und ist es doch sicherer, eine fremde schon längst verjährte bei vornehmen Gerichtshöfen angenommene Authorität, als seine eigene, zum Grunde seiner Meinung zu legen.

Mir scheint es wenigstens beruhigender zu seyn, wenn ich meine Meinung bei streitigen Rechtssätzen, durch den Beifall großer Rechtsgelehrten, die den Fall in terminis entschieden, unterstützen kann, als meine bloße Ueberzeugung statt Grundes anzuführen. Das überflüßige und zu viel gebrauchte allegiren verlang ich aber nicht zu vertheidigen. Am besten wäre es, wenn nach Vorschrift des R. A. von 1570. §. 77. und V. S. vom 5. Dec. 1768. §. 11. dasjenige, was in den Relationen, als bei den Rechtsgelehrten ganz streitig vorkommen, und ausführlich untersucht ist, sogleich ad Plenum gebracht, und daselbst beschlossen, somit verhütet würde, solche Sätze in einzelnen Fällen nochmalen zur Discussion zu bringen, oder ungleiche

gleiche Praeiudicia aufzustellen. Viele Ausführungen, wozu sich der Referent, weil er die Meinung des Senats nicht voraus sehen kann, zum voraus gefaßt halten muß, würden alsdann unterbleiben, und die Vota kürzer gerathen.

Schließlich wäre noch dieses anzurathen, daß in wichtigen Sachen, bei einer umständlichen Relation und Voto, der Referent die Formulam Sententiae mit den concentrirten Entscheidungs- und Zweifelsgründen in der Form vorlegte, wie bei einigen Gerichtshöfen, die Urtheile eröfnet werden. Dieses hätte den Nutzen, die Votanten mit dem Umfange seiner Relation gleichsam in einem Blicke bekannt zu machen, und bei den künftigen Nachschlagungen die Durchgehung der ganzen Deliberationsprotokolle zu vermeiden.

§. 12.

Bei allem dem aber, und bei dem besten Willen der Referenten und Votanten wird der Zweck des Gesetzes in Abkürzung der Relationen niemals erfüllt werden, so lang der gränzenlosen Weitläuftigkeit der Advokaten, die seit 20. Jahr mehr, als vorhin eingerissen, nicht mit Nachdruck gesteuert wird. Wenige Sachen von Wichtigkeit bleiben bei einzelnen Folianten, die jetzo, seitdem die Collationirung eingeführt

ist, weit kompresser geschrieben sind, als vorhin, mithin weit mühsamer zu extrahiren sind, als vormals ein Band von gleichem Format. Die Steinische blos extrajudicialiter verhandelte Sache begreift 20. Bände, und die bekannte erst seit 1785. eingeführte Spaer Sache 8. ganz eng geschriebene Bände, worinn die letzte Hofmannische Schrift einige hundert Anlagen enthält.

Die seit einem halben Jahre verhandelte Lütticher Aufruhrsache ist zu einem großen Aktenstocke angewachsen, und so geht es bei den meisten von einigem Belange. Die Schriften laufen, so weit es die Partheien wollen. Will es judicialiter nicht mehr gehen, so kommen sie extrajudicialiter mit zahlreichen Supplicken um Provisoria, ein, und verhandeln den nämlichen Punkt gerichtlich- und außergerichtlich zugleich; wie dann Anno 1787. in der Spaer Sache mehr als 20. Supplicken per Sententiam ad Acta registrirt werden müssen. Am Ende legt man wohl gar andere Acta, und sogar während der Deliberation, mit bei, und bittet um deren Adregistration. Nothwendig muß hierdurch die Relation weitläufiger ausfallen, als sie sonst gewesen seyn würde.

§. 13.

Das wirksamste Mittel ist wohl hiergegen die unverrükte Vollziehung des V. S. vom

5ten

5ten Dez. 1768., welcher eben zu dem Ende, damit die Relationen desto kürzer gefaßt werden könnten, die Weitläuftigkeit der Akten à §. 1. bis 6. ahndete, und jede unnöthige Schrift, Anlage und Receß bestraft wissen wollte.

Dieser wäre von Kaiserl. Majestät und Reichs wegen zu dem Ende zu genehmigen, damit auch auswärtige Gerichte, von welchen die Appellationen hieher gebracht werden, und bei welchen gleiche Misbräuche vorgehen, sich darnach richten, und die Akten erster Instanz in gehöriger Kürze hieher gelangen mögen.

Sodann wäre auch dahin anzutragen, daß Partheien, die sich in anderen angeblich connexen Akten gründen, die Stellen und Quadrangulen, worauf sie ihre Intention bauen, besonders anführen mögten, damit der Referent wisse, welche Stellen er daraus in seinem Vortrage aufzunehmen habe.

§. 14.

Meine Schlüsse gehen dahin:

1) Daß der Extract beizubehalten, und zwar de regula nach der Aktenordnung, nur daß bei mehreren unterschiedenen Klagpunkten jeder besonders extrahirt werde.

2) Im Facto ist nichts aufzunehmen, als was zur Vorbereitung des Extracts gehört, besonders die Prozeßgeschichte abzukürzen.

3) Dessen

3) Dessen Verlesung kann in casu exceptionum non devolutionis, wo zugleich causa principalis eventualiter instruirt ist, unterbleiben, wenn der Senat sich von dem Grunde der Exceptionis fori ex facto proposito überzeugt hält.

4) Ist dienlich, die Anlagen in dem Extract bei jener Stelle der Hauptschrift, wo sie angeführet, zu extrahiren oder zu verlesen.

5) Hätten die Partheien, statt ihrer Specierum facti, besonders ihre Hauptanlagen in mehreren Abschriften zu hinterlegen.

6) Sollten diese angewiesen werden, die einmahl gewählte Ordnung nicht zu verlassen, und ihre Schriften in Paragraphen einzutheilen.

7) Wäre bei wichtigen und ausführlichen Relationen die Formula Sententiae mit den concentrirten Zweifels- und Entscheidungsgründen, von dem Referenten dem Senat vorzulegen.

8) Theses Juris dubii in Senatu disceptatae ad Plenum zu bringen.

9) Die sich auf fremde Akten berufende Partheien hätten die Stellen und Quadrangeln, worauf sie gesehen wissen wollen, specifice anzuführen.

10) Wäre das Conclusum Visitationis vom 5ten Dez. 1768. von §. 1. bis 6. in Ansehung

sehung der überflüßigen und unnöthigen Schriften und Anlagen unverrückt zu befolgen, und ebenfalls den Untergerichten vorzuschreiben.

Schließlich halte dafür, daß das gegenwärtige Deliberationsprotokoll mit einem kurzen Begleitungsbericht an Kaiserl. Majestät und das Reich einzuschicken.

S. M.

Balemann.

Lit. M.

Votum ad Protocollum Pleni de 19. Februarii 1790.

In dem Concluso Pleni vom 20. März ist ad Art. 28. concludiret worden: „aus denen „in dem Vortrag enthaltenen Ursachen die Gelegenheit zu nehmen, dem ohnehin an Kaiserl. „Majestät und das Reich zu erstattenden Bericht „auch dieses anzufügen, daß wir noch vieles „zum Besten und Beschleunigung der Gerechtigkeit in gutächtlichen Vorschlag bringen könnten und dabei die Einschränkung der Restitutionen &c. die schweren Aufenthalt bringende „Art des Referirens, die übertriebene Prorogationsgesuche &c. die Weitläuftigkeit der „Schriften &c. die bedenklichen Rechnungen der

„Pro-

„Prokuratoren, die viele Mängel in der Exe-
„kution ꝛc. auch dergleichen wichtige Naevi
„mehr, und wie allsolchen vorzubeugen und
„abzuhelfen, besonderer Rücksicht würdig seyn
„dörften, wir auch zur Abgebung Unserer Col-
„legialbedenken hierüber, nach der bisherigen
„Erfahrung und Erkenntniß der Sachen zu
„erstatten willig, bereit und erbietig wären,
„sobald Kaiserl. Majestät und das Reich sol-
„ches uns zu geben, zu verstatten oder à Col-
„legio abzufodern, für gut und nützlich aller-
„gnädigst erachten würden. “

Gleichwie nun Votans aus diesem im wesentlichen extrahirten Inhalt des Conclusi schliessen muß, daß damalen nicht allein wichtige Ursachen vorgetragen worden seyen, warum ein hohes Plenum dieses Anerbieten gethan hat, sondern auch in Specie ein Methodus in so weit habe müssen beliebt seyn, welchergestalt ins besondere die Art des Referirens abzukürzen sey; so muß Votans hier den Wunsch gehorsamst äußern, daß denen damalen aufgestellten Principiis vor allem nachgegangen werde, und gestehet gern, daß er sich nicht im Stand erachte, einen Vorschlag zu machen, wie in Ansehung der Art zu referiren etwas in allen Fällen bestehendes vorgeschrieben werden könne.

Zu weitläuftig referiren, verdirbt unnöthig die Zeit; zu kurz referiren, setzet aber den ho-

hen Senat in augenscheinliche Gefahr, über Umstände hinaus zu gehen, welche, wenn selbige in der gehörigen Art vorgetragen worden wären, die Herrn Votanten zu einer anderen Abstimmung bewogen haben würden.

Der Referens muß übrigens am besten wissen, ob er in seinem Vortrag unnöthiger Weiße weitläufig wird.

Er muß aber auch fühlen, ob er noch etwas zu sagen nöthig finde.

Eins und das andere hanget von dem Arbitrio einzig ab, und es scheint mir dahero nicht möglich zu seyn, hierunter bestimmte Vorschriften zu geben.

Im allgemeinen hat der J. R. A. §. 143. et seqq. schon verschiedenes, was auch in Praxi anwendbar gefunden ist, vorgeschrieben.

In dem Visit. Absch. v. 1713. sind die Herrn Beisitzer ausdrücklich angewiesen, in denen Extractibus Actorum und Speciebus Facti Substantiam rei, so viel thunlich, kurz zu begreifen, was überflüßig, auszulassen, und in denen Materien, so in Actis wiederholet werden, sich auf die vorhergegangene Passus zu beziehen.

Votans hätte gewünschet, daß es bei diesen vorhandenen Gesetzen, und deren genauer Ausübung belassen geblieben, und dem Gewissen

sen und der Geschicklichkeit des Referenten die Art, wie er seinen Vortrag zu machen räthlich befinde, allein überlassen, fort es bei der im jüngern Visit. Schluß vom 4. Dez. 1767. (vid. v. Balemann Visit. Schlüsse pag. 58.) enthaltenen alles begreiffenden Anempfehlung einer gesetzmäßigen Kürze belassen worden wäre.

Da aber nunmehro nach dem vorhandenen Concluso Pleni vom 20. März 1782., und nach dem in desselben Gemäßheit an Kaiserl. Majestät und das Reich zu Ende Julii d. a. erstatteten allerunterthänigsten Bericht, ein Gutachten über diesen Gegenstand einzuschicken ist; so erachtet Votans, daß hierbei lediglich nach denen in Pleno damals beliebten Principiis, welche das Conclusum vom 20. März 1782. Art. 28. veranlasset haben, jetzo unterthänigst berichtet werden müsse: sind aber damalen keine Principia aufgestellt worden; so trete dem Schlußantrag des Herrn Assessoren von Hertwich bei.

S. M.
von Frohn.

Lit. N.

Schema Votorum
deren Herren Votanten
in Pleno ad Deliberationem vom 18. und 19. Febr. 1790.

Leguntur Conclusiones relationis jam praelectae.

1) D. à Fahnenberg Referens.

2) L. B. ab Albini. Einverstanden mit denen Schlüssen des Herrn Referenten, unter dem Zusatz des Wunsches, daß die bereits vorhandene Gesetze in Rücksicht der Kürze und Hinweglassung aller überflüßigen Deductionen ex jure und Allegation der Authorum künftig genauer beobachtet würden.

3) D. ab Hueber kann mit dem Herrn Referenten noch in Betref der Conclusionen, noch überhaupt als ganz einverstanden gezählt werden, bleibt bei dem in den Gesetzen fürgeschriebenen Modo referendi, wünscht aber zu Abkürzung der Relationen und Deliberationen, folglich Gewinnung der Zeit, daß der Ends auf Ordnung, Gesetze und gemeine Bescheide wegen unnöthiger Weitläuftigkeit der Schriften, überzähligen Schriftsätzen, und des übermäßigen Extrajudicialsupplicirens in causis judicialibus genau und streng gehalten werden mögte. Behält in Ordine ad Conclusiones des Herrn Referenten den Extract, wie bishero, bei, schaft in Facto die angehängte summarische Prozeßgeschichte nicht ganz ab, findet den Extract, wo ad petita partium zu erkennen, bei großen, wie bei kleinen Sachen nöthig, und überläßt Senatus Ermessen, ob Eventualhandlungen auszuziehen, oder zu verlesen nöthig sey, oder nicht.

4) D.

4) D. à Bremer cum Conclusionibus Domini Referentis, und stellt den Anhang der Vorstellung an Kais. Maj. und das Reich, Collegio anheim, die derselbe in fine Voti wünscht.

5) D. à Globig tritt unter seinen, in Voto enthaltenen Voraussetzungen denen Schlüssen des Herrn Referenten ebenfalls bei, und hält dafür, daß bündige Kürze, und denen Umständen angemessene Modifikation des Extracts, die Ahndung der Weitläuftigkeiten und Abschneidung der überzähligen Schriften, die Abkürzung der allzulangen Factorum, mit Weglassung der Prozeßgeschichte, und dessen, was ad merita Causae et Extractum gehört, endlich die Enthaltung des langwierigen diktirens ad Protocollum, sehr zu Gewinnung der Zeit und Abkürzung der Relationen dienen würde.

6) L. B. à Maurer vereinigt sich lediglich mit denen Schlüssen des Herrn Referenten.

7) Comes Spaur behält die vier Theile der Relation, als Factum, Historiam Processus, Extractum und Votum nach wie vor bei, und läßt die Ausarbeitung nach Befund denen Pflichten des Referenten übrig, um sich dabei der möglichen Kürze nach Verhältniß der auszuarbeitenden Sache zu befleissen, und wünscht übrigens die Anordnung der gesetzgebenden Gewalt, um die Schriftenzahl in die bestimmte geringere Zahl zurück zu weisen, der Schreib-

sucht

sucht der Advokaten das nöthige Ziel und Maas zu setzen, und denen nur zur Verzögerung dienenden Chikanen der Partheien und Anwälde die Quellen zu verstopfen.

8) D. ab Hertwich geht zwar in seinem Voto von der Meinung des Herrn Referenten nicht ab, hält die Historiam Processus auch für überflüßig, bleibt übrigens bei dem hergebrachten modo referendi, weiß darinn keine Verbesserung anzubringen, führt die Ursachen seiner Meinung aus, giebt das an Kaiserl. Majestät und das Reich zu berichtende an Handen, und trägt darinn unter andern auch auf die mehr concentrirte Schreibart der Advokaten, Vermeidung der zweck- und beweißlosen häufigen Anlagen, auf Einstellung der Akten Vergrösserung durch zahllose Extrajudicial-Exhibita und supernummerarische Judicial-Producta, auch hinlängliche bishero ermangelnde Direktion des Judicialprozesses an.

9) D. ab Oetinger tritt denen Vorschlägen des Herrn Referenten bei.

10) Votum Domini Ass. à Schmitz enthält mehrere zur Beförderung der Geschäfte und der Justitz abzweckende Vorschläge, gehet aber auch des Herrn Referenten Modifikationen und den Wunsch des Assessoris Freiherrn von Albini mit an, und ist also in so weit nur mit dem Herrn Referenten einverstanden.

11) L.

11) L. B. à Cramer tritt den Vorschlägen des Herrn Referenten ganz bei.

12) D. à Neurath giebt die in Voto enthaltenen besondere Vorschläge zu erwünschlicher Justitzbeförderung und Abkürzung der Relationen an Handen.

13) D. à Steigentesch tritt des Herrn Referenten Meinung im ganzen bei, nur aber beläßt es derselbe bei der Historia Processus aus denen in Voto vorkommenden Gründen, und in der darinn bestimmten Art.

14) L. B. à Riedesel ist mit dem Herrn Referenten in denen Grundsätzen sowohl, als Anträgen vollkommen einverstanden, findet aber auch in denen übrigen Votis merkwürdige Monita, und wünscht aus dieser Ursache, und zu Ueberhebung eines besonderen ausführlichen Berichts die Einschickung der ganzen Deliberation an Kaiserl. Majestät und das Reich.

15) D. ab Autenried stimmt mit dem Herrn Referenten.

16) D. Ass. à Schüler bestehet auf einem vollständigen Extractu Actorum nach der Ordnung der Quadrangulen und dessen vollständiger Verlesung, hält aber die Historiam Processus bei dem Facto für überflüßig, und trägt auf keine neuerliche Verordnung an, da es an gesetzlichen Fürschriften nicht ermangle.

17) D. Aſſ. à Balemann geht umſtändlich in die Gegenſtände der Deliberation ein, und macht mehrere zur Juſtitzbeförderung abzweckende beſondere Vorſchläge, trägt auch auf Einſchickung der ganzen Deliberation an.

18) D. Aſſ. à Frohn tritt nach ſeinen vorhero in Voto aufgeſtellten Principiis und gemachter Ausführung dem Schlußantrag des Herrn Aſſ. von Hertwich bei.

19) Der Herr Präſident Freiherr von Trott ſchließt ſich denen Schlußanträgen des Herrn Referenten und übrigen Monitis ſalutaribus an.

Aus denen vorliegenden Abſtimmungen ergiebt ſich:

Erſtlich das Concluſum p. Majora mit dem Herrn Referenten und deſſen Schlußanträgen.

Zweitens, daß wegen in Votis vorkommenden zerſchiedenen wichtigen Bemerkungen die Einſchickung der vollſtändigen Deliberation und des, ſolche enthaltenden Protocolli Pleni in Abſchrift an die geſetzgebende Macht allerdings gut und räthlich, ja erfoderlich ſey, damit dieſe alles mit dem für und dagegen angeführten, vollſtändig erhalten und überſehen möge, wodurch überhaupt nach Directorii Ermeſſen bei dergleichen in die Verfaſſung einſchlagenden

genden Berichten (wenn man in Collegio nicht einstimmig) Kaiserl. Majestät und des Reichs allerhöchst- und höchste Willensmeinung am besten erzielt werden mögte.

Drittens bemerke nach diesem nun gezogenen Concluso, daß über die Gegenstände der vor uns liegenden Deliberation auch meine Meinung aus dem darüber verfaßten Aufsatz zu verlesen, und ad Protocollum des Endes zu legen gedenke, damit solche ebenfalls der Beurtheilung der gesetzgebenden Macht vor- und dem zu erstattenden Berichte beigelegt werden möge.

Da ich hierunter mit dem Collegio nicht so ganz einverstanden bin, wichtige Ursachen es nicht zu seyn, zu haben vermeine, da die Sache tief in die kammergerichtliche Verfassung und die uns zur Nachachtung fürgeschriebene Gesetze einschlägt, da es um den genauen Vollzug derselben mit zu thun ist, so hielt mich verbunden, meine Gedanken und Vorschläge zu eröfnen, um zu der Justitz Besten, derselben Beförderung, und der darnach seufzenden Partheien Wohl, das beizutragen, was vielleicht zu solchem Zweck ersprieslich seyn dörfte, auch der gesetzgebenden Macht nichts uneröfnet zu lassen, was diese auf unseren eigenen Antrag gefordert hat.

Meine

Meine Meinung ist dabei nur die eben bemerkte, und gehet gar nicht dahin, eine neue Erwägung oder Deliberation (die beendiget ist) zu veranlassen, sondern ich belasse es im übrigen lediglich dabei, und schätze Jedermanns gute, auch von den meinigen unterschiedene Gedanken; sollte ich in der Ausführung derselben zu weitläufig geworden seyn, so wird die Wichtigkeit des gemeinnützlichen Gegenstandes, und die heilsame Absicht dies leicht entschuldigen, und dann muß sich erst nach der Prüfung des ganzen in seinem Zusammenhange ergeben, ob und was dabei überflüßig, oder nicht zweckmässig wäre.

G. Spaur.
Kammerrichter.

Lit. O.

§. 1.

Von großer Wichtigkeit ist der Gegenstand der vorgewesenen Deliberation, die Beförderung der Reichskonstitutionsmäßigen Justiz, und das Wohl derer darnach sich sehnenden vielen Partheien hanget wesentlich davon mit ab.

Je mehr unnöthige Weitläuftigkeit vermieden, und je genauer die gesetzliche Kürze bei denen einkommenden Schriften, im Referiren, Delibe-

liberiren und Votiren (wovon eines mit dem anderen sehr verbunden ist, und jedes seine in den Reichssatzungen zum Grund gelegte Fürschrift hat) beobachtet wird, um so viel geschwinder gehet der Turnus herum, um so vielmehr wird denen nach Gerechtigkeit seufzenden geholfen, und desto besser die Absicht der Gesetze erreicht.

§. 2.

Schon vor alten Zeiten wurde über die weitläuftigen Vorträge, Deliberationen und Vota geklagt, stets von denen Gesetzgebern dagegen geeifert, und es liegen oft wiederholte Reichskonstitutionen fast in ununterbrochener Reihe vor, welche das überflüßige abgestellt, unnöthigen Zeitverlust vermieden, legale Kürze und was zur Beförderung der Gerechtigkeit gehöret, behörig beobachtet wissen wollen.

Ich enthalte mich, die dahin einschlagenden Gesetze in ihrer Reihe anzuführen, oder das hieher gehörige aus solchen auszuziehen, da dies eines Theils ohnehin bekannt, und sie zur erfoderlichen Einsicht vorliegen, anderen Theils wiederholt dasjenige zu bemerken, überflüßig wäre, was der Herr Referens davon bereits mit vieler Mühe vorgetragen hat.

§. 3.

Darüber, was hierunter gesetzlich, oder ob über die in Betreff dieses Gegenstandes vor-

liegenden

liegenden Reichssatzungen etwas zweifelhaft sey, kann, meines Erachtens, schwerlich noch eine weitere Frage seyn.

Denn das erste weiset die buchstäbliche Vorschrift der einschlagenden Legum Imperii aus, und das zweite fällt bei deren ganz deutlichem Inhalt von selbst fort.

Nur dies läßt sich fragen: sind die gesetzlichen Verordnungen hierunter beobachtet worden? Können sie beobachtet werden? Läßt sich etwas Bestimmtes, Gedeihlicheres und Justizersprießliches hierüber an Handen geben? Und worinn kann dies bestehen?

§. 4.

Die Antwort auf die erste Frage geben größtentheils die Gesetzgeber selbst, und die Auflösung derselben liegt in dem Inhalt der von diesen uns gegebenen Vorschriften; woraus sich unwidersprechlich ergiebt, daß die Meinung, der Wille und die Verordnungen derselben in älteren Zeiten so wenig, als in späteren beobachtet und erzielet worden. Denn ausserdem würde es der so oft wiederholten gesetzlichen Erinnerungen und erneuerten Befehle zu besserer Beobachtung des Vorgeschriebenen nicht bedurft haben.

Daß es in der Folge eben so ergangen, beweiset der letzte V. A. von 1713. in mehreren

Stellen

Stellen, besonders aber in dem §. 71., wo die Kürze im referiren, unter Bezug auf die ältere Gesetze, so ernstlich als nachdrücklich in Erinnerung gebracht wird.

§. 5.

Daß aber auch dadurch die der Justitz ersprieslliche Absicht noch nicht erreichet worden, sondern das auszurotten vorgehabte Uebel noch weiter, bis zu unseren neueren Zeiten fortgedauert, daran kann niemand zweifeln, der das unter dem 5ten Dez. 1768. von der letzteren hohen Visitation an das Collegium ergangene umständliche Conclusum einsehen, und erwägen will. Zu der Zeit noch fande gedachte Visitation das weitläuftige Referiren und Votiren in seinem Gange, sahe die Justitz schädlichen Folgen davon ein, und bestand darauf mit allem Nachdruck, daß hierunter denen vorliegenden Gesetzen genaue Folge geleistet werden solle.

Allerdings merkwürdig ist dies Conclusum und die dahin einschlagenden Stellen verdienen verlesen, und in frische Erinnerung gebracht zu werden.

Auf die strake Befolgung hievon wurde à Directorio im versammelten Rath angetragen, und zu dem Ende jedem aus dem Collegio eine Abschrift zugestellt.

Niemand machte eine Erinnerung dagegen, und keine Vorstellung oder Entschuldigung wur-

de

de an die hohe Visitation übergeben. Allein es blieb gleichwohl nachher großen Theils so, wie es vorher war.

Nur seit einigen Jahren findet man manche etwas kürzer zusammengefaßte Vorträge, doch im ganzen getraue mir, meiner Ueberzeugung nach, nicht zu behaupten, daß bis auf diese Stunde denen gesetzlichen, die Justitzbeförderliche Kürze betreffenden Vorschriften ein Genügen geschehe, oder derselben Beschleunigung etwas merkliches gewonnen habe, und ich weiß mir keinen rechten Begriff von denen Gründen zu machen, welche die strake Befolgung des Verordneten verhindern könnten oder sollten, zumahlen, wo die heilsamste Absicht, und die Justitzerspriesslichsten Folgen davon nicht wohl zu miskennen seyn dürften.

Uns bleibet Obsequii Gloria übrig, und Pflicht ist Folgeleistung da, wo unsere Gesetzgeber befehlen, und noch mehr, wo sie diese Befehle so oft wiederholen. Sollte auch allenfalls etwas in denen Gesetzen, wovon die Frage, liegen, so in der Ausübung Anstand finden könnte, solte etwas nützlicheres für die Gerechtigkeit und dieser Beförderung an Handen gegeben werden können, so bleibt doch immer die Befolgung so lange Pflicht, bis diese Anstände, die besseren Mittel Kaiserl. Majestät und höchst- und hohen Ständen einberichtet worden,

den, und von daher hierauf Entschließung erfolget ist.

Sind aber jemalen hiergegen Vorstellungen, bessere Vorschläge geschehen, Anstände einberichtet worden, und ist je eine gesetzliche Aenderung erfolget?

Mir ist davon nichts bekannt, wohl aber dieses, daß wir selbsten erst vor 8. Jahren einen Mangel in unserer weitläuftigen Referirart anerkannt, auf dessen Abstellung einhellig angetragen, und uns, auf Verlangen, zu gedeihlichen Vorschlägen hierunter erboten, daß die gesetzgebende Macht dies Erbieten angenommen, und unseren Bericht und Gutachten gewärtiget.

§. 6.

Es ist bekannt, und das Protocollum Pleni von 1782. leget es vor, daß ich bei Gelegenheit der neuen Einrichtung, und des darüber ergangenen Reichsschlusses, zu dessen pünktlicher Beobachtung eine schriftliche Proposition von Artikel zu Artikel in versammeltem Rathe verlesen, daß von Punkten zu Punkten darüber deliberiret, Schlüsse über alles gefasset, diese wiederum besonders in Conclusa Pleni, ihrer Ordnung nach, von mir zusammengezogen, dem Collegio vorgeleget, darinn adjoustiret, und durch den Druck eröfnet, über alles um-

stånd-

ständlicher Bericht ad Caesarem et Imp. erstattet, und was von uns in Vollzug zu setzen abhienge, dahin gebracht worden.

Bei dieser Gelegenheit wurden in meinem Vortrage ad Art. 28. mehrere Gegenstände bemerket, worüber zum Besten und Beschleunigung der Gott geheiligten Justitz, und mehrerer tausend darnach seufzenden Partheien gutächtliche Vorschläge an unsere Gesetzgeber gemacht, und dazu sich erboten werden mögte.

Unter diesen befande sich der Punkt der schweren, Aufenthalt bringenden Art des Referirens.

Einhellig wurde das Vorgeschlagene beliebt, und dies wörtlich so in den Bericht aufgenommen.

Wir waren also damalen überzeugt, daß unsere Art zu referiren schweren Aufenthalt nach sich ziehe; daß Vorschläge zu dessen Verbesserung thunlich und nützlich seyen.

§. 7.

Hieraus ergiebt sich zugleich die Antwort auf die zweite Frage ganz von selbsten dahin, daß die gesetzlichen Verordnungen, wovon hier die Rede, allerdings befolgt werden können.

Erkannte man diese Thunlichkeit zur Zeit der Visitation im J. 1768. erkannte man solche

che wiederholt im J. 1782. was kann solcher wohl im Jahr 1790. entgegen stehen?

Was zu jenen Zeiten möglich ausführbar war, bleibt es noch, und ich wüßte, meines Orts, den Unterschied in keiner gegründeten Ursache zu finden.

Zudem erlaube ich mir die Gedanken nicht, daß, etwas in Ausübung zu bringen, nicht thunlich wäre, was unsere erleuchte, für das Wohl der Justitz so besorgte Gesetzgeber ausführbar befunden, und in Vollzug zu setzen forthin, und so oft auferlegt haben.

Ich vermag auch nicht einzusehen, was denn eigentlich von denen hieher gehörigen Gesetzen und Visitationsschlüssen nicht ausführbar seyn sollte, und worin die Unmöglichkeit liege.

Nichts finde ich meines Orts darinn, was nicht in Vollzug gesetzt werden kann. Ich sage mehr: nichts ist darinn, was nicht in Ausübung zu bringen, erwünschlich, der Justitz nützlich, beförderlich, und gemein ersprieslich wäre. Der eigentliche Inhalt derselben in den hier einschlagen den Stellen giebt davon den besten Beweis.

§. 8.

Das vorangeführte Conclusum Visitationis vom Dezember 1768. enthält in wenig

Punkten, und in kurzem vieles von dem Wesentlichen; wohin mehrere vorhergehende Reichskonstitutionen über den vor uns habenden Gegenstand übereinstimmen.

Da es auf solchen gegründet ist, dieselbe auf das neue einschärfet; so wird ein succinkter Auszug daraus nicht überflüßig, vielmehr Sachdienlich seyn.

Von denen ersten sechs Punkten, die hauptsächlich die Schriften und Sachwalter angehen, doch aber mit unserem Gegenstande stark verbunden sind, werde das erfoderliche an einer andern Stelle noch bemerken, und dahier mich auf das einschränken, was das Referiren und Votiren angehet, und in denen nachfolgenden 7ten, 8ten, 9ten und 10ten Punkten begriffen ist.

§. 9.

Der erste dieser Punkte erwartet von sämmtlichen Kammergerichtsbeisitzern, daß sie den großen Nachtheil von selbsten einsehen werden, der durch unnöthige Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren denen nach Justitz seufzenden Partheien durch Hinderung der Vornahme mehrerer Sachen entstehe, und leget jedem auf, hierinn dem geleisteten theuren Eide genauest nachzukommen, alle Weitläuftigkeit im Referiren und Votiren zu vermeiden, und einer Justitzbeförderlichen Kürze sich zu befleißen.

Der

Der zweite schreibt vor, beim extrahiren, besonders nach dem R. A. von 1654. NB. alles, was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte angebracht ist, NB. gänzlich zu übergeben, in dem Facto und Voto auf keine Art nach dem Scheine einer historisch- und juristischen Gelehrsamkeit zu trachten, am allerwenigsten die Zeit mit unnöthigen Allegationen der Rechten oder Rechtsgelehrten zu verderben.

Der dritte bestimmt, daß es sich nicht gebühre, im Votiren das schon gesagte zu wiederholen, oder dann anderst, als durch das einzige Wort: Placet, mit der vorhergehenden Abstimmung sich zu vereinbaren, ausserdem aber nur ein NB. kurzes schriftliches Votum zu verlesen erlaubt, und das Gegentheil wider Gesetz und Pflichten anlaufend sey.

Der vierte bringt das V. M. vom Jahr 1577. §. 14. in Erinnerung, um dem genau nachzukommen, und nach solchem gegen die, welche sich im weitläuftigen Referiren und Votiren verfehlen, zu verfahren.

Sehr merkwürdig ist dieses V. M. Es verdienet mit Bedacht nachgelesen zu werden, und das Verfahren gegen die, so dem darinn enthaltenen Gebote nicht nachkommen, ist überaus scharf.

Ich beziehe mich hierauf, ohne einen weiteren Auszug, und begnüge mich mit dem Schluß des §. 14. der wörtlich also lautet:

„Es wäre bei dem Collegio unleidlich, im Rath so viel Zeit mit unnothwendigem Referiren und Votiren zu zubringen, wodurch so viel andere beschlossene Sachen unexpedirt dahinten bleiben müsten.“

§. 10.

Was liegt nun in diesem heilsamen, ganz nach der Verordnung der K. G. O. ältern und jüngeren Gesetzen, der R. A. von 1654., des J. V. A. eingerichteten justitzersprieslichen Concluso unthunliches, oder der Gott geheiligten Justitz nicht ersprieslich- und beförderliches?

Ich weiß nicht dergleichen darinn anzutreffen, und verehre es meines Orts. Von jeher war mein Wunsch der nemliche, und gehet noch dahin, daß es mit Ernst, und vereinten Kräften in Erfüllung gesetzt werden mögte. Damit kann man vieles in das Werk setzen, auch das, was manchmal ein alter Gebrauch, eine lange Gewohnheit unthunlich scheinen macht, und bei dem ernstlichen Angriff der Sache wirklich nicht ist; wo man dann nach und nach erst finden dürfte, daß es vielmehr Erleichterung in der Arbeit seye, die meines Ermessens eine ganz natürliche Folge von Uebergehung alles

Ueber-

Ueberflüssigen, Unnöthigen, auch dessen, was nur zur Ausführung der gemeinen dem Richter ohnehin bekannt seyn müssenden Rechte gehörig ist.

Man erwäge, wie sehr, wenn nur dies allein beobachtet wird, schon dadurch die gewöhnliche Extracte und Vota abgekürzet, was für Zeit und Mühe dem Referenten und dem Senate erspare wird, eine kostbare theure Zeit mit überaus gutem Nutzen für viele andere Partheien, und die Justitz anzuwenden.

Und warum soll dieses nicht geschehen können? die Gesetze wollen es, unsere Pflichten erheischen es, und die Beförderung gewinnt wesentlich, ohne daß die gesetzliche, wohlerwogene gute Gerechtigkeit das mindeste verliehret.

§. 11.

Was bringt wohl der Justitz zum Beyspiel ein noch so langer Extract (der à Folio ad Folium alles mit der strengsten Genauigkeit vorlegt, was der Partheien Sachwalter oft nur zur Verwirrung der Sache, zum Aufenthalt derselben, zu ihrem Vortheil und Vermehrung der Partheien schweren Kosten ohne Noth, gegen die gesetzliche Vorschrift dahin schreiben) für einen Vortheil?

Ich bin aus langer Erfahrung ganz überzeugt, daß nicht nur kein Nutzen, sondern großer

großer wesentlicher Schaden und Aufenthalt der Justitz dadurch erwachse, daß ein so gearteter Extract eine maschinenmäßige Robotarbeit sey; die Geschicklichkeit im arbeiten (welche in dem Auszug des Kerns, des wesentlichen, Sachdienlichen, zur Entscheidung gehörigen besteht) nicht verrathe; daß ein zu weitläuftiger Extract den Referenten ermüde, die Begriffe der Zuhörer mehr verwickle, als aufkläre, die nöthige Attention schwäche, nach acht, vierzehn Tagen, oft nach mehr Wochen und Monaten auf das vergessen mache, was man vorhero gehört, zu allerhand unnöthigen Fragen, Wiederholungen und Nachschlagen des schon vorgekommenen Gelegenheit gebe, und die edle Zeit zum Nachtheil anderer Partheien versplittere, manchmal gar einschläfere, oder veranlasse, daß man immittels was anderes nachließt, oder damit sich occupiret.

§. 12.

Es giebt ausser denen angeführten noch mehrere Punkte, welche die Reichskonstitutionen zu Abschneidung überflüssiger Weitläuftigkeit, guter Haushaltung mit der kostbaren Zeit, und Erzielung der gesetzlichen Kürze bei dem Laufe des Prozesses sowohl, als denen Deliberationen vorschreiben, und worauf dieselbe streng gehalten wissen wollen.

Ich

Ich übergehe solche dahier, da manches hierüber noch nachfolgen, besonders das wesentliche davon in meinen Schlüssen, und Finalanträgen ohnedies vorkommen wird.

So viel hat indessen seine Richtigkeit, daß auch darinnen nichts enthalten, was nicht Justitzersprieslich und beförderlich und eben so ausführbar ist.

Ueberhaupt sind die Gesetze in und an sich selbsten sowohl erwogen, miteinander verbunden, und so ersprieslich für die Gerechtigkeit, und dieser Beschleunigung, daß das ganze eine überaus schöne gemeinnützliche Kette ausmachet, aus welcher Schade wäre, nur einen Ring, oder Zusammenfügung heraus zu nehmen, davon in der Anwendung keinen Gebrauch zu machen, oder dagegen durch ein sogenanntes Herkommen einen anderen zu substituiren; wie leicht paßt dann ein Glied nicht mehr in das andere, und welcher Gefahr wird dadurch das Ganze ausgesetzt? Wenigstens muß dabei mit der größten Sorgfalt und Behutsamkeit zu Werk gegangen, und forthin auf letzteres vorsichtige Rücksicht genommen werden. Immer ist, und bleibt das beste, der Vorschrift der Gesetze stracklich nachzuleben, sich gemeinsam zu bestreben, da, wo etwas zu verbessern seyn mögte, solches der gesetzgebenden Macht vorzulegen, immittels aber das vorge-

schrie-

schriebene zu beobachten. Die Nichtthunlichkeit, wenn man es genau untersuchet, bestehet sehr oft in angenommenen Meinungen, vielleicht Vorurtheilen, auch im Misverstand, oder in einer eingeschlichenen unstatthaften Gewohnheit.

§. 13.

Es läßt sich freilich nicht aus der Art des Referirens, und der Deliberationen in anderen auch noch so gut eingerichteten Dikasterien, und dem geschwinden Gange der Justiz darinn auf das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht schließen, oder solchen dahin anwenden.

Letzteres hat seine eigene, der Würde eines obersten Reichs Justiz-Collegii ganz angemessene, auf den Land- Religions- und Westphälischen Frieden, die K. G. O. und übrige Reichsgesetze gegründete, besondere, auf sämmtliche Reichslande in denen dazu geeigneten Fällen nach dem Reichsverband, Statuten, Privilegien, Rechten und Freiheiten sich erstreckende althergebrachte ehrwürdige Verfassung, die mit denen übrigen sehr wenig Aehnlichkeit hat, und man muß solche erst ganz kennen, ehe man aus andern Schlüsse darauf ziehen will.

Allein aus dieser Würde und besonderen Gange des Prozesses läßt sich gleichwohlen kein Schluß dahin ziehen: mithin ist die in denen Gesetzen verbotene Weitläuftigkeit ein nothwen-

diges

diges Ding, und die Reichskonstitutionsmäßige Kürze in der Ausübung nicht thunlich. Das erhabene Große erhält erst dadurch seinen eigenen Werth, seinen ächten Glanz, wenn es ganz nach denen verehrungswürdigen als heilsamen Gesetzen abgemessen ist, und diese Grundfeste und Richtschnur abgeben, und wenn der ernstlich erwogene Justitzgang auch der Menge deren Prozessen und dem Wohl der vielen die Gerechtigkeit erwartenden Partheien, so viel thunlich, entspricht, mithin genaue und geschwinde Justitz erfolgt.

§. 14.

Alte Gewohnheit, langes Herkommen, übliche Ausübung können nichts abändern, nichts entschuldigen. Wir wissen zu gut, was zu einem ächten Herkommen gehört; Gegen die Gesetze, auf die wir theure Pflichten abgelegt, und festzuhalten verbunden sind, giebt es kein Herkommen, und dagegen handeln, hat einen andern Nahmen.

Ueber das, wovon hier die Frage, haben wir so oft wiederholte Reichssatzungen, die alle, das nicht geschehene beobachten, abgestellt wissen, und das Vorgeschriebene erfüllt haben wollen. Dies wiederspricht fortwährend jeder dagegen anlaufenden Gewohnheit.

§. 15.

Die Betrachtungen (die Referenten müsten in ihren Vorträgen nach eigener Ueberzeugung zu Werke gehen, wissen, was nöthig ist, vorzutragen, — man müsse seinen Gedanken hierunter freien Lauf lassen, könnte solche in kein vorgezeichnetes Modell hinein zwingen — die Justiz selbsten würde dabei Gefahr laufen — die Wichtigkeit der Sachen, die große Verschiedenheit der Akten lasseten es nicht zu — die Genies, die Art des Denkens, Schreibens und Vortrags, die Fähigkeiten wären nicht gleich, so wenig, als die Begriffe über das, was vorzutragen ist, und dergleichen mehr) können die Nichtbeobachtung der gesetzlichen Vorschriften vielleicht in etwas entschuldigen, aber nicht wohl rechtfertigen.

Sollten dann unsere große einsichtsvolle Gesetzgeber all dieses, wovon hier die Rede, nicht in Erwägung gezogen — die Unterschiedenheit der Fähigkeiten, die Denk- und Vortragsarten nicht gewust — die Akten, wie solche bei dem Kammergericht verfassungsmäßig verhandelt worden, in ihren unterschiedenen Gestalten nicht gekannt — von der Referirart, und was daran thunlich, keinen richtigen Begrif gehabt haben? Soll dies der Fehler so vieler an dem Wohnsitze des Gerichts erfolgten Visitationen derer Recessen, und der ergangenen immer harmoni-

monirenden Gesetzen gewesen seyn? Dies läßt sich nicht denken, und da es sich nicht denken läßt, so darf man auch dadurch der gesetzlichen Leitung nicht ausweichen.

Zu weit würde so etwas (und geschähe es auch in der besten Intention, die gewiß bei allen unter uns fürwaltet) führen, es könnte in der Folge der Zeiten mehrere Fundamentalgesetze untergraben, die Festigkeit des herrlichen Gebäudes erschütteren, zur Willkühr die Bahne eröfnen, die bei der Gesetzgebung, und in denen darnach abzumessenden Schritten in Ausübung unserer Aemter nie statt haben kann.

§. 16.

Was gehören dann für Eigenschaften, für Fähigkeiten dazu, um das in Ausübung zu bringen, was die Gesetzgeber wegen Vermeidung der schädlichen Weitläuftigkeit, und Reichskonstitutionsmäßigen Kürze verordnen.

Man gehe alles durch, was diese hierunter vorschreiben, und man wird überzeugt werden, daß zu dessen Vollzug und Ausübung nur Kenntnis der Rechte und Reichsverfassung, hinreichende Uebung in dem dahin gehörigen Fach, Fleiß und Anwendung, auch Geschicklichkeit in Arbeiten gehöre.

Diese Erfordernisse und Eigenschaften aber muß jeder Referent, jeder Votant haben.

Mehrere

Mehrere Reichskonstitutionen erfoderen solche bei ihnen, und ohne diese darf ja niemand zum Assessorate gelangen, und wenn es doch jemals geschehen sollte, so ist in denen nemlichen Reichsgesetzen schon versehen, wie darinn zu verfahren.

Kann man dann, ohne überflüssige Weitläuftigkeit, mit Beobachtung der gesetzlichen Kürze, seinen Gedanken nicht hinlänglichen Lauf lassen — hät man in Voto zu Aeusserung seiner Meinung nicht ausserdem ganz uneingeschränkte Freiheit, leidet nur etwas dabei einen Zwang seiner Ueberzeugung zu folgen, die heilige Pflicht ist? — Ist dann Wichtigkeit der Sache mit der Weitläuftigkeit verbunden? Kann der Unterschied der Akten einen andern, als nur den proportionirten, darnach angemessenen Unterschied machen? und kann nicht bei größeren, wie bei kleineren Aktenstöcken untersagte Weitläuftigkeit vermieden werden? — Oder ist diese eine nothwendige Folge der, dem äusseren Ansehen nach, großen Akten, in welchen es oft nur auf wenige zu entscheidende Punkte ankommt, die manchmal mit weniger Mühe, als dem Ansehen nach kleinere Aktenstöcke auszuarbeiten sind? Meine Antwort auf alle diese Fragen ergiebt sich aus meinen Voraussetzungen von selbsten, und ich kann solche dahier in das besondere, unter Bezug darauf, ersparen.

§. 17.

§. 17.

Alles, was sich aus denen vorangezogenen Einwürfen mit Grund schließen läßt, ist, meiner Einsicht nach, nur dieses: es läßt sich kein pünktlich vorgezeichnetes Formulare für die Relationen machen, wornach sich jeder Referens in jeden Fällen bestimmt richten solle, so daß eine Relation der anderen ganz ähnlich sehe.

Dies ist Unmöglichkeit, und nur diese Unthunlichkeit beweißen die vorgekommene Gegengründe, weiter aber auch nichts. Von der eben bemerkten Unthunlichkeit bin daraus selbsten ganz überführt; es ändert aber in meinen geäusserten Grundsätzen nichts, und nirgendwo ist ein so geartetes Formulare in denen Reichskonstitutionen aufgestellt, oder vorgeschrieben. Die Unthunlichkeit eines solchen Modells, wovon gerade vorhin die Rede war, ist aber auf jene der Beobachtung gesetzlicher Grundregeln, der angezeigten Verordnungen, und der Anweisung zur justitzbeförderlichen legalen Kürze ganz und gar nicht anwendbar.

§. 18.

Was die zu unseren Zeiten mehr als jemals eingerissene Weitläuftigkeit der Akten, Schreibsucht, oder besser zu sagen, Schreibwuth in das besondere anlanget, so muß ich ebenfalls aufrichtig bekennen, daß diese der kurzen Referirart,

ferirart, und dem geschwinden Rechtslauf sehr große Hindernisse in den Weeg legen; darinn eine wichtige Ursache des Aufenthalts im Vortrag, Deliberationen und Entscheidung der Sachen, auch eine starke Quelle der gewiß nicht ungegründeten Klagen liege; dieser Gegenstand verdient eine wohlerwogene Aufmerksamkeit, und besondere gründliche Darstellung. — Das, was wirklich hierunter geschiehet, erfodert eine ächte umständliche Schilderung der Thatsachen; —das was die Gesetze hierunter vielfältig verordnen, eine chronologische Vorlegung, und die zur Hand zu nehmende Maasregeln zu Ausrottung dieses Unwesens, und zur gänzlichen Ableitung, oder Austrocknung dieser justitzverderblichen Quelle eine reifliche Prüfung, und Vorlegung.

Ich halte mich dermal hiebei nicht besonders auf, würde zu weitläufig werden, zweifele ohnehin nicht, daß bei anderen dahin geradezu einschlagenden, noch rückständigen Deliberandis das hierunter erfoderliche und nützliche vorkommen werde, und behalte mir allenfalls bis dahin das weitere bevor.

Indessen kann gleichwohlen nicht umhin, einige Generalbemerkungen auch hierüber sogleich zu machen. — Dieser überaus wichtige Gegenstand ist mit dem, wovon gegenwärtig die Frage, zu sehr verknüpft, als daß ich glauben könnte, daß einige Reflexionen darüber überflüssig, oder zur Unzeit anzusehen wären.

§. 19.

§. 19.

Es ist mit den Schriften bei denen Cameralakten mit Ueberschreitung der in jeder Gattung des Prozesses bestimmten Sätze so weit gekommen, der Pruritus litigandi — der Hang unaufhörlich und mit ausserordentlicher unleidentlicher Weitläuftigkeit zu schreiben — pro Memoria über pro Memoria drucken zu lassen und auszutheilen — Responsa Juris beizulegen, zu citiren, und ganze Dissertationen zu lieferen, — die gerichtliche Sachen mit Extrajudicialgesuchen anzuhäufen, mit solchen sich dahiu recht einzudringen, dadurch Verfügungen erschleichen, religionem Judicis, ungehört der Gegenparthei, hintergehen zu wollen, währender Deliberation sogar eine Menge neuer Exhibitorum einzuschieben, den Mandatsprozeß (daß man solchen fast gar nicht mehr kennet, noch von denen anderen Gattungen der Streitsachen unterscheiden kann) zu verunstalten, und die Prozesse, wo nicht zu verewigen, doch, wo möglich, zu verwirren, in die Länge zu ziehen — hat so zugenommen, daß es zu einem hinreissenden justitzverderblichen Strohm angewachsen, der fast alle in denen Reichskonstitutionen dagegen gesetzte starke Dämme zu durchbrechen drohet.

Der Augenschein der immer mehr, und oft fast unglaublich anwachsenden Aktenstücke muß den

den gerechten patriotischen Wunsch erregen, und den Justitzeifer wachsam, thätig und wirksam machen, dies abscheuliche Unwesen durch angemessene strenge Mittel endlich einmal mit gemeinschaftlichen Kräften und Anstrengung in die engste Schranken zu setzen, und wo nur möglich, ganz zu vertilgen.

§. 20.

Wer die dermalige sowohl Judicial- als Extrajudicialaktenstöcke gegen die ehemalige ältere, die dermalige Gerichtsprotokolle, derer Größe und Menge gegen die vorhinige zusammenhält, wird einen solchen Unterschied wahrnehmen, der kaum zu begreifen ist.

Wer sich die Mühe nimmt, nur einige Schriften von der angezeigten Art einzusehen, zu durchlesen, und unbefangen dem ächten inneren Gehalt nach zu prüfen, der muß darüber in gerechten Unwillen gerathen, und den so gestalten ausschweifenden Prozeßgang beklagen, und bedauren, — der wird überzeuget werden, daß bei so gearteten Schriften und Ueberschreitung derer gesetzlichen Zahl die Absicht und Bemühung der Sachwalter größtentheils gar nicht auf den Kern der Sachen, auf Richtigstellung oder Aufklärung des Facti, auf Erhalt- und Beförderung der gerade durchgehenden Gerechtigkeit, sondern auf Verwicklung -

Ver-

Verdreh- und Verzögerung, und den Richter durch Einmischung einer Menge zu dem Geschäfte gar nicht gehöriger Dinge irre zu führen, recht geflissentlich gerichtet sey.

§. 21.

Wer die verderblichen Folgen von diesem Unwesen in seinem ganzen Umfange wohl erwäget, die hierab der Gott geheiligten Gerechtigkeit, derselben Beförderung, und denen solche erwartenden Partheien erwachsen, und wie sehr dadurch dem Eigennutz und der Habsucht aller derer (denen an dem Justitzaufenthalt gelegen, und denen solcher eine reiche Aerndte, ein steter Zufluß ist) die Thüren eröfnet werden, — wie lange sich so die ungerechte Besitzere in dem, dem anderen entzogenen Gut erhalten, — wie diese unterdessen oft im Elende schmachten, sterben und verderben — welche wenige der — die Gerechtigkeit und das Ende ihrer Rechtssachen verlangenden es giebt, die während des langen Laufs des Prozesses durch die dazu erfoderliche Kosten, und kein Ende nehmen wollenden, auch übertriebenen Rechnungen entweder gezwungen werden, die Fortsetzung ihrer Rechtsangelegenheiten aufzugeben, oder die (wenn sie nach vielen Jahren bei für sie auch günstig ausfallender Urtheile nach überstandenen allen Rechtsmitteln, und sonstigen, oft nicht zu übersehenden Hindernissen zu deme,

was ihnen gebühret, gelangen) mehr darauf verwendet haben, als was sie zuletzt erhalten; — der wird nicht miskennen, daß in dem angeführten ein solch bösartiges Unkraut liege, dessen Gift sich sehr weit verbreitet hat, tausende unglücklich macht, und unzählbare Aus- und Schleichwege gefunden hat, um immer mehr um sich zu greifen, aber auch zugleich die große Nothwendigkeit einsehen, ein scharfes Messer an die Wurzel zu setzen, um solche mit allen ihren vielfältigen Zweigen aus dem Grunde zu heben.

§. 22.

Es fehlt dagegen nicht an vielen nachdrücklichen Gesetzen, nicht an scharfen Verordnungen, und darinn bestimmten sehr ernsthaften Strafen gegen die Uebertreter derselben. — Es fehlet nicht an wichtigen Visitationsschlüssen und Dekreten, nicht an nützlichen kammergerichtlichen Vorkehrungen und schönen gemeinen Bescheiden: Wohl aber fehlt es an deren straken Befolgung und Ausübung, ohne welcher jene den Nutzen nicht würken können, den sie durch stete Festhaltung darauf, durch die in Vollzug setzende, ernstlich in den Gesetzen verordnete Strafen, und deren, bei öfterer Hindansetzung der Reichskonstitutionsmäßigen Vorschriften, Verdopplung, Suspensionen, auch Amtsentsetzung haben würden.

All vorerwähnter von denen dabei interessirten getrieben werdender gesetzwidriger Muthwillen ist in denen Reichskonstitutionen verboten, und verpönt, und er wird aufhören, wenn nur einige Jahre durchgehends, und mit gleicher Schärfe gegen einen wie den anderen darauf gehalten, und darnach verfahren wird.

§. 23.

Dies, glaub ich, hängt von dem Collegio selbsten meistentheils ab, und die Größe des Uebels erfodert solchem angemessene ernstliche Maasregeln. Das Wohl, so daraus für die Justitz, und derselben Beschleunigung entstehen wird, ist von solch wichtigem Umfange, daß anhaltender Eifer zu Erreichung dieses grossen Zwecks wohl keine andere Ermunterung braucht, und dahin gelangen, die herrlichste Belohn- und Beruhigung für den Richter ist, der sich zugleich dadurch selbsten eine weit leichtere Bahn für seine Arbeit zubereitet. Nur muß man sich nirgendswo durch das gewöhnliche Lärmenblasen derer irre machen lassen, die sich dagegen sträuben, dazu unter allerhand Scheingründen ihre Kräfte anspannen, und in der That selbsten vielfältig nur den Eigennutz, oder andere nicht ganz gerade und ächte Absichten zur Triebfeder haben, die sie darunter zu verbergen suchen. Sollten hie und da bei dem Gegenstand, wovon die Rede, Hindernisse im

Weege liegen, die zu heben, in des Collegii Mächten nicht stehet; sollte ein und andere auf die jetzige Verfassung und Zeitumstände mehr anpassende gesetzliche Verbesserung geschehen, und an Handen gegeben werden können, so mache man die dahin zielende Vorschläge, und gebe das Nützlich- und Sachdienliche, zu dem Hauptzweck mitführende der gesetzgebenden Macht an Handen, und diese wird gewis ihres Orts nichts ermangeln lassen, was das wahre Beste und den Nutzen der Justiz erreichen kann, nur muß dieselbe von der wahren Lage und von der Größe des zu heilenden Uebels ganz unterrichtet seyn.

Bei der Kenntnis desselben, dessen Quellen und Grundursachen, welche geradezu vorzulegen, die Hauptabsicht meiner gegenwärtigen Bemühung war, werden die sichersten und zureichenden Mittel dagegen denen einsichtsvollen Gesetzgebern, denen die Ausübung der Gerechtigkeit und derselben Beförderung so sehr am Herzen liegt, nicht entgehen.

§. 24.

Es hat zwar seine in der Erfahrung gegründete gute Richtigkeit, daß selbst die höchst- und hohen Stände betreffende, dahier anhängige oder anhängig gemacht werdenden Prozesse guten Theils von denen Mängeln der gesetzwidrigen Weitläufigkeit

tigkeit und Ueberschreitung der festgesetzten Zahl der Schriften, und so weiters ganz und gar nicht befreiet seyen.

Dieses würde mich aber nicht abhalten, gegen die Sachwalter in solchen die nämlichen Maasregeln geradezu zu ergreifen; die überhaupt hierunter in denen Reichskonstitutionen vorgeschrieben und bestimmt sind.

Gleich durchgehende Justitz scheint dieses zu erfordern, eben so, wie das Beste derselben im ganzen, und die Abhelfung der gesetzwidrigen Mängel, denen ausser dem nicht abzuhelfen seyn wird. Theuere Pflichten des Richters, der auf diese Gesetze geschworen, bringen es mit sich, und ich kann mir die Vorstellung nicht machen, daß die nemlichen, welche die Reichssatzungen geben, die Festhaltung darauf nicht gerne sehen, den darunter bezeigenden, gerade durchgehenden, gleichen Justitzeifer nicht billigen sollten.

Die höchst- und hohen Stände führen ihre Prozesse nicht selbst, können es nicht thun, können in das Detail derselben unmöglich eingehen, haben sicher keinen anderen Willen und Meinung dabei, als die gerade Gerechtigkeit, und diese gesetzlich und bald zu erlangen; verfehlen die, welche solche führen, diese Absicht; handeln sie gegen die Reichssatzungen, so wird ihren höchst- und hohen Committenten selbsten

lieb

lieb seyn, wenn man sie dahin in der Art zurückführt, wie es die Gesetze verordnen, und wohin diese es eingeschränkt haben wollen.

§. 25.

Eine weitere Nebenursache des langsamen Gangs der Justitz und einiger der angezeigten Misbräuche darf ich nicht unbemerkt lassen, die keinen geringen Einfluß darauf hat, und mehr von der Gerichtsverfassung, als dem Gericht selbsten abhängt, und wovon die ganz abhülfliche Maaß zur gesetzgebenden Macht gehört. Diese Ursache liegt in der Direction des Prozesses.

Hierin finde ich einen fortdaurenden Mangel, und keine ganz zureichende Mittel in denen Reichskonstitutionen, die solchem wirksam steuern.

Mir kommt ein einmal angenommener, und zur gerichtlichen Verhandlung zubereitet, oder dahin gelangter Prozeß wie ein Schiff vor, das Wind und Wellen ohne Führer, ohne Steuermann überlassen ist, und wobei eine Menge Leute gegeneinander arbeiten, der eine es da, der andere dorthin leitet, die meisten es von dem geraden Weeg abzuführen trachten, und sehr wenige beflissen sind, es bald in den Hafen zu bringen.

Der

Der Bescheidtisch, wie solcher eingeführet, ist ein unzureichender Führer, die Steuerleute wechseln zuviel dabei ab, bald kommt dieser, bald jener an das Ruder, und jeder ist froh, wenn er mit seiner Leitung nur bald fertig ist, und diese kann dabei nicht gleich seyn.

Zu wünschen wäre, daß der einmal angestellte Referens extrajudicialis wenigstens so lang die Direction des unter ihm erkannten Prozesses führte, bis solcher zum gesetzlichen Schluß gebracht ist.

Noch mehr aber zu wünschen, und noch zuträglicher wäre, wann dieser forthin auch Judicialreferens bliebe, und dieses von der gesetzgebenden Macht verordnet werden wollte. Dadurch würde die Justizbeförderung, und derselben ordnungsmäßiger Gang sehr vieles gewinnen.

Eine stete Aufsicht auf den Lauf der Prozesse nach der Reproduktion wird erzielet, wenn immer der nämliche, und der solche führet, welcher durch die Extrajudicialausarbeitung und den Vortrag weitläuftige Kenntnis, und zwar die beste von der Sache hat: weit weniger würde der Lauf der rechtlichen Angelegenheiten der Willkühr der Anwälde ausgesetzt seyn, mehr abgekürzt, die Bescheide selbsten besser, und mit mehr Erwägung befördert, die Sachen ehender zum Schluß reif gemacht, und die Judicialdistribution

stribution sehr erleichtert, auch forthin die nämliche Gleichheit darinn beobachtet werden, welche bei denen Extrajudicialdistributionen in einem ordentlichen geschwinden Gange ist.

Der hieraus für das Justitzwesen entspringende Nutzen scheint in die Augen zu leuchten, und überwiegt sicher alles, was man dagegen sagen kann. Ich will mich mit dessen Widerlegung nicht aufhalten, es gehört ohnehin zu einem besonderen Vortrag, nur gegenwärtige kurze Anmerkungen darüber konnte der Ursachen nicht übergehen, weil diese mit unserem Gegenstande enge verbunden sind.

§. 26.

Ich habe vorhin die bei dem Gange des Prozesses eingerissene, dessen Verlängerung nach sich ziehende, und die in denen Gesetzen so oft geahndete Weitläuftigkeit noch immer verursachende Misbräuche angezeigt. Eine Menge der gesetzlichen Vorschriften eifert gegen solche.

Das oben schon belobte Visitationsconclusum vom Dezember 1766. enthält einige davon, und verdient auch hier in Rücksicht der Sachwalter eine eigene Stelle, da es gerade die Abschneidung der Weitläuftigkeit bei den Schriften, Recessen, Referiren und Votiren zum eigentlichen und fast einzigen Gegenstand

hat,

hat, der also mit dem der gegenwärtigen Deliberation in so weit der nämliche ist.

Das, was darinn die Herren Assessoren betrift, ist bereits vorgekommen; ich bemerke also nur noch die Punkte, so die Sachwalter und Schriftsteller angehen.

§. 27.

Es fangt mit der Erinnerung an, auf die hierüber schon vorhandene Gesetze genauest zu halten, und macht dann

in dem ersten Punkt bemerklich, und verordnet dies:

„Da der Libell oder Supplikation der Grund des Prozesses sey, und wenn dieser wohl gefaßt, Weitläuftigkeiten, Disputationen in denen folgenden Sätzen vermieden, wenn derselbe aber weitläuftig, dadurch, oder sonst überflüssige Händel und Nebenirrung veranlaßt würden, so hätten Sachwalter und Advokaten bei allen Supplikationen und Libellen dem jüngsten Visit. Absch. §. 34. gemäß, summarie das Factum kurz und nervös, deutlich und klar vorzutragen, und das Petitum so zu fassen, wie es daraus von Rechtswegen folgt. Wo sich aber dabei einiger Mangel äusserte, soll der anderst verfaßte Libell und Supplikation, alsbald nebst gebührender Ahndung verworfen, auch nicht ein-

einmal auf die angehängte Clausulam salutarem einige Rücksicht genommen, sondern dem Deputat. Absch. von 1557. §. 26. alias 33. Visitat. Absch. von 1570. §. 80. Visit. Deputat. Absch. von 1600. §. 30. nachgelebt, doch die abschlägigen Decreta so gefaßt werden, damit jeder Supplicant den Mangel, woran es hafte, abnehmen und verstehen möge.“

Der zweite Punkt schreibt vor, daß die Schriften mit möglichster Kürze gefaßt, und bei deren Taxirung ganz und gar nicht auf die Bogenzahl, sondern lediglich auf die erfoderliche Arbeit, besonders auf die Geschicklichkeit, die Sache kurz und nervös vorzutragen, gesehen werden solle.

Der dritte Punkt, daß bei denen in den Gesetzen verstatteten Schriften überhaupt „nach „Maasgabe des J. R. A. §. 96. sich nur allein „in Erzählung des Facti und der Geschichte auf„zuhalten, die Disputationes und Allegatio„nes Juris aber, wie auch in Facto selbst das„jenige, was nicht zur Sache dienlich, nicht „einzumischen, sondern bei Strafe zu überge„hen sey.

„Doch stehe den Schriftstellern frei, ad „marginem ein- oder mehrere Textus Juris, „oder bewährte Authores, oder auch eine be„sondere Deduktion, oder Responsum Juris „beizulegen, die aber NB. der Referent nicht „zu extrahiren hätte.“ Nach

Nach dem vierten Punkt werden unnöthige Anlagen, und supernummerarische Schriften, als ungebührlich zur Aktenhäufung abzweckend, folglich unzuläßig angesehen, und gegen den solche exhibirenden Procuratorem Strafe verordnet; auf gleiche Art

In dem fünften Punkt gegen die Anwälde in Betreff jeder unnöthigen oder weitläuftigen, oder merita Causae traktirenden Recesse verfahren, solche geahndet, auch diese Recesse ohne alle Rücksicht aus den Protokollen auszustreichen, sofort über all bisher angeführtes einen gemeinen Bescheid zu eröfnen aufgegeben, der auch demnächst mit einhelliger des Collegii Einverständnis in Audientia also publiciret worden.

In dem sechsten Punkt wird denen Re- und Correferenten auferlegt, zu richtiger Befolgung erwähnter Verfügung bei dem Unkostenpunkt das hierinn unterlaufende Ahndungswürdige jedesmal wohl anzumerken.

§. 28.

In allen diesen Punkten finde meines Orts das gedachte Visitationsconclusum eben so, wie in denen anderen, schön anpassend, gemeinnützlich, Justitzersprieslich, die Weitläuftigkeiten abschneidend, und das Amt der Referenten überaus erleichternd, auch nichts darinn enthalten, was nicht in gute Ausübung gebracht werden könne.

könne. Geschähe dies, würde denen vorhergehenden, in den nämlichen Gegenstand einschlagenden heilsamen Gesetzen straklich, scharf, gleich durchgehend, und ohne Rücksicht nachgesetzt, so dürfte nicht vieles übrig bleiben, was etwa noch zu verbessern wäre; ein großer Theil der Klage über den langsamen Justizgang, über die Weitläuftigkeit der Schriften, Akten und Protokolle aufhören; das Referiren einfach, der Gang des Prozesses denen Reichskonstitutionen, und der Menge der Prozesse mehr angemessen und sehr Justizbeförderlich seyn.

Warum geschieht dies aber nicht, und woran liegt wohl eigentlich die Schuld?

Auf die erste dieser Fragen getraue ich mir keine zureichende Ursache anzugeben, noch ausfindig zu machen, nur bedauern muß ich, daß es nicht geschieht, und wünschen, daß in Zukunft es darnach gehalten werden möge.

Die Antwort auf die zweite Frage übergehe dahier, wo es nur um justiznützliche und beförderliche Vorschläge zu thun ist, die an Handen zu geben nicht entstehen werde.

§. 29.

Auch in nähere Untersuchung der Frage: ob bei denen Relationen Factum, Extractus und Votum beibehalten werden sollen? gehe nicht ein, und lasse es blos dabei beruhen, daß

a) diese

a) diese Theile des Vortrags in denen Gesetzen ganz und gar nicht verboten, vielmehr darinn ihren Grund finden; daß

b) das mehrerwähnte auf vorhergehende Reichsgesetze gegründete Conclusum Visitationis derer ausdrüklich erwähne; daß

c) dies nach meinem Begriff wesentliche Bestandtheile eines praktischen Vortrags seyen; daß

d) Eigentlich nicht davon: sollen diese bleiben, oder nicht? sondern darüber: wie sollen solche eingerichtet seyn? Die Frage fürwalte, und diese leztere findet in denen Reichsgesetzen, und dem, was davon gesagt, die zureichende vollständige Antwort.

§. 30.

Es giebt freilich noch mehrere Dinge, die bei dem kaiserlichen und Reichskammergericht Justizaufenthalt veranlassen, Weitläuftigkeit verursachen, und in das, wovon gegenwärtig die Rede, allerdings in sicherer Art mit einschlagen, als z. B. wie bei Bestellung der Correferenten zu Werke zu gehen, ob und wie solche einzuschränken, wie Correlationen beschaffen seyn sollen, wie die Arbeit hierunter zu erleichtern, die Materien der Restitutionen in judicialibus, der novarum Supplicarum in Extrajudicialibus, der Adjunktionen parium, der Executionen dieser Befolgung, der Kosten dabei, und

und dergleichen Gegenstände mehr. Jedes davon verdient genaue Erwägung, Prüfung und Vorlegung guter, nützlicher, denen Gesetzen angemessener Vorschläge, doch lasse nicht weniger diese Gegenstände dermalen beruhen, da vermuthlich die noch zu erwartenden Vorträge und Gutachten deren Herren Referenten, und darüber zu haltende Deliberationen das erschöpfen werden, was zum Besten und Beförderung der Gerechtigkeit darunter dienlich und erfoderlich seyn mögte.

§. 31.

Das schon mehrerwähnte Conclusum Visitationis giebt auch zwar die Gelegenheit durch den 2. und 6ten Punkt an Handen, über die übertriebene Deservitenrechnungen der Sachwalter, die Taxam Laborum und Richterliche Einsicht dabei, über die Bedrückung der Partheien, und abhelfliche gesetzliche Maasregeln, besonders auch die damit in Verbindung stehende Sollicitatur Kosten und Mißbräuche sich näher heraus zu lassen. Um aber nicht zu weitläuftig zu werden, nicht in Wiederholungen zu verfallen, will auch hievon gegenwärtig keine weitere Bemerkungen machen, sondern mich lediglich hierunter, und was damit im Zusammenhange stehet, auf das beziehen, was bei andern Gelegenheiten in Pleno bereits umständlich vorgelegt, an Handen gegeben, gewunschen und angerathen habe, welches allenfalls abschriftlich in denen

Be-

Berichten und Gutachten an Kaiserl. Majestät und das Reich beizulegen nicht überflüßig, vielleicht von einigem guten Nutzen seyn dörfte.

Ohnehin ist in Rücksicht dessen, wovon so eben Erwähnung gethan, theils bereits eine Deliberatio Pleni, die mit meinen Vorschlägen nicht einverstanden, vorhanden, theils stehet in Rücksicht der Sollicitatur nun die weitere noch bevor, wobei mir nur allenfalls kurze Nachträge an einem oder dem anderen vorbehalte.

§. 32.

Ich gehe solchemnach zu meinen Conclusionen, Anträgen und Vorschlägen über; diese bestehen in folgendem:

1) Die zu dem vorliegenden Gegenstand gehörige, und dahin einschlagende ältere und neuere Gesetze, Visitationsschlüsse und gemeine Bescheide zu wiederholen, und die Befehle zur genauen derselben Befolgung zu erneuern.

2) Des Endes solche in ihrer Ordnung und Reihe zusammen zu setzen, und in gute Erinnerung zu bringen.

3) Bei dieser Gelegenheit das Conclusum Visitationis vom 5ten Dez. 1768. Kaiserl. Majestät und dem Reich zur ausdrüklich gesetzlichen Bestättigung zu empfehlen.

4) Dann

4) Dann aber auch darauf genau und strenge nach dem Buchstaben, und der eigentlichen justizbeförderlichen Willensmeinung erwähnter Reichssatzungen zu halten, und solche in strakliche Ausübung zu bringen, auch unter keinerlei Vorwand davon abzuweichen.

5) Die Weitläuftigkeit der Schriften möglichst einzuschränken, besonders aber denen Sachwaltern und Schriftstellern alles Ernstes aufzugeben, die Libelle und Supplikationen in Facto kurz, kernhaft und deutlich einzurichten, darauf das petitum zu gründen, und nur so zu fassen, wie es aus dem vorausgeschickten, wahren, succincten und nervosen Hergange fließt, auch sich alles überflüßigen, und dazu nicht gehörigen zu enthalten.

6) Wo aber dieses nicht geschiehet, und sich einiger Mangel hervorthut, die anders gefaßte Vorstellungen als bald mit der in denen Gesetzen bestimmten Bestrafung zu verwerfen, ohne sich hierinn durch die angehängte Clausulam salutarem im geringsten irre machen zu lassen; auch sich hierbei

7) nach denen in dem erwähnten Concluso Visitationis specifice angeführten Reichskonstitutionen zu bemessen, doch die abschläglichen Decreta nach der Vorschrift des eben bemeldten Conclusi einzurichten.

8) In

8) In dem ganzen Laufe des Prozesses zur Grundregel und strengen Beobachtung festzusetzen.

a) Keine überzählige in denen Gesetzen nach den verschiedenen Gattungen der Prozesse, Mandati S. C., cum Clauf., Appell. et Citationis nicht verstattete Schriften zuzulassen, sondern auf festgesetzte Zahl genau zu halten.

b) Auf die dagegen doch eingeschobene ganz und gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern es damit zu halten, als wenn diese bei den Akten (wozu sie nicht gehören) gar nicht wären.

c) Wenn Jemand pro venia eine supernumerarische Handlung ad Acta zu bringen, schriftlich einkommt, solche nie ohne erheblich- und wichtigste, wirklich bescheinigte Ursachen, auch nie ohne kurzen schriftlichen Vortrag des Referenten in seinem Senat und vorläufiger succincter Deliberation zu geben, da es von dem wichtigsten Einfluß auf die Justiz, und derselben Beförderung, imgleichen um jedem stets gefährlichen Einbruch in die gesetzliche Schranken sorgfältig vorzukommen, zu thun ist.

d) Nach erfolgter Reproduction und eingeschlagenen gerichtlichen Weeg, oder eröf-

neten Judicialprozeß ein für allemal keine Extrajudicialvorstellungen mehr zuzulassen, diesen unleidentlichen und so sehr betretenen, fast zur Mode gewordenen Schleichweeg bei dem gerichtlichen Gange der Sachen, wo nichts im Verborgenen, und ohne aller dabei interessirter Partheien Wissen und Notitz geschehen darf, ganz abzugraben, die darauf sich betreten lassende nachdrücklich, scharf, und gleich durchgehend zu bestrafen, solche Exhibita anzunehmen, in Cancellaria zu verbieten, dem Hebdomedario, und der Leserei das nöthige darüber aufzugeben, und die dem entgegen doch sich einschleichen, oder eindringen mögende Exhibita cum indignatione, ohne solche einer Einsicht zu würdigen, zu retradiren; hierauf fest zu bestehen, und davon gar keine andere Ausnahme, sie mag Namen haben, wie solche will, unter keinerlei Vorwand zu gestatten, als nur allein die, welche die Reichsgesetze ausdrücklich zulassen, wohin z. B. die Attentaten Anzeigen und Bescheinigung während dem Rechtsstreit gehören. Dieser Ausnahmen sind sehr wenige, und solche in legibus Imperii klar und deutlich bestimmt.

9) Bei denen in den Gesetzen verstatteten Schriften hingegen anzubefehlen, sich nach Maasgabe

gabe des jüngern Visit. Abschieds §. 94. zu verhalten, nur in Darstellung und ächter Aufklärung des Facti und des dazugehörigen sich aufzuhalten, dahin, was zur Sache nicht gehörig und dienlich, nicht einzumischen, sondern bei Reichsgesetzmässiger Strafe zu übergehen, Disputationes und Allegationes juris ganz zu vermeiden, allenfalls nur einige Textus Juris, oder bewährte Autores an den Rand der Schriften zu notiren, alle Wiederholungen zu vermeiden, und sich der Kürze zu befleißen.

10) Unnöthige, überflüßige oder doppelt eingeschobene Anlagen eben so, wie die supernumerarische Schriften als ungebührlich und unzuläßig zu behandeln; imgleichen

11) die,unönthige wie die weitläufigen,und merita Causae traktirenden Recesse nicht zu- sondern ohne alle Rücksicht lediglich aus den Protokollen ausstreichen zu lassen, die solche abhaltende Procuratores aber gesetzlich zu strafen.

12) Auf die legalen Termine, besonders die gesetzten Präjudicialfristen, worauf die eine Parthei ein erworbenes Recht hat, streng zu halten, diese nicht überschreiten zu lassen, die hierüber vorhandene Reichskonstitutionen, in derer Erfolg erlassene vortrefliche gemeine Bescheide in abermalige

Erinnerung zu bringen, aber dann auch solche ernstlich und straklich in Ausübung zu setzen, sofort zu dessen genauer Vesthaltung in denen Fällen, wo gegen die Präjudicialtermine, Verlängerung der Fristen gesucht wird, diese ohne die erheblichste wichtigste Ursachen nie zu verstatten, wenn aber solche angegeben und bescheiniget werden, die eine Ausnahme von dieser Regel nach der Intention der Gesetzgeber zulassen könnten, dann das gehörige nicht auf dem Bescheidtisch, sondern der Ursachen in den gewöhnlichen Senaten darüber zu erkennen, weil davon das Jus quaesitum partium, der gesetzliche Gang der Gerechtigkeit, die Beförderung derselben, und Beschleunigung oder Aufenthalt der Entscheidung abhangt, mithin solches im ganzen einen großen Einfluß auf die Justizverfassung hat.

13) Für die supernummerarische, verbotene, gesetzwidrige, außergerichtliche in gerichtlichen Sachen gegen die vorgeschriebene Ordnung anlaufende Schriften und Recesse denen Partheien nichts anrechnen, denen Advokaten und Sachwaltern nichts passiren zu lassen, bei der Taxirung der Gebühren für die Schriften gar nicht auf die Bogenzahl, und Größe derselben, sondern lediglich auf die erfoderliche kernhafte Arbeit und die Geschicklichkeit eines kurzen und bündigen Vor-

Vortrags, auch auf das ordnungsmäßige Benehmen Rücksicht zu nehmen, das dagegen anlaufende Ahndungs- und Gesetzwidrige aber nicht zu übersehen.

14) Eben dahero aber, und zu richtigerer, und desto genauerer dessen Einhaltung, und um die Partheien nicht der Willkühr und dem Eigennutz deren Sachwalter in Rücksicht der übertriebenen Deserviten Rechnungen, und sonsten zu überlassen, sondern diese in die gesetzliche und billige Schranken endlich einmal zu bringen, auch dem eingerissenen Uebel mit Nachdruck und Erfolg zu steuern, ganz und gar keine Deserviten Rechnungen bei diesem kaiserlichen und Reichskammergericht ohne vorläufig richtige Einsicht, und Reichskonstitutionsmäßige derselben Taxirung passiren zu lassen, dergestalt, daß die Partheien solche ausserdem zu entrichten, nicht schuldig und gehalten seyn sollen. Ich wiederhole hierunter meine bereits gethane Vorschläge, * und bleibe nach wie vor überzeugt, daß ohne dergleichen ernstliche Maasregeln die heilsamste Absicht der Gesetze und das Wohl der Partheien niemals dauerhaft erzielt, noch dem unaufhörlichen weitläuftigen Schreibwerk, Justitzaufenthalt, und denen verbotenen Nebenweegen ganz werde abgeholfen werden.

15)

* Diese Vorschläge liegen bei der Deliberation über die Taxam laborum.

15) Ueberhaupt gegen die Uebertreter der Gesetze in denen vorangeführten Punkten nach der legalen Strenge, und mit den Strafen, welche die Reichssatzungen und gemeinen Bescheide bestimmen, ohne Nachsicht und gleich gegen einen, wie den anderen, zu verfahren, solche bei Wiederholung der Verbrechen zu verdoppeln, und nach der Proportion derselben zu vermehren, auch da, wo andere Strafen nichts verfangen, mit Suspensionen auch Kassationen nach dem Willen und Sinn der Gesetze zu Werke zu gehen, und zwar damit immer in denen Senaten, wohin die Sache selbst gehöret, zu verfahren.

16) Bei denen Vorträgen, Deliberationen und dem Votiren selbst sich durch Vermeidung unnöthiger Weitläuftigkeit und Beobachtung justizbeförderlicher Kürze genau, nach der Vorschrift der Ordnung und Gesetze, zu richten; in denen Relationen zwar das Factum, Extractum und Votum, als die drei Bestandtheile, beizubehalten, da aber das erste eine so viel möglich succincte, kurze, kernhafte und deutliche Uebersicht des ganzen Hergangs, worauf es ankommt, liefern; der zweite das Wesentliche und Sachdienliche der gesetzlichen der Partheien Handlungen getreulich und zweckmäßig vorlegen solle; das dritte die Application dessen, was auf das in dem ersten vorgekommenen Facto

Rechtens ist, und die rechtliche Meinung und Entscheidung der Referenten, nach Ableinung der erheblichen Zweifelsgründen über das ganze enthalten zu müssen scheint; so vermeine zu richtiger Erreichung des gesetzlichen Ziels und zu behöriger Justitzertheilung und Beförderung nützlich und erfoderlich

17) Aus dem Facto alles das, was zu dem eigentlichen Hergange der Sache nicht, sondern außer dem zu dem Extract und Voto gehört, wegzulassen, und nichts anders, als diesen Hergang bündig, klar und kurz zu erzählen, und damit den Senat recht bekannt zu machen, sofort auch keine Historiam Processus, als dahin nicht gehörig, und aus dem Extract sich ohnedies ergebend, folglich auch überflüßig, anzuhängen.

18) Den Statum Controversiae und worauf es wesentlich bei der Entscheidung ankommt, nebst denen zu entscheidenden Punkten, kurz beizufügen; dadurch bekömmt man nicht nur die ganze Hauptübersicht der Sache, sondern weiß seine Aufmerksamkeit in Extractu desto besser auf das zu wenden, was zu derselben gehöret. Dabei dürfte .

19) zu Erleichterung und Beförderung meines Ermessens vieles beitragen, wenn zugleich dem Senate ein succincter Begrif des wesentlichen Inhalts derer in Actis vorkommenden, zu dem Vortrag gehörigen und Sachdien-

dienlichen Anlagen auf eine Art gegeben würde, die am wenigsten aufhält, mir hat hierinn die, welche unser nun in Gott ruhender Herr Assessor von Bürgel, der ältere, dieser würdige Mann, und erfahrne Practicus, bei jedem wichtigen Vortrage gebraucht, sehr gefallen. Er faßte ein kurzes Verzeichnus aller vorkommenden Anlagen, die etwas enthielten, was zur Sache diente, in chronologischer Ordnung, und bemerkte bei jeder die dahin gehörige passus substantiales; ließ dies Verzeichnus so vielmal in Cancellaria abschreiben, als membra Senatus waren, und stellte bei dem Anfange seiner Relation jedem ein Exemplar davon zu; so konnte es nicht fehlen, daß man dadurch, und durch das Factum cum statu controversiae, et punctis decidendis sich einen sehr guten Begrif des ganzen machte, dadurch wurde viel unnöthiges fragen und disputiren vermieden, und viele Zeit bei dem Vortrage des Extracts gewonnen. Man wußte, worauf die Attention zu richten, welches die passus concernentes seyen, und der so zeitverderblichen Lesung des ganzen Inhalts der Anlagen wurde eben so sorglich ausgewichen, als der Verlesung des zur Sache nicht gehörigen.

20) Den Auszug der Akten mit thunlichster Kürze zu verfertigen, à folio ad folium nicht zu gehen, sondern den Kern jeder Reichskonstitutionsmäßigen Handlung unter Anfüh-

führung aller wichtigen sachdienlichen und rechtlichen Zweifel veranlassen könnenden Umstände vorzulegen, alles Ueberflüßige, Unnöthige oder schon einmal vorgekommene aber wegzulassen, und nicht nochmal zu wiederholen.

21) Gesetzwidrig eingeschobene Extrajudicialexhibita bei gerichtlichen Sachen gar nicht zu extrahiren, oder zur Deliberation auszustellen.

22) Mit denen überzähligen, in denen Reichskonstitutionen nicht zugelassenen, und absque Venia Senatus etwa doch ad Acta gekommenen Schriften eben so zu verfahren.

23) Die in dicto Concluso verstattete Deductionen oder Responsa Juris nach solchem nicht zu extrahiren, und darauf nur in Voto die rechtliche und Reichsgesetzliche Rücksicht nach eigenem unbefangenen, rechtlichen Befinden und Ueberzeugung zu nehmen.

24) All das im Extract ganz zu übergehen, was zur Erläuterung und Ausführung der gemeinen Rechte in denen Schriften und Akten vorkommt, und was gegen die Ordnung und Gesetze in die Schriften dennoch eingemischt worden.

25) In Voto eben so jede unnütze Weitläuftigkeit zu vermeiden, darinn keineswegs nach dem Schein einer historisch- und juridischen Gelehrsamkeit zu trachten, mit überflüßigen Allegationen der Rechte und Rechtsgelehrten die der Justitz so kostbare Zeit nicht zu verderben, im übrigen aber in dem Gange des

Voti nach der Kameralverfassung, und löblichen, nicht gegen die Gesetze anstossenden Herkommen, nach eigenen Begriffen und Gedanken, und nach innerer Ueberzeugung frei und uneingeschränkt zu verfahren.

26) Dem Referenten, während seinem Vortrag, von Anfang bis zu Ende ruhig und aufmerksam zuzuhören, denselben darinn mit unnöthigem oder zu frühzeitigen Einwenden und Fragen nicht zu stöhren, sich in keine rechtlichen Erörterungen durante Relatione einzulassen, Disputationen zu vermeiden, mit keinen Nebendingen, wie die Namen haben mögen, sich während derselben zu beschäftigen, sondern ganz der Zuhörung des Vortrags, und was dazu gehört, zu widmen.

27) Nach dessen Vollendung in votando sich lediglich und genau nach der Reichskonstitutionsmäßigen Vorschrift zu richten, wenn man mit dem Re- oder auch Korreferenten einverstanden, sich mit diesem oder jenem ganz kurz und bestimmt zu vereinbaren, wenn man mit dem Referenten zwar einverstanden, aber aus anderen Gründen, oder man wichtige rationes anzuführen hat, die nicht vorgekommen sind, solche kurz und schriftlich anzuzeigen, zu verlesen, und ad Protocollum zu geben, und eben so zu verfahren, wenn man dissentirt, und die rationes Dissensus in vorhergehenden Votis noch nicht vorgekom-

kommen, niemals aber in diesen letzteren Fällen zu Vorlegung seiner Gedanken und Meinung sich des sehr großen Aufenthalt im ganzen bringenden dictirens ad Protocollum zu gebrauchen, sondern dessen ein für allemal zu enthalten.

28) Sich in Besuchung des Raths streng nach denen Gesetzen zu verhalten, besonders den Rathsgang so einzurichten, daß jedermann etwas weniges vor der dazu bestimmten Stunde im Rath des Endes erscheine, daß mit solcher gerade die Arbeit ihren ungehinderten Anfang nehmen, und so fortgesetzt werden könne, auch wenn eine vorgetragene Sache nahe der Beendigung ist — nach verflossener Rathsstunde diese abzuwarten; endlich

29) bei Kaiserl. Majestät und dem Reich dahin anzutragen, zu gestatten und zu verordnen, daß zu Führ- und Leitung des ganzen Prozesses der Extrajudicialreferens auch judicialis bleibe, und die Direction des Prozesses bis zur gesetzlichen Conclusion in Verfolg der Ordnungen und Reichssatzungen dirigire, und das dahin gehörige gewöhnlich unter vier in seinem abgetheilten Senate, so bald aber etwas bedenkliches oder wichtiges dabei vorkommt, in dem gewöhnlichen Senat vortrage das zu erkennende darinn bestimmt, und dazu die erfoderliche Zeit vor oder nach der Rathsstunde verwendet werde, immittels

aber

aber, bis Kaiserl. Majestät und das Reich dies (als bishero nicht gesetzlich) gutheisen würden, wäre die nämliche Direction in der nämlichen Art dem Extrajudicialreferenten usque ad Conclusionem Causae zu überlassen und aufzutragen, wo dann bis dahin die Bestellung der Judicialreferenten ihren herkömmlichen Lauf zu behalten hätte.

Ich habe oben bereits den Nutzen des hier gethanen Vorschlags und den Vortheil, so der Justiz, und derselben Beförderung dadurch erwächst, meiner Meinung nach, so deutlich vorgelegt, daß solcher fast nicht zu verkennen seyn dürfte; überdeme ist in der Art stets ein Senat bereits im voraus mit der Sache vom Anfang bis zum Ende fortwährend bekannt, wobei es nicht wohl fehlen kann, daß der demnächstige Finalvortrag geschwinder erfolgen könne und dabei große Erleichterung entstehen, und Beförderung der Justiz die Folge seyn müsse.

§. 33.

Hierinn bestehen nun meine Gedanken bei Gelegenheit der vorgewesenen Deliberation, und das, was Kaiserl. Majestät und dem Reich meines Orts berichtlich und gutächtlich vorzulegen, gut und räthlich zu seyn erachte.

Die vorgekommenen schließlichen Punkte sind größten Theils, und fast durchgehends in denen zur Nachachtung vorgeschriebenen Reichssatzungen bereits bestimmt, mithin ohnedies und forthin zu befolgen. Einiges

Einiges davon, so in jenen nicht schon wörtlich enthalten, ist der Absicht und Meinung der gesetzgebenden Macht, und der Erzielung und Vollstreckung ihrer Vorschriften ganz angemessen.

Nur dem Punkte, daß Referens extrajudicialis auch judicialis bleiben solle, stehet gesetzliche Verordnung entgegen, und gehört dahero zur neuen Gesetzgebung, die unterthänigst abzuwarten, doch wegen dem offenbar für die erzielt werden wollende Justitzbeförderung darab erwachsenden Vortheil anzurathen.

Sämmtliche erwähnte Schlußpunkte führen, (wenn ich mich nicht irre) gerade zu diesem gesetzlichen, mit dem Wohl der Partheien so ganz verbundenen Zweck.

Sie gründen sich zugleich auf drei und dreißigjährige Erfahrung bei dem Kammergerichte, und einige daher erworbene Kenntnis der wesentlichen Ursachen, welche die Erreichung dieses heilsamen Zweckes verhindert haben, und dem eine solche Menge von Schwierigkeiten in den Weeg gelegt worden, daß mancher sie für unübersteiglich angesehen haben mag, die es aber nicht sind, wenn man besonders im Anfange zu deren Wegräumung mit gemeinschaftlichem Eifer unter der gesetzlichen Anleitung, als dem sichersten Weegweißer ernstliche Hand anlegt, darinn mit richterlicher Stärke und Standhaftigkeit fortfährt, und sich durch die Eingelenke derer nicht irre machen läßt, denen

an

an dem Verzug der Justitz gelegen, und die daraus ihren Vortheil ziehen. — Vielmehr diese Gattung durch strenge Anwendung der gesetzlichen Gegenmittel in die ordnungsmäßige und gerechte Schranken setzt, aus denen sie so gerne heraustreten; hier dürfte das Tu semper fortior ito, unter dem Schild und Schutze der Gesetze sehr anwendbar, und von der ergiebigsten Wirkung seyn.

§. 34.

Ich hoffe gezeigt zu haben, daß es nicht so ganz gehalten werde, wie es die Reichsgesetze verordnen — daß die vorhabende Justizbeförderung gesetzlich und thunlich sey, auch daß es heilsame Vorschläge gebe, die zu dem vorgesetzten Ziel gerade führen; ich weiß keinen darunter, der nicht ausführbar seyn sollte, keinen der der Lage der Sachen nicht angemessen, und keinen, der nicht mehr Erleichterung, als Beschwerde dem Gericht selbsten schaffen, und diesem Ehre, Ansehen und Zutrauen geben sollte.

Vielleicht irre ich mich, wo nicht im ganzen, doch in einzelnen Punkten; vielleicht führt mich der Eifer für die Gerechtigkeit, und das Wohl der Partheien zu weit, vielleicht ist anderer Meinung besser, von mehr Einsicht, mehr Beurtheilungskraft; das mag alles seyn; ich lasse jedem seine Meinung ganz frei, und recht gerne, kontestire aufrichtig, daß dahier niemanden insbesondere beziehle, nicht auf persönliche Ausstellungen denke, noch irgend etwas zur Absicht habe, als das Beste der Justitz, das Wohl so vieler Tausende, die solche Sehnsuchtsvoll erwarten, und die gesetzliche Abstellung der so sehr eingerissenen, vorhin angeführten Misbräuche, und schädlichsten Schleichweege, nach Erfahrung, und Ueber-

zeu-

zeugung, nach welcher immer (wäre solche auch Irrthum) vermöge meines aufhabenden Amts, zumalen bei einer Sache, worauf gute ordnungsmäßige Gerechtigkeit, derselben Beförderung, und das Wohl und Wehe deren Partheien so wesentlich ankommt, gerade zu Werke zu gehen, mich verbunden erachte, so lange denken kann, daß was gutes dadurch zu erzielen seye.

Wenigstens wird alles dazu dienen, daß unsere verehrungswürdigste Gesetzgeber, deren preißwürdigste Absicht zum Besten der Justitz gar nicht zu miskennen ist, von dem, was zu den zu erörternden Gegenständen und darüber geforderten Berichten gehöret, vollständig informiret werden, wo ich dann ganz überzeugt bin, daß sie die besten, zweckmäßigsten, zu dem vorhabenden großen gemeinnützlichen Endzwecke am sichersten führende Mittel, und keine andere Vorschläge, als nützliche und ausführbare wählen, und uns zur Beobachtung vorschreiben werden.

Sollten auch nur einige der meinigen darunter gehören, dadurch nur etlichen Unrechtleidenden, gedrukten, und Hülfe bedürfenden Partheien des Jahres mehr geholfen werden; so wird dies große Beruhigung für mich, und die beste Belohnung meiner bisherigen Bemühungen seyn, eine andere verlange ich nicht. Sollten aber keine darunter Eingang finden, so begnüge mich ebenfalls gerne mit der gloria Obsequii, dem guten Willen, und dem Dixi, und unterwerfe meine Meinung der erleuchtetern, gesetzgebenden Macht in tiefster Verehrung.

G. Spaur.
Kammerrichter.

Be-

Begleitungsbericht
des Kaiserlichen Reichskammergerichts.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, Allergnädigster Herr Herr!

Durch das Allerhöchste Kaiserliche Rescript vom 23. August 1788. wurde uns anbefohlen, über den modum referendi, das in unserm alleruntertänigsten Bericht vom 31. Jul. 1782. anerbotene vollständige Gutachten an Euer Kaiserl. Majestät fordersamst zu erstatten.

Wir haben diese wichtige Materie, in wie ferne nämlich die kammergerichtliche Referirmethode ohne Nachtheil der Justitz einer Verbesserung fähig seye, in reife Erwägung gezogen. Und wiewohl die Mehrheit der Stimmen mit denen hier alleruntertänigst beigebogenen Anträgen des bestellten Referenten vollkommen einverstanden ist; so kommen jedoch in den Abstimmungen verschiedene wichtige in die Gerichtsverfassung einschlagende Bemerkungen vor, die uns bewogen haben, Euer Majestät unsere vollständige Deliberation hierüber, und das solche enthaltende Protocollum Pleni alleruntertänigst abschriftlich vorzulegen.

Euer ꝛc. Allerhöchsten Erleuchtesten Ermessen unterwerfen wir jedoch dieses Unser auf Erfahrung gegründetes Gutachten alleruntertänigst, und geharren in tiefschuldigster Submission

Euer Kaiserl. Majestät

Wetzlar den 26. Horn. 1791.

alleruntertänigst = gehorsamste
Kammerrichter, Präsidenten
und Assessoren Allerhöchstdero Kaiserl.
Kammergerichts.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fahnenberg, Egid. Jos. Carl. v.

Vortrag an den vollen Rath des Kaiserl. Reichskammergerichts über die Abkü
rzung der Kammergerichtl. Relationen nebst Berathungsprotokoll

Wezlar 1792

J.publ.g. 217 f
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559165-4
VD18 10276858-005